

Mitteilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigiert von

Dr. A. Horitzka

und

Dr. O. Weber.

Neunundvierzigster Jahrgang.

3. Heft. 1911.

Ernst Martin.

Von

Prof. Dr. Wendelin Totischer.

Ernst Martin war am 5. Mai 1841 in Jena geboren. Sein Vater, der berühmte Gynäkologe Eduard Martin, war hier Universitätsprofessor, seit 1858 in Berlin. Ernst wandte sich den philologischen Studien zu und erlangte mit 21 Jahren in Berlin die Würde eines Dr. Phil. Er war dann einige Jahre als Gymnasiallehrer in Berlin tätig und verfaßte auch ein kleines Schulbuch: *Mittelhochdeutsche Grammatik nebst Wörterbuch zu der Nibelunge Not und zu den Gedichten Walters v. d. Vogelweide*, zuerst erschienen 1865, in 5. verbesserter Auflage 1872, in 11. Auflage 1889, seither noch wiederholt aufgelegt. Der Erfolg schon spricht für den Wert des Büchleins. Die mhd. Grammatik darin ist auch ein kleines didaktisches Meisterstück. — Als es zum erstenmal gedruckt wurde, war der Verfasser auch schon mit größeren wissenschaftlichen Arbeiten weit vorgeschritten. Er war in Berlin Karl Müllenhoff näher getreten. Dieser veranstaltete damals eine Ausgabe aller mittelhochdeutschen Dichtungen, welche ihren Stoff der deutschen Heldensage entnommen haben (mit Ausnahme von Nibelungenlied und Gudrun) und für dieses „Heldenbuch“, wie die ganze Sammlung genannt wurde, besorgte Martin den 2. Band, enthaltend Alpharts Tod, Dietrichs Flucht, Rabenschlacht. Für das Gedicht von Alpharts Tod, das in der gleichen Strophe wie das Nibelungenlied abgefaßt ist und diesem

überhaupt sehr nahe steht, wandte er die von Lachmann am Nibelungenliede, von Müllenhoff an der „Gudrun“ geübte Kritik an und schied von den überlieferten 467 Strophen 153 als die ursprünglichen „echten“ aus; daß diese methodisch ausgeschiedenen Strophen ein schönes, zusammenhängendes Gedicht ergaben, war ihm ein Beweis für die Richtigkeit der Lachmannschen Grundsätze, wie er mir noch bei der letzten Unterredung, die ich mit ihm hatte (1893), erklärte. — Auch mit der „Gudrun“ hatte er sich schon in jener Zeit, in der er an der Ausgabe des Heldenbuches arbeitete, eingehend beschäftigt; 1866 erschien der 2. Band des Heldenbuches, 1867 ein Heft „Bemerkungen zur Gudrun“.

Damals war Martin Privatdozent in Heidelberg und 1868 wurde er als Professor nach Freiburg i. B. berufen. Hier vollendete er die mit gelehrten Anmerkungen versehene Ausgabe der „Gudrun“, die zuerst 1872, in zweiter Auflage 1901 erschien; eine bloße Textausgabe war dazwischen 1883 erschienen. Den Dichtungen der deutschen Helden sage hat er auch später immer besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wovon viele gehaltvolle Rezensionen in wissenschaftlichen Zeitschriften Zeugnis geben. In seinen Vorlesungen hat er wiederholt das Nibelungenlied den Studierenden erklärt, das Verständnis der „Gudrun“ war durch seine Erklärungen wesentlich gefördert und für das größere Publikum hatte er schon in Prag eine Übersetzung der echten Teile dieser Dichtung unternommen, an der er freilich immer noch besserte und feilte; erschienen ist sie erst (mit Bildern von J. Jürß) Straßburg 1903. Dagegen gehört eine Prosaerzählung nach der Thidresage, „König Dietrich von Bern und seine Genossen“, zunächst für die reifere Jugend bestimmt, zu seinen frühesten Veröffentlichungen (Halle 1867). Auch Gedichte verfaßte er — bei einem Germanisten, zumal einem von so reichem Gemüt, nicht eben verwunderlich; veröffentlicht ist wohl nichts davon. Daß er auch ein historisches Trauerspiel schrieb und (ohne seinen Namen) in Druck gab, habe ich erst nach seinem Tode erfahren.¹⁾

Ein Hauptgebiet der Forschung war für Martin neben der deutschen Helden sage die Tiersage. Die deutschen Dichtungen von Reinke Fuchs stehen in Zusammenhang mit älteren Dichtungen in niederländischer, altfranzösischer und lateinischer Sprache. Es galt die Texte dieser Dichtungen aus den erhaltenen Handschriften festzustellen. Zunächst mußte der altfranzösische Roman *de Renart* untersucht werden. Eine kritische Erörterung der handschriftlichen

1) Aus dem „Gedenkblatt“ von Hans Lienhart im Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens 1910.

Überlieferung wurde schon 1872 veröffentlicht u. zw. in französischer Sprache, ebenso bediente sich Martin dieser Sprache bei der späteren Ausgabe des großen Werkes (3 Bände 1882—87). Auch das Niederländische war ihm völlig geläufig. Er hat eine Übersicht der Hauptwerke der niederländischen Literatur verfaßt und wieder zeigt sich das dauernde Interesse an dieser Literatur durch zahlreiche Besprechungen neuerer Werke aus diesem Gebiete. Die klassische niederländische Dichtung von den Laten Reinekes hat Martin mit sachkundiger Einleitung und sprachlichen und sachlichen Erläuterungen herausgegeben unter dem Titel: „Reinaert. Willems Gedicht van den Vos Reinaerde und die Umarbeitung und Fortsetzung Reinaerts Historie“. Die Einleitung ist unterzeichnet „Prag, 12. April 1874“.

An der Universität in Prag war bis dahin bloß eine Professur für das ganze Gebiet der germanischen Sprachen und erst 1874 wurde eine zweite geschaffen. Für diese wurde Martin aus Freiburg berufen u. zw. hatte er hier außer der deutschen Sprache und Literatur auch die englische mitzuvertreten. Im Frühjahr erfolgte die Übersiedlung. In Freiburg hatte er Emma Bucherer kennen und lieben gelernt; mit ihr vermählt gründete er im hunderttürmigen Prag den jungen Hausstand. Seine Vorlesungen vom Sommersemester 1874 bis zum Wintersemester 1877/78 erstreckten sich fast über das ganze Gebiet germanistischer Philologie: Deutsche Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart; Die deutschen Altertümer in der Germania des Tacitus; Nibelungen; Walter v. d. Vogelweide (mit mhd. Metrik); Lessing; Angelsächsisch (Beowulf); Altnordisch (Edda); Historische Grammatik der englischen Sprache; Chaucer. Im ersten Semester wurden daneben „Seminaristische Übungen“ gehalten, vom Wintersemester 1874/75 ab bestand ein „Germanistisches Seminar“, dessen eine Abteilung Martin leitete, und im folgenden Jahre kam ein „Französisch-englisches Seminar“ dazu, wo wieder die eine Abteilung unter Leitung Martins stand. Hier wurden altnordische, alt- und mittelenglische Übungen abgehalten (Beowulf; Chaucer; die Übungsbücher von Zupitza und von Dietrich bildeten die Grundlage), während die im deutschen Seminar sich erstreckten auf die Romanzen und Balladen; Lessing und das Drama seiner Zeit; Schillers philosophische Gedichte und ästhetische Abhandlungen; in jedem Sommersemester mittelhochdeutsche Texte (mit Benützung der Übungsbücher von Müllenhoff und von Pfeifer). — Das ist ein weites Gebiet, das als Fachmann völlig zu beherrschen wenigen vergönnt war, vielleicht keinem mehr vergönnt ist, da die Spezialisierung der Wissenschaften heute nicht nur Romanisten, Anglisten und Germanisten trennt, sondern auch

da wieder nur Teilgebiete gepflegt werden. Völlig vermeiden kann ja kein Gelehrter die Grenzgebiete, aber es ist doch ein Unterschied, ob einer nach den Schätzen der Wahrheit nur in einer Zone schürft oder ob er auch wagt in entlegeneren selbständig zu graben. Für Martin ist gerade seine wunderbare Vielseitigkeit charakteristisch. Für seine Lehrtätigkeit in Prag war sie ja auch durch äußere Umstände mitbedingt, sie war aber schon vorher gegeben und er erwies sie auch noch später. Er hätte ja bei uns die Vertretung der englischen Philologie nicht übernehmen können, wenn er nicht auch (wie französisch und niederländisch) schon vorher gründlich englisch gekannt hätte.

Für mich war es ein besonderes Glück, daß meine Studienzeit gerade in die Jahre fiel, in denen Martin in Prag lehrte. Es war eine Lust, unter seiner Leitung zu lernen. Leicht machte er uns das Studium gerade nicht; man mußte alle Kräfte anspannen, um den Anforderungen zu entsprechen. Aber er verlangte doch nichts, was nicht zu leisten war. Daß uns seine Vorlesungen etwa allzu sehr in die Weite führten, meinten wir auch nicht. Im Mittelhochdeutschen, das er gelegentlich (nach Jakob Grimm) als das tägliche Brot des Germanisten bezeichnete, lag der Mittelpunkt aller Studien und hier gab's dann für eine Anzahl seiner Schüler noch besondere Arbeiten.

Martin bewährte seine Vielseitigkeit auch darin, daß er an den verschiedenen Orten seines Wirkens die besonderen örtlichen Verhältnisse beachtete und diesen entsprechend seine Forschertätigkeit begann. In Freiburg schloß er sich der „Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde“ an und lieferte für ihre Zeitschrift einen Aufsatz über die Zerstörung Breisachs durch die Franzosen 1793 (im 3. Band dieser Zeitschrift). In Prag trat er unserem Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen bei. Er wurde gleich auch in den Ausschuß gewählt: der grundgelehrte und dabei so bescheidene und freundliche Mann war dem Vereine sehr willkommen — ein tüchtiger Germanist war längst erwünscht. Palacky hatte in seiner Geschichte Böhmens (3, 42) behauptet, daß die Deutschen Böhmens aus dem Mittelalter nichts von Literaturwerken aufweisen könnten als eine Bearbeitung des tschechischen Dalimil und eine verkürzte Bearbeitung des Kadleček und hatte daraus geschlossen, daß schon damals das geistige Übergewicht im Lande nicht auf Seiten der Deutschen lag; das war zwar nicht ganz ohne Widerspruch geblieben, aber was Schlesinger (Geschichte Böhmens S. 175 und 292) dem entgegensetzen konnte, bedeutete doch nur sehr wenig: ein paar wandernde Minnesänger, die auch

vorübergehend in Böhmen waren, und neben dem verdeutschten Dalimil noch einen verdeutschten Pulkawa! Da ging Martin an die Erforschung dieser Dinge. Er suchte zunächst zusammen, was in gedruckten Büchern über ältere deutsche Literatur Böhmens zu finden war, und faßte dann den Plan, durch seine Schüler diese alten deutschen Werke genau erforschen und allgemein zugänglich machen zu lassen. Zum Seminar in den Hörsälen der Universität kam das „Privatissimum“ in der Wohnung des Professors. Die regelmäßigen Mitarbeiter des Seminars erhielten die Einladung, jeden Montag abends zu ihm zu kommen, und wir machten von dieser Einladung gern und reichlich Gebrauch. Die Zahl der Teilnehmer des Seminars erreichte damals allerdings kaum einmal das Duzend und die Zahl der Besucher der „Montage“ betrug etwa 8—10. Diese versammelten sich im Studierzimmer des Herrn Professors, wurden dann in das Speisezimmer geführt, wo seine liebenswürdige Frau Gemahlin waltete und uns in freundlichster Weise bewirtete, dann folgte wieder gelehrte Unterhaltung im Studierzimmer, die sich natürlich auf die mannigfachsten Dinge erstreckte und in ganz zwangloser Weise geführt wurde. Martin besaß schon damals eine große Bibliothek und er zeigte uns wohl einzelne seltene oder merkwürdige Bände, wie z. B. den Theuerdank, Mittelpunkt der Unterredungen waren aber doch bald unsere besonderen Arbeiten. Es kam zunächst die Handschrift des „Wilhelm von Wenden“, die sich Martin aus Göttingen verschrieben hatte, und es folgten ehrwürdige Pergament-Folianten und es folgten die alten Drucke des „Ackermann aus Böhmen“ u. a. Es gab fröhliche Stunden, wenn von einer literar-historisch wichtigeren Entdeckung berichtet werden konnte, und es gab lebhaftes Wechselgespräche zur Klärung und Sicherstellung von so vielerlei und so mannigfaltigen Einzelheiten.¹⁾ Der historische Verein bot dann die Möglichkeit der Veröffentlichung unserer Arbeiten. In den „Mitteilungen“ (15, 149) wurde zuerst mein kleiner Aufsatz über die Heimat Heinrichs von Freiberg veröffentlicht, in der Generalversammlung vom 28. Juni 1876 beschloß der Verein die Drucklegung des ersten Bandes der „Bibliothek der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen“ und auf der Wanderversammlung des Vereines in Krummau vom 29. Juni 1877 hielt Martin einen Vortrag über „Die deutsche Literatur Böhmens im Mittelalter“, der in den „Mitteilungen“ (16, 20) gedruckt

1) So z. B. wurde wiederholt und sehr eingehend die Zeit der Abfassung des „Ackermann“ besprochen und die verschiedenen Möglichkeiten erörtert. Die Sache ist durchaus nicht durch einfache Subtraktion zu entscheiden und am allerwenigsten liegt ein plumper Rechenfehler Kniescheks vor.

wurde. Damals war auch der zweite Band der „Bibliothek“ bereits unter der Presse und weitere Bände waren in Vorbereitung, aber schon der dritte wurde nicht mehr unter der Leitung Martins vollendet. Im Sommer 1877 ging er als Nachfolger Wilhelm Scherers, der nach Berlin berufen war, nach Straßburg. In Prag hatte er 7 Semester zugebracht. In unseren „Mitteilungen“ hat er dann nur noch einmal das Wort ergriffen „Zur Abwehr gehässiger und ungerechter Angriffe“ (17, 52). M. Pangerl hatte nämlich das Buch der Prager Malerzede herausgegeben, wobei Martin die sprachlichen Eigentümlichkeiten der deutschen Eintragungen untersucht und dargestellt hatte; Pangerl wurde heftig angegriffen und Martin bot in dem genannten Aufsatz geschickt und wirkungsvoll Hilfe, indem er den Angreifern recht mangelhafte Kenntnis des älteren Deutsch nachwies. Unterzeichnet ist der Aufsatz „Ende Juli 1878“; Pangerl war damals schon schwer krank und ist im Jänner des folgenden Jahres gestorben. — In der Generalversammlung vom 26. November 1887 hat unser Verein zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestandes Ehrenmitglieder ernannt, „um die Wissenschaft und den Verein hochverdiente Männer“, darunter natürlich auch Ernst Martin.

Von den eigenen Publikationen Martins aus der Prager Zeit folgte zunächst dem »Reinaert« die Ausgabe eines niederländischen Volksbuches Reynaert de Vos; dann ein Aufsatz „Die carmina burana und der Anfang des deutschen Minnegefangs“ (Zschr. f. deutsches Altertum XX). In demselben Jahre 1876 wurde die dritte Auflage des 2. Bandes des „Deutschen Lesebuches“ von Wilhelm Wackernagel fertig. Dieses große „Lesebuch“ gehört zur deutschen Literaturgeschichte von Wilhelm Wackernagel, die dieser unvollendet hinterlassen und deren Neubearbeitung und Vollendung Martin übernommen hatte. Das war eine große, wenig dankbare Arbeit, die Martin viele Jahre beschäftigte und schier unendliche Mühe und Zeit kostete. Der größte Teil des ersten Bandes ist noch in Prag fertig geworden (das Werk ist in Lieferungen erschienen), vollendet wurde er erst 1879, das Ganze 1894. Die zahllosen Bemerkungen in eckigen Klammern, in denen die eigenen Zusätze des Bearbeiters eingeschlossen wurden, zeigen seine erstaunliche Belesenheit und Literaturkenntnis, nicht minder zeigt sich diese in den Teilen, namentlich des 2. Bandes, die völlig neu auszuführen waren.

In Straßburg wurde dann ein weiterer Mittelpunkt seiner Forschungen der „Parzival“ Wolframs von Eschenbach. 1880 veröffentlichte er „Untersuchungen zur Gralsage“; eine große Ausgabe des „Parzival

und Futurum“ mit reicher Einleitung und noch reicherm Kommentar wurde erst 1903 vollendet. In demselben Jahre faßte er die gesicherten Ergebnisse der Forschungen über Wolfram zusammen in einer Rede, die er an Kaisers Geburtstag in der Aula der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg hielt.

Hauptsächlich ging er auch in Straßburg wieder der Sprache und Literatur des Landes, in dem zu wirken er berufen war, nach. Unserer „Bibliothek der mhd. Literatur in Böhmen“ ähnlich ist die Sammlung „Elsässische Literaturdenkmäler aus dem 14.—17. Jahrhundert“, die er mit Erich Schmidt herausgab; der erste Band erschien 1878, fortgeführt wurde die Sammlung bis 1887. Daneben gab er mit W. Wiegand „Straßburger Studien“ heraus, die später in den „Alsatischen Studien“ eine Fortsetzung fanden. An Stelle Scherers wurde er Mitherausgeber der von diesem begründeten „Quellen und Forschungen“ (die nicht auf Elsässisches beschränkt sind), in denen einzelne Hefte (42. 65. 100) nur Arbeiten Martins enthalten. Schon diese mannigfaltigen Sammelwerke zeigen, daß sein Wirkungskreis in Straßburg vielfach größer geworden ist; auch die Zahl seiner Schüler ist sehr bedeutend und nicht wenige in literarischen Kreisen sehr bekannte Namen sind darunter. Aber Martin hat seine Tätigkeit nicht beschränkt auf die gelehrten Kreise. Er gründete im Straßburger „Vogesen-Klub“ einen „Historisch-literarischen Zweigverein“, dessen Vorsitzender er wurde, und dieser Zweigverein gab ein Jahrbuch heraus, von dem bisher 26 Bände erschienen sind, und fast jeder Band brachte auch Beiträge von Martin. Auch außerhalb des Jahrbuches veröffentlichte er verschiedene Beiträge zur „Geschichte, Sprache und Literatur“ des Elsasses: Jakob Wimphelings Germania (1884), mehrere Artikel in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ (Oberlin, Pfeffer, die Brüder Adolf und August Stöber und deren Vater Daniel Ehrenfried Stöber) u. a. Die Hauptarbeit wurde aber das Wörterbuch der elsässischen Mundarten. 1887 wurde der Plan gefaßt. Martin wollte im Verein mit Hans Vienhart und Wilhelm Mankel die Ausarbeitung übernehmen. Mankel starb aber schon 1889, Vienhart hatte eine Stelle im preussischen Schuldienst übernommen — erst 1890, als nach Vienharts Rückkehr nach Straßburg dessen Mitarbeit gesichert und die Unterstützung durch die Landesverwaltung erreicht war, begann die Ausführung. 100.000 Zettel gab es schließlich zu verarbeiten, harte Anstrengung für Auge und Hand, für Wille und Geist! Aber 1899 war der erste Band fertig, 1906 das ganze Wörterbuch. Nun sollte noch eine »Alsatia literata« geschaffen werden.

Wiederholt hatte Martin in Vorlesungen an der Universität die Geschichte der elsässischen Literatur behandelt, noch für dieses Wintersemester (1910/11) hat er, ob schon seit Ostern im Ruhestande, ein einstündiges Kolleg „Geschichte der Literatur des Elsasses“ angekündigt — da ereilte ihn der Tod.

Es ist hier nicht möglich, alles, was Martin geschrieben hat, auch nur zu berühren. Es möge nur darauf verwiesen sein, daß er vielerlei Vorträge für weitere Zuhörerkreise gehalten hat, die dann auch gedruckt wurden, und selbstverständlich hat er auch über Goethe und über Herder, die eine Zeitlang in Straßburg weilten, verschiedene gehaltvolle Aufsätze geschrieben. Durch seine Bemühungen ist die „Friederiken-Ruhe“ in Sessenheim mit schöner Parkanlage wieder erstanden (1890) und hervorragend war er für das Goethe-Denkmal in Straßburg tätig (enthüllt 1904).

Unter fortgesetzter Arbeit und rüstigem Schaffen voll reichen Ertrages, in glücklichen Familienverhältnissen, fern äußerem Prunke war er in das Greisenalter gekommen und Krankheit umschlich den sonst so rüstigen Mann. So faßte er den Entschluß, in den Ruhestand zu treten. Mit Ende des Wintersemesters 1909/10 nahm er Abschied von der Lehrtätigkeit unter ungewöhnlichen Ehrungen seitens der Universität und der damaligen und früheren Zuhörer und Schüler. Als Zeichen der Dankbarkeit überreichten diese eine künstlerisch ausgeführte Adresse, in Prosa und in Versen wurde sein Lob gesungen. Er schrieb mir nachher: „Jetzt bin ich auf literarische Arbeit beschränkt, soweit ich dazu noch Kraft finde. Der Schmerz des Abschiedes aus einer gern und lange gepflegten Tätigkeit wurde mir gelindert durch die Art, wie meine gegenwärtigen und ehemaligen Zuhörer bei dieser Gelegenheit ihre Zuneigung und Anhänglichkeit kundgegeben haben.“ — Schon im Sommer kam dann die Nachricht von seinem Tode. Er ist am 13. August 1910 im siebzigsten Lebensjahre gestorben.

Dauerndes hat er geschaffen für die Wissenschaft. An der Westgrenze des deutschen Gebietes wie vorher im „goldenen slawischen“ Prag ist er für die Festigung und Stärkung des Deutschtums eingetreten, ernst und zielbewußt, nie ein leidenschaftlicher Eiferer, aber stets unter den ersten, wo es galt, ein gutes Werk tatkräftig zu fördern. Manchem ist er wohl einmal zu bedächtig erschienen und zu konservativ — er achtete und beachtete aber auch das Neue, sah auf die Zeichen und die Bedürfnisse der Zeit, wenn gleich er festhielt an den gewonnenen Überzeugungen, wie es dem Manne geziemt. Sein Wort war wahr, sein Herz war treu. Groß ist die Zahl derer, die er einführte in die wissenschaftliche Forschung: sie lernten von

ihm, daß hier nur gilt das Streben nach Wahrheit. Wer ihm persönlich näher treten durfte, kann nur in dankbarer Verehrung seiner gedenken.

Er war ein großer Gelehrter, ein edler Charakter, ein echter deutscher Mann!

Prag.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit.

Von

Adolf Dybka.

Übersicht: I. Literatur über den Ursprung der Prager Stadtverfassung. II. Der Prager Markt. III. Burg und Vorburg. IV. Berufliche Gliederung der Bevölkerung. V. Das Gemeinderecht der Deutschen. VI. Die Entstehung der Altstadt. — Anhang: Zur Überlieferung der sog. Bořivoj'schen Schenkung und des Sobieslaw'schen Freibriefes.

I. Literatur über den Ursprung der Prager Stadtverfassung.

1. Lange vor der historischen Untersuchung unserer Frage haben Geschichtsliebhaberei und völkisches Interesse die Aufmerksamkeit vaterländischer Schriftsteller auf die Anfänge der Hauptstadt des böhmischen Reiches gerichtet. Daß deren Entstehung hinaufreiche bis ins graue Altertum des přemyslydischen Slawenstaates, stand für diese Art der Geschichtsschreibung von vorneherein fest. Phantasie und Willkür gestalteten eine erste Ursprungsgeschichte Prags, der fast keine Kritik bis ins 19. Jahrh. entgegengesetzt wurde. Erst mit dem Namen Tomek's verknüpft sich der quellenmäßige Neuaufbau der ältesten Stadtgeschichte. Im wesentlichen eröffnete sich Tomek auch für die verfassungsgeschichtliche Seite der Frage bereits die richtige Erkenntnis; immerhin fehlte ihm noch zum vollen und überzeugenden Abschluß die sichere Grundlage der neuesten stadtgeschichtlichen Forschung, deren Betrachtungsweise wie Ergebnisse ihm fremd blieben. Um so eher konnte nachfolgender Widerspruch von rechtshistorischer Seite die Richtigkeit seiner Darstellung in Zweifel ziehen, so daß heute die Frage nach Alter und Ursprung der Prager Stadtverfassung als eine offene erscheint.

2. Eine Zusammenstellung der seit dem 16. Jahrh. geäußerten Theorien hat bereits Čelakovský zu Eingang seiner, in tschechischer Sprache

geschriebenen Abhandlung „Über die Anfänge der Verfassungsgeschichte der Altstadt Prag“ 1904 gegeben.¹⁾ Hierauf lediglich zu verweisen, dürfte aber des Gesamtbildes wegen nicht wohl angemessen erscheinen. So sei der Untersuchung des Gegenstandes die folgende literargeschichtliche Betrachtung vorausgeschickt, die zugleich bezweckt, die spätere fallweise Bedachtnahme auf die Literatur z. T. zu erübrigen.

Wenzel Hajek von Libotſchan war der erste, der in seiner Böhmischn Chronik den Ursprung Prags auf die Kleinseite verlegte und das Alter der Stadt in seiner fabulierenden Art um Jahrhunderte zurückdatierte. Nach Hajek war die Abfolge die:²⁾ Gründung der ältesten Stadt (Kleinseite) 723, Erbauung der (gegenüber Wnschehrad jüngeren) Burg Prag 788, Gründung einer neuen Stadt auf dem Wnschehrader Ufer zur leichteren Verteidigung des zerstreut lebenden Volkes (Altstadt), unter Anlage eines 100 Schritte langen und breiten Marktplatzes bei St. Valentin und gleichzeitiger Verbindung beider Städte durch eine hölzerne Brücke 795. Von der Kleinseite weiß er zum Jahre 791 über bedeutende Unruhen der Bürger aus Anlaß der Erbauung von Häusern zu berichten; damals sei vom Herzog Mnata der Stadt ein Richter (Chwor) gesetzt worden. Was die neue Stadt betrifft, erhielt sie 1135 vom Herzog Sobieslaw I. große Freiheiten. Diese in 6 Artikeln von Hajek verzeichneten Freiheiten sind aber nichts anderes als die Práva Soběslavska aus der Mitte des 15. Jahrh., eine deutschfeindliche Fälschung der ausgehenden Hussitenzeit, die der Verfasser dem echten Freiheitsbrief Sobieslaws II. für die Prager Deutschen unterstellte.³⁾

Der „Böhmischn Chronik“ haben eine ganze Reihe von Schriftstellern, z. T. mit ihrerseits willkürlichen Abweichungen, die Entstehung der größeren Stadt Prag nach der kleineren nachgeschrieben, wie Baprocſký,⁴⁾

1) J. Čelakovský, O začátcích ústavních dějin starého města Pražského, Sborník věd právn. a státn. 4 (1904), Sonderband, S. 169--212.

2) Kronyka Czeská, Prag 1541, bei den angegebenen Jahren. Eine deutsche Übersetzung der Chronik verfaßte Sandel, Nürnberg 1697.

3) Über diese erst von Dobner als Fälschung erkannte, bisher nur zum Teil gedruckte Rechtsaufzeichnung vgl. Rößler, Deutsche Rechtsdenkm. I (1845), S. XXVI; Tomeš, Dějepis města Prahy, VIII (1891), S. 299 ff.; Čelakovský a. a. O. S. 4 ff., A. 3 u. 4; Picſ, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen 44 (1906), S. 432, A. 4.

4) Diadochos 1602, O stawu městském, S. 5 ff., 13 ff.

Straněský,¹⁾ Hammeršmid,²⁾ Dobner,³⁾ Pubitschka,⁴⁾ Schaller⁵⁾ u. a. Dobner, der Hajek bekanntlich kritisch gegenüber stand, hatte zwar das Bedenken, daß die Kleinseite noch unter König Johann nova civitas genannt wird, doch zog er daraus keine Folgerungen. Dagegen bleibt es sein Verdienst, gegenüber den angeblich Sobieslawſchen Rechten, von denen er ſagt, daß ſie Hajek allerdings nicht erfunden habe, auf den echten Freibrief Sobieslaws II. (1173—1178), des Freundes der Deutſchen, hingewieſen zu haben, deſſen biſher noch niemand Erwähnung getan; von ihm rührt der erſte Abdruck dieſes älteſten Stückes der Prager Privilegien her.⁶⁾ Später hat Kropf⁷⁾ die ganze Frage dadurch gefördert, daß er, ohne freilich näher einzugehen, einerſeits die Burg-Reſidenz, andererseits das mit Ortſchaften beſiedelte Vorland, das er »Praga« nannte,⁸⁾ unterſchied und die Gründung der Kleinſeite ins 13. Jahrh. verwies. Hingegen trug Palacký kein Bedenken, die Altstadt mit der urbs quae nuncupabatur nova des Widukind zu identifizieren und ſie ſchon 950 durch Otto d. G. belagern zu laſſen.⁹⁾

Neue Anſichten äußerten unter Preisgebung der alten Phantaſien 1845 gleichzeitig Tomek und Rößler, von welchen jener ſchon im Jahre

- 1) De republica Bojema 1713, S. 16 ff.
- 2) Prodomos gloriae Pragenae, 1723, S. 3 ff., 625 ff.
- 3) Wenceslai Hagek Annales Boh. II (1763), S. 173, 360, 368, 382, 526; VI (1782), S. 237, 523.
- 4) Chronolog. Geſchichte Böhmens, I (1770), S. 240, 298 ff.
- 5) Beſchreibung der egl. Haupt- u. Reſidenzſtadt Prag, I (1794), S. 1. ff., 10; III (1796), S. 2. Nach Schaller beſtand übrigens die Judenſtadt mit einem anſchließenden Teil der Altstadt ſchon vor der Kleinſeite, doch ſei dieſe früher erweitert worden.
- 6) a. a. O. VI, S. 523 ff. Allerdings kannte aber ſchon Paprocký ein von Ottokar II. beſtätigtes Privileg Sobieslaws II., deſſen Inhalt er a. a. O. S. 16 ff. beiläufig angibt.
- 7) In dem Abſchnitt „Bemerkungen über die Entſtehung der Hauptteile Prags“ des Werkes von Schottky, Prag, wie es war und iſt, II (o. J.), S. 342 ff.
- 8) Er verlegt dahin den vicus Wiſſegradenſis, vicus peponum (sic), suburbium Na zahoně, die Judenſtadt, den Marktplatz am Tein, den vicus Theutonicorum, den Marktplatz Vadſeo.
- 9) Geſch. Böhmens, I (1836), S. 214. Daran halten die weiteren Auflagen feſt. Von Palacký ſtammt auch der geſchichtliche Überblick im Guide des étrangers à Prague 1836, woſelbſt S. 8 ff. der Urſprung Prags kurz erörtert wird. Die angebliche urbs nova will übrigens im rechts- uferigen suburbium gar topographiſch erkennen Bacek, Aletheia, II (1898), S. 494.

vorher, allerdings nur flüchtig, die Frage berührt hatte.¹⁾ Rößler verzichtete zwar in seinem bekannten Werke über das altprager Stadtrecht²⁾ auf eine einläßliche Erörterung des Ursprungs der städtischen Verfassung, doch kennzeichnete er treffend die Grundzüge der Entwicklung durch Hervorhebung der Gegensätze des Landrechts, dem die slawischen Bewohner der Vorburg unterworfen waren, und des auf Exemption beruhenden Gemeinderechts der Deutschen. Aus diesem Gemeinderecht ließ er das Stadtrecht hervorgehen, darum nannte er den Sobieslaw'schen Freibrief³⁾ „die eigentliche charta magna der Municipalverfassung Prags“; die spätere Bestätigung dieses, ob schon nunmehr veralteten Rechtes der Deutschen durch Ottokar II. und K. Johann erfolgte bereits zum Schutze der Gemeindeverfassung der Altstadt als solcher. Freilich schlagen auch noch alte Vorstellungen durch, wenn Rößler von einer „Stadt“ spricht, in der die Deutschen, sich vom vicus Teutonicorum aus weiter verbreitend, schließlich die Übermacht erlangt hätten.

Auch Tomeš ging in seiner Arbeit über die tschechische und deutsche Nationalität in Prag,⁴⁾ von der Rößler bereits Kenntnis hatte, von einer ursprünglichen Stadt aus, in der das deutsche Recht teils infolge Ausbreitung der Deutschen vom Poříč (vicus Teutonicorum) her, teils durch fortschreitende Unterwerfung der ärmeren slawischen Bevölkerung unter das deutsche Gericht immer weiter vordrang, bis es die Alleinherrschaft erlangte und der deutsche Richter sich in den Stadtrichter verwandelte. Auch er bezeichnet das Privileg der Deutschen als erste Grundlage des Deutsche und Tschechen umfassenden Municipalrechts, wofür er den untrüglichen Beweis in der nachherigen Bestätigung des deutschen Freibriefes 1274 und 1319 erblickt, zumal K. Johann diesen Brief ausdrücklich auf die ganze Altstadt beziehe.

Zehn Jahre später hat Tomeš den nämlichen Grundgedanken, daß die Altstadt Prag durch Ausbreitung der deutschen Gemeinde und Ausdehnung der Herrschaft des deutschen Rechts und Gerichts entstanden sei, in der ersten kritischen Geschichte Prags⁵⁾ ausführlich vertreten; daran

1) „Eine kurze Gesch. Prags“, 1844, in tschechischer Sprache »Děje Pražské w krátkém nástinu«, 1845.

2) Deutsche Rechtsdenkm. I (1845), S. XIII ff.

3) Troß Dobner schrieb er diesen abermals Sobieslaw I. zu.

4) Česká a německá národnost w Praze až do začátku 15. stol., Čas. č. musea, 19, S. 213 ff.

5) Dějepis města Prahy, I, 1855. „Aus dem Böhmischem übersezt vom Verfasser“ 1856. Die weiteren Bände erschienen nur in tschechischer Sprache.

hielt auch die 2. Auflage des Werkes (1892), trotz der inzwischen von Čelakovský erhobenen Einwendungen, fest.¹⁾ Er unterschied die beiden Burgen Prag und Vyšehrad und dazwischen den „Prager Burgfleck“, schilderte die gesellschaftlichen Verhältnisse daselbst als von jenen in den Dörfern kaum verschieden, leugnete ein freies Liegenschaftseigentum der als Bauern, Handwerker oder Händler lebenden Einwohner des Burgflecks ebenso wie eine Gemeindeverfassung dieser, den Beamten der Prager Burg unterworfenen Leute und betonte dagegen das Gemeinderecht der Juden und insbesondere der Deutschen, die im Burgfleck wohnten.²⁾ Die Deutschen hätten sich vom Pořitsch aus, wo zunächst noch der Mittelpunkt ihrer Selbstverwaltung blieb, weiter im Burgfleck ausgebreitet, so daß Sobieslaw II. in seinem Privileg schon von mehreren „deutschen Gassen“ sprechen konnte; sie hätten neue Mitbürger aus der Fremde kraft dieses Privilegs aufgenommen, sich auch mit den Wälschen vereint, und schließlich sei wohl diese Freiheit, „wenn auch gegen den Wortlaut des Privilegiums, selbst auf geborene Böhmen ausgedehnt“ worden, „so zwar, daß diese einestheils als Mietleute durch die Wohnung in den Häusern der Deutschen unter die Gerichtsbarkeit derselben kamen, anderntheils auch durch Erwerbung von freiem unbeweglichen Eigentum sich zu wahrer Mitbürgerschaft mit den Deutschen aufschwangen und der Gewalt der Zupenämter sich entzogen, wiewohl dem einen und dem andern Falle das bisherige Untertansverhältnis hindernd im Wege stand“. Von dieser Mischung geben tschechische Namen der Bürger, wenn auch spärlich, Kenntnis. „Diese Umwandlung der ehemaligen deutschen Gemeinde in Prag in die spätere Gemeinde der Altstadt Prag erreichte ihre Vollendung durch die Ummauerung des größten Theiles des Prager Burgflecks auf der rechten Seite der Moldau von R. Wenzel I.“; das Jahr der Ummauerung sei nicht bekannt, doch diese auf ungefähr 1235 anzusetzen.³⁾

Auf der nämlichen Grundlage bewegt sich Schlesinger in seiner Geschichte Böhmens. Er sagt, Prag habe sich aus der anfangs sehr kleinen Kaufmannskolonie bei St. Peter am Pořitsch entwickelt, in dereu

1) Dějepis města Prahy, díl I. Diese Auflage wird im folgenden mit »Dějepis« zitiert, die erste deutsche mit »Geschichte«. — Tomek hat die Geschichte Prags auch in den Konversationslexika von Rieger, Slovník naučný, VI (1867), S. 773 ff., und Otto, Slovník naučný, XX (1903), 504 ff. behandelt.

2) Gesch. S. 57, 71, 73 ff.

3) S. 183 ff.

wachsende Gemeinde aufgenommen zu werden, sich auch slawische Bewohner des Landes bemühten. Unter Bořivoj II. um 1100 habe diese deutsche Gemeinde bereits „die Übermacht im Burgfleden“ besessen und unter Ottokar I. sei ihre Ausbreitung über die Gründe der heutigen Altstadt vollzogen gewesen. Schlesinger bemerkt ausdrücklich, daß wenn man in Böhmen von Städten vor der deutschen Einwanderung spreche, darunter „nur die Burgvororte, Dörfer am Fuße einer Burg oder besetzte Ortschaften“ verstanden werden könnten.¹⁾ Hanel betonte in seiner Schrift über den Einfluß des deutschen Rechtes in Böhmen und Mähren bei kurzer Erörterung der Prager Frage namentlich den frühzeitigen Abzug der Deutschen von St. Peter — schon gegen Ende des 11. Jahrh. hätten sie diesen ältesten Sitz verlassen — und ihre Wohnungnahme im Mittelpunkt der „Stadt“, woselbst schon im Laufe des 12. Jahrh. ganze Teile von ihnen besetzt waren.²⁾ Tomeš Grundgedanken nahm auch Zoubek³⁾ an und auch Zap⁴⁾ läßt das Recht der Altstadt von der ersten Gemeindeordnung der Deutschen seinen Ausgang nehmen.

Eine ganz andere Wendung versuchte unserer Frage Čelakovský in der Einleitung zum I. Bande seiner Sammlung der Privilegien der königlichen Städte (1886) zu geben.⁵⁾ Danach tritt die Bedeutung der deutschen Kolonisation wie des deutschen Gemeinderectes weit in den Hintergrund. Čelakovský behauptet eine Gründung der Altstadt unter Wenzel I. durch Vereinigung und Befestigung mehrerer Niederlassungen in der Vorburg (suburbium), die sich am ehesten in einigen Pfarrsprengeln wiederfinden ließen, und will nur zugeben, daß sich an dieser Gründung „gewiß auch Mitglieder der deutschen Niederlassung bei St. Peter beteiligten“. Ähnlich wie Maurer, doch nur gelegentlich, die Prager deutsche Gemeinde den friesischen oder wälschen Kolonien in deutschen Marktplätzen und Städten gleichgestellt hatte,⁶⁾ betrachtet sie auch Čelakovský

1) Geschichte Böhmens, 1. Aufl. 1869, 2. Aufl. 1870, S. 94 ff., 165 ff. Diese Ausführungen sind übernommen in Schlesingers Beitrag (über die Ansiedlung der Deutschen) zu dem von H. Bachmann herausgegebenen Werke „Deutsche Arbeit in Böhmen“ (1900), S. 49 ff.

2) O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě (1874), S. 6 ff., 13 ff.

3) O zakládání měst v Čechách v třináctém století (1878), S. 14.

4) Českomoravská kronika, I, 1862, neue Ausgabe 1906, S. 379 u. 383.

5) Privilegia měst Pražských (Codex iuris municipalis regni Boh.), I, S. XII ff. Im weiteren zitiert als Čelakovský, Cod. I.

6) G. L. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland, III (1870). S. VIII ff., nennt unter den Ansiedlungen fremder Kaufleute wie der

nur als einen, die Entwicklung nicht in ihrem Wesen bestimmenden Fremdkörper. Er schreibt ihr innerhalb der Bürgerschaft der Altstadt eine privilegierte Stellung zu und erklärt aus dem Fortbestand dieses Verhältnisses, daß die deutsche Personalgemeinde, der von Wenzel I. der Sobieslawische Freibrief, u. zw. noch vor der Stadtgründung, mit Erweiterungen bestätigt worden sei,¹⁾ Anlaß hatte, auch von K. Ottokar II. die Bestätigung zu erbitten; nur ihr und nicht der Stadt als solcher (wie es dann allerdings im Interesse sämtlicher Bürger K. Johann tat)²⁾ sei damals diese Bestätigung erteilt worden (1274).³⁾ Čelakovský denkt bei der Begünstigung der Deutschen insbesondere an den die Befreiung von öffentlichen Lasten betreffenden Punkt, den er nicht auf die allgemeinen Landeslasten, sondern auf die bürgerlich-städtischen bezieht, so daß die regelrechte Steuer dem König nur von den übrigen Bürgern, nicht auch den Deutschen entrichtet worden wäre.⁴⁾ Aus der angenommenen Gründung und der sich infolge Verbreitung des Prager Rechtes nach auswärts ergebenden Notwendigkeit einer Aufzeichnung des Stadtrechts zieht sodann Čelakovský weiter den Schluß, daß eine umfassendere Stadtrechtsurkunde existierte, *iura originalia*, etwa nach Art jener, die Brünn oder Jglau um die Mitte des 13. Jahrh. besaßen; u. zw. seien solche Grundrechte — die das Sobieslawum schlechterdings nicht ersetzen konnte — zugleich mit der Gründung der Stadt erteilt worden. Der widersprechende Umstand, daß bisher weder über die Existenz einer derartigen Gründungsurkunde etwas bekannt wurde, noch auch nur von der Tatsache ihrer Erteilung sich irgendwelche Nachricht fand, wird durch die Annahme eines Verlustes noch im 13. Jahrh. oder im 14. zu erklären

Friesen usw., die nirgends Einfluß auf die Ortsverfassung gehabt hätten, auch die „Deutschenstraßen“ (*vici Teutonicorum*) „in den böhmischen und mährischen Städten“. Vgl. aber doch Maurer, II, S. 27 ff.

1) Čelakovský, Cod. I, Nr. 2.

2) 1319 das. Nr. 12.

3) Das. Nr. 5. Ottokar drückt sich übrigens nur allgemein aus: *quod nos quoddam privilegium Theotunicis Pragensesibus a patre concessum vidimus*. Dagegen hatte K. Wenzel als Bewerber ausdrücklich die »*Thotunici Pragenses ciues nostri ad presenciam nostram accedentes*« bezeichnet, während andererseits K. Johann sie »*constituti in nostra presencia fideles nostri ciues Maioris ciuitatis nostre Pragensis*« nennt.

4) S. XVIII. Čelakovský stellt diese allgemeine Exemption der Deutschen den von einzelnen Bürgern (doch wieder Deutschen!) erworbenen Privilegien wegen Befreiung von der städtischen Umlage an die Seite.

versucht; 1371 habe man sie bei Aufzeichnung der Altstädter Privilegien jedenfalls nicht mehr gekannt.

Diese Auffassung fand Čelakovský bekräftigt,¹⁾ als R ö p l 1887 seinen Fund einer abschriftlich erhaltenen Urkunde K. Johannis von 1315 veröffentlichte,²⁾ nach deren Zeugnis sich die Altstadt Prag „seit ihrer Gründung“ des Nürnberger Rechtes erfreute.³⁾ Allerdings bezeichnete gerade R ö p l die Annahme eines bei der Gründung erteilten umfassenden Rechtes (*iura originalia*) als nunmehr hinfällig, doch glaubte er andererseits in der Verleihung des Nürnberger Rechtes den Beweis sehen zu müssen, daß nicht der Freibrief Sobieslaws II. das allgemeine städtische Grundrecht gebildet haben könne, daß dieser vielmehr nur die Vorrechte der Prager Deutschen enthielt.⁴⁾

Die neue Theorie, gegen die alsbald Mareš einige Bedenken erhob,⁵⁾ fand gegenüber der Tomešchen wenig Zustimmung. Schwankend äußerte sich wegen der *iura originalia* Grunzel, der im übrigen eine Gründung der Altstadt nach deutschem Recht unter Wenzel I. annimmt, dem Recht der deutschen Gemeinde aber nur einen gewissen Einfluß auf das der neuen Stadt zuschreibt.⁶⁾ Auch Teige hat nicht ohne teilweise zu widersprechen, in einer Abhandlung über Prager Bürgerlisten die Ansicht Čelakovskýs aufgenommen.⁷⁾ Teige läßt die Stadt aus einem

1) Cod. II (1895), S. 791.

2) Mitt. d. J. f. ö. G. 8 (1887), S. 306 ff. Drude der Urkunde auch in Reg. IV. n. 2128 und bei Čelakovský, Cod. II, S. 790 ff.

3) ut . . . iure ciuitatis Nuremburgensis, quo maior ciuitas nostra Pragensis a prima sui fundatione freta est et fruitur . . . frui debeant.

4) „Das Privileg Sobieslaws statuiert die Vorrechte, welche den Prager Deutschen eingeräumt worden sind, die sich somit als Ausnahme aus den für die Bewohner der in Entwicklung begriffenen Stadt allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen darstellen, welche letztere also jedenfalls existiert haben müssen.“

5) Mitt. d. Inst. f. öster. G. 7 (1886), S. 175 ff. Mareš wies u. a. darauf hin, daß sich auch in den bewidmeten Städten keine Spur des angeblichen Prager Privilegs finde.

6) Mitt. d. B. f. Gesch. d. D. 30 (1892), S. 130.

7) Seznamy městanů Pražských, Almanach města Prahy, 1901, S. 215 ff. Doch äußert sich Teige nunmehr abweichend in dem gemeinsam mit Herain herausgegebenen Werke Staroměstský Rynk, Prag 1908, S. 6 ff., indem er die deutschen Freiheiten als Keime der Gemeindeautonomie bezeichnet und von einem Eintritt der Tschechen in den Kraft dieser Freiheiten autonomen Verband, sowie von einer Neuorganisation der Gemeinde unter Verleihung des Nürnberger Rechtes spricht.

fürstlichen Akt, Umgrenzung und Konstituierung der Gemeindeverwaltung, hervorgehen und nimmt einen engeren nationalen Gemeindeverband der Deutschen auch noch zu Ottokars II. Zeit an. Doch betont er, daß sich von einer Gründungsurkunde keine Spur findet, daß auch nicht etwa von einem eigenen Richter der Deutschen seit dem Bestande der Stadt irgendwo die Rede ist; auch will er nicht verkennen, daß die deutschen Einrichtungen fast identisch waren mit jenen, wie sie fürderhin nach Stadtrecht in Böhmen bestanden, so daß man in gewissem Sinne schon zu der Zeit von einem Prager Stadtrecht sprechen könne, da Prag eine Stadt noch nicht war. Die Deutschen denkt er sich schon unter Sobieslaw II. über das Suburbium verbreitet, im ganzen aber das Stadtgebiet, das z. T. erst nach Entstehung der Stadt ins Eigentum von Bürgern überging, national gemischt besiedelt.

Nachdrücklich bekämpfte die Čelakovsky'schen Aufstellungen Vippert in seiner Sozialgeschichte Böhmens.¹⁾ Er stellte Prag als mit der Zeit gewordene Stadt den gegründeten entgegen, betonte die Bedeutung des Marktes und des deutschen Gemeinderechtes, dem gegenüber ein slawisches den Ansiedelungen im Suburbium mangelte, und rügte den Irrtum einer Beschränkung der Deutschen hauptsächlich auf die Peterskolonie, während sie sich schon um das Jahr 1100 rings um den Leinhof ausgebreitet hatten und das Sobieslawum demgemäß „mehrere Gassen“ nenne. Die Stadtgemeinde versteht er als eine Personalgemeinde zunächst ohne territoriale Grundlage, mit dem Bratislaw-Sobieslaw'schen Freibrief als Grundrecht und einem Richter an der Spitze; es wohnten zwar die Deutschen neben tschechischen Grundherren und Untertanen — und insofern hatte Prag eine gemischte Bevölkerung — zu ihrer Gemeinde aber zählten diese nicht, die Gemeinde ergänzte sich nur national, bis spätestens seit dem 14. Jahrh. das slawische Element unter die Bürger eintrat, was seit der zweiten Hälfte dieses Jahrh. immer häufiger wurde. Unklar bleibt, wie sich Vippert den territorialen Abschluß der Gemeinde vorstellt und in welche Zeit er diesen setzt. Gegen die Erteilung eines Gründungsprivilegs wendet er nachdrücklich ein, es scheine undenkbar, daß eine so wichtige Tatsache bei Bestätigung der Privilegien durch K. Wenzel und seine Nachfolger ohne jede Einbeziehung und Andeutung geblieben wäre. Die Verleihung des Nürnberger Rechtes schien Vippert mit seiner Auffassung von der Entstehung der Altstadt nicht recht vereinbar und so

1) I (1896), S. 95 ff.; II (1898), S. 128—151.

bezog er sie auf die aus einer Gründung um die Mitte des 13. Jahrh. hervorgegangene Neustadt um St. Gallus, von woher sich dann der Rechtszug nach Nürnberg auch in der sich mit der Neustadt vereinigenden Altstadt eingebürgert habe. Auch Bachmann lehnt in seiner Geschichte Böhmens¹⁾ den Gründungsgedanken ab und läßt die Altstadt aus der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Gemeinde entstehen, die sich mit der Erbauung einer hölzernen Brücke etwa Mitte des 11. Jahrh. um den Markt ausgebreitet habe, und deren Privilegien seit Bratislaw II. immer wieder bestätigt und erweitert wurden, als „die materielle und ideelle Grundlage des städtischen Gemeinwesens“. Wie es sich mit der slawischen Bevölkerung, „bestehend aus Unfreien, die mit der Schenkung von Königsgut in die Hände geistlicher und weltlicher Großer gekommen waren“, im bürgerlichen Siedelungsgebiet verhielt, erscheint Bachmann zweifelhaft, jedenfalls kam eine solche Bevölkerungsschicht so wenig wie slawische Dienstboten in den Häusern der Deutschen in Betracht „gegenüber dem starken, selbstbewußten Bürgertum, das die Stadt beherrschte“. Gegen 1240 wurde die Neustadt um St. Gallus gegründet und bald darauf mit der älteren deutschen Gemeinde vereinigt, beide wurden durch Mauer und Graben geschützt. „Das vergrößerte Prag bediente sich des Nürnberger Rechtes.“ Im Vordringen des Deutschtums zum Mittelpunkt der nachmaligen Altstadt, u. zw. vom Poritsch her, woselbst schon unter Bratislaw II. (1061—1092) die Zahl der deutschen Kolonisten gewachsen war, findet auch Vacek, wie es scheint, den Ursprung der städtischen Entwicklung.²⁾ Als wichtigen Faktor hebt er die Ummauerung unter Wenzel I. (1230—1253) hervor, die das sog. Podzderazí und den Poritsch ausschloß, ein Zeichen, daß sich der Verkehr hauptsächlich in der Altstadt abwickelte, in der ursprünglichen deutschen Gemeinde aber zurückgetreten war; die Deutschen erwarben sich näher dem Marktplatz neuen Besitz von den Landleuten (zemany) und vom Fürsten und übertrugen darauf ihr älteres Recht. Aber noch lange gab es keine einheitliche Stadt, da neben 3 Gemeinden, der jüdischen, deutschen und jener von St. Gallus, die Vacek als gemischt bezeichnet, herrschaftliche Jurisdiktionen fort dauerten. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. trat unter nicht näher be-

1) I (1899), S. 406 ff., 482, 487 ff. Vgl. des selben Verfassers älteren Artikel in der *Bohemia* 1893, Nr. 159. In weiterem Zusammenhang hat Werunsky die allmähliche Entstehung der Altstadt ausdrücklich hervorgehoben, *Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum*, 4 (1901), S. 445.

2) *Vývoj society a práva slov. v Čechách*, *Aletheia*, III (1899), S. 14 ff., 56 ff.

kannten Umständen die Vereinheitlichung ein, und nun erhielt Prag das Nürnberger Recht.

Der erhobene Widerspruch bestimmte Čelakovský zu einer neuerlichen, eingehenderen Untersuchung.¹⁾ Hier geht der Verfasser einerseits von dem Grundgedanken aus, daß die Entstehung von Städten aus Märkten etwas internationales sei und kein Grund vorliege, für Prag einen anderen Weg ursprünglicher Entwicklung anzunehmen als den der Städte des Westens überhaupt,²⁾ andererseits argumentiert er abermals, daß die Stadt keinesfalls ohne ausdrückliche Erhebung und ohne schriftliche Anerkennung des Stadtrechtes entstanden sein könne. Diese Erhebung zur Stadt verweist Čelakovský in die Zeit unmittelbar vor 1234; damals erhielt die Altstadt das Nürnberger Recht verliehen und ungefähr gleichzeitig wurde sie befestigt. Die Deutschen bildeten eine Personalgemeinde, die auch noch zur Zeit der Stadtgründung hauptsächlich am Pořitsch ihren Sitz hatte und die damals von K. Wenzel I. die Bestätigung bzw. Erweiterung ihrer Freiheiten deshalb erbat, weil sie mit Grund eine Beeinträchtigung durch die neue Stadtgründung besorgte und weil sie sich bei der Neuordnung der Verhältnisse namentlich auch die bisherige Stellung ihrer Pořitscher Kolonie sichern wollte, die nun Vorstadt wurde; doch befanden sich unter den Bewerbern, um das Privileg (*Theotuniei Pragenses civis nostri*) „vielleicht auch einige [deutsche] Mitglieder der Stadtgemeinde Prag“. Erst seither — so muß man schließen — hat sich die Zahl der Deutschen wesentlich vermehrt, denn auch Čelakovský gibt zu, daß zu Anfang des 14. Jahrh. die Mehrzahl der Bürger Deutsche waren. Die eigentliche Wurzel der Stadt aber ist in der aus der einheimischen Bevölkerung sich schon früh um den Marktplatz vor Tein bildenden Marktanfiedlung zu suchen, die ihren eigenen Marktrichter besaß; aus dem Marktrichter wurde der Stadtrichter. Als solcher ist vermutlich schon Siffridus iudex in einer

1) S. oben S. 278. In kürzerer Fassung und mit einigen Abänderungen erschien diese Abhandlung in der *Nouv. Revue hist. de droit* 29 (1905), S. 195 bis 212. Vgl. auch den Artikel Čelakovskýs über das Prager Stadtrecht in *Ottův Slovník nauč.* XX (1903), S. 522.

2) *Nouv. Revue a. a. O.* S. 197: *vu que rien ne nous autorise à croire, que la genèse de la vieille ville de Prague et le développement de son organisation aient sensiblement differé des règles générales, qui présidèrent au développement d'autres villes et communes de l'Occident.*

Urkunde von 1234¹⁾ anzusehen, vielleicht identisch mit dem einige Jahre vorher genannten Sifridus Pucazice de Praga,²⁾ sonach von tschechischer Herkunft. Die aus der sog. Boriwojschen Schenkung in der erhaltenen Überlieferung³⁾ etwa abzuleitenden Gegenargumente, so betreffs der Stellung des deutschen Gerichts, läßt Čelakovský nicht gelten, indem er die überlieferte Fassung, die man bisher ungefähr in das Jahr 1100 setzte, erst in die zweite Hälfte des 13. oder die erste Hälfte des 14. Jahrh. verweist.

Diese neuen Ausführungen Čelakovskýs fanden volle Zustimmung bei Winter in dessen Werk über die Geschichte des Gewerbes und Handels in Böhmen.⁴⁾ Die bereits 1905 erschienene Schrift von Juritsch „Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im 13. und 14. Jahrh.“ konnte zu ihnen noch keine Stellung nehmen. Juritsch äußert sich abweichend.⁵⁾ Er läßt die Altstadt aus einer zunächst nur äußeren Vereinigung und der Befestigung der entstandenen Kolonien aus Anlaß der Rumanengefahr hervorgehen, denkt aber doch an einen allmählichen Ausbau der zur Stadt werdenden „deutschen Handelsniederlassung“ und verwirft die Annahme der Verbriefung eines Stadtrechts durch R. Wenzel I. Die Rechte der Deutschen bezeichnet er als Gemeinderechte, die aber „nicht an der deutschen Abstammung der Siedler haften“.

3. Zwei Fragen, bedeutsam genug, eine neuerliche Untersuchung zu rechtfertigen, erscheinen bei diesem Stau der Literatur in den Vordergrund gerückt. Die eine: ob Stadt und Stadtrecht aus älteren Ansätzen unmerklich geworden, oder ob sie aus Übergangsverhältnissen durch einen abschließenden Gründungsakt geschaffen sind. Die andere, eine nationale, bezieht sich auf die Annahme einer selbständigen slawischen Wurzel des Bürgertums bzw. das Maß des tschechischen Anteils — wobei aber die deutsche Eigenart des Stadtrechts überhaupt nicht in Zweifel gezogen wird, eine Tatsache, für die freilich eine Erklärung vom Standpunkte der slawischen Grundlage der vorstädtischen Entwicklung erst zu finden wäre. Beide Fragen stehen zu einander in Connex. Denn wären es in der Tat

1) Reg. I, Nr. 830.

2) Das. Nr. 773 (1231).

3) Cod. Boh. I, Nr. 389. Im folgenden zitiert nach den Punkten der Einteilung von Jireček, Cod. iur. boh. I, Nr. 14.

4) J. Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v 14. a 15. stol. (1906), S. 40 ff.

5) S. A. aus dem Jahresber. d. k. k. Staatsgymn. in Mies, S. 49 u. 162 ff.

bodenständige Elemente, welche die Stadtverfassung zu einer Gemeinde einte, so ließe sich die auf landrechtlich-grundherrlichen Verhältnissen aufbauende Stadtbildung kaum anders als durch einen Gründungsakt erklären.

Die folgende Untersuchung rollt die Ursprungsgeschichte Prags vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus im ganzen auf. Sie geht zu diesem Zweck, unter Verwertung der Richtung gebenden Gesichtspunkte der jüngsten, so erfolgreichen stadtverfassungsgeschichtlichen Forschung, von einer breiteren Grundlage aus, als bisher geschehen. Die Disposition stellt den Markt voraus, auf dem alles ursprüngliche Bürgertum fußt. Daran schließt sich die Untersuchung der bäuerlichen und bürgerlichen Siedelungsverhältnisse in der Prager Vorburg, d. h. auf dem Boden der nachmaligen Stadt, und der Anfänge eines bürgerlichen Gewerbe- und Handelsstandes. Es folgt die Prüfung des vorstädtischen Gemeinderichts der Deutschen, endlich die Abhandlung der Hauptfrage nach der Entstehung der Altstadt. Erörterungen über die angefochtene inhaltliche Echtheit der sog. Boriwojschen Schenkung sowie Bemerkungen zur Überlieferung des Sobieslaw'schen Freibriefes der Deutschen sind im Interesse einer geschlossenen Darstellung in den Anhang verwiesen.

In der Hauptsache konzentriert sich die Untersuchung auf das 11. und 12. Jahrh. als die Zeit, in der die Keime der städtischen Entwicklung liegen, sowie auf die erste Hälfte des 13. Jahrh. als die Zeit des Abschlusses. Die weiter zurück liegenden böhmischen Verhältnisse haben für unsere Frage keine unmittelbare Bedeutung, demgemäß erübrigt sich auch eine Stellungnahme zu zahlreichen Kontroversen, die für die slawische Vorzeit noch unausgetragen sind. Der Gegenstand erfordert stete Bedachtsnahme auf jene Eigentümlichkeiten des Entwicklungsganges, die durch das Nebeneinanderwirken äußerer und innerer Kräfte und die Überholung der natürlichen Entwicklung durch den von außen kommenden überragenden Einfluß, auch die eigenartig intensivierte Fortbildung der auf fremden Boden verpflanzten Einrichtungen hervorgerufen wurden. Hierin liegt die besondere Schwierigkeit, aber auch der besondere Reiz einer Untersuchung, die es mit den Anfängen der deutsch-slawischen Kulturübersichtung zu tun hat.

Zur Quellenfrage verdient bemerkt zu werden, daß sich mit der Herausgabe des I., bis 1197 reichenden Bandes des Cod. dipl. Bohemiae (1907) die tristen Verhältnisse der böhmischen Urkundenedition wesentlich gebessert haben. Nun erst lichtet sich das hemmende Dickicht der echten und falschen Urkunden der Regesta Bohemiae et Moraviae

bzw. des Cod. dipl. Mor., mag immerhin noch nicht jeder Zweifel gelöst, auch für unsere Zwecke insbesondere die Frage noch ungeklärt sein, inwieweit in bestimmten spuria echtes (Traditionsaufzeichnungen!) und darum schon für eine ältere Zeit voll zu verwertendes Material überliefert ist. Im übrigen haben mehrere neue Untersuchungen¹⁾ unechte Bestandteile des mährischen Diplomatars sicher gestellt, nicht nur ältere Fälschungen, sondern auch moderne des Herausgebers Boczek. Es ergibt sich hieraus gerade auch für die Anfänge des Städtewesens manche Berichtigung. Im ganzen ist für den hier interessierenden Fragenkomplex eine erheblich zuverlässigere Grundlage gewonnen worden, als sie vordem der Forschung zur Verfügung stand.

II. Der Prager Markt.

1. Prag als Handelsplatz der Slawenländer.²⁾ Daß es an der Stelle des heutigen Prag, lange bevor hier eine Stadt stand, einen vielbesuchten Markt mit internationalem Verkehr gab, erfahren wir aus einer geschriebenen Quelle zuerst für die zweite Hälfte des 10. Jahrh., also eine Zeit, da sich der Prozeß der Umbildung Böhmens zu einem christlichen und durch Zusammenfassung ursprünglich selbständiger Teile geeinten Reiche vollendete und Prag den Sitz der weltlichen Zentralgewalt, alsbald auch der geistlichen bildete. Aber schon in weit fernerer Vorzeit, unter urzeitlichen Verhältnissen, bestand hier ein Handelsplatz nach dem Zeugnis zahlreicher vorgeschichtlicher Funde in der Umgebung, die schon mit der neueren Steinzeit beginnend, den Gintausch von Erzeugnissen fremder Kulturen beweisen.³⁾ Allerdings lief die Hauptroute des adriatisch-baltischen Handels nicht über Prag und Böhmen überhaupt,

1) Teige, *Správa o pramenech dějin kl. Hradištského*, Sitzungsb. d. f. böhm. Ges. d. W. 1893, Nr. XII; Friedrich, *Kodex Tišnovský*, Český čas. hist. 3 (1897), S. 359 ff.; Bretholz, *Tataren in Mähren*, 3. d. W. f. Mähr. u. Schl. 1 (1897), S. 1 ff.; Schramm, *Beitr. 3. Kritik moderner Urkundenfälschung im mähr. Diplomatar*, 30. Jahresb. d. Staatsrealschule Pilsen 1903.

2) In einer kritischen Handelsgeschichte Böhmens fehlt es. Zu den hier in Betracht kommenden ältesten Handelsverhältnissen vgl. Jireček, *Recht in Böhmen u. Mähren*, 1866, I, S. 37; II, S. 25; Lippert, *Sozialg.* I, S. 60 ff.; Bachmann, *Gesch.* I, S. 158, 209 ff.; Dudík, *Mährens allg. Gesch.* IV (1865), S. 243 ff.

3) Profop, *Praha v době předhistorické*, Čas. spol. přátel starožitnosti, 13 (1905), S. 1 ff.; Bachmann, *Gesch.* I, S. 3.

sondern führte ostwärts über die mährische Pforte, den begangenen Handelsweg von der Bronzezeit bis zur Völkerwanderung.¹⁾ Es läßt sich darum nur annehmen, daß Prag an einer abgezweigten Linie des großen Handelszuges lag. Damit stimmt überein, daß die Ptolemäischen Angaben, welche auf süd-nördliche Verbindungen des Donautales mit der Elbe zu deuten sind, keine Beziehungen zu Prag aufweisen.²⁾

Neue Verbindungen mit Böhmen entspannen sich als germanisch-slawische³⁾ seit der Völkerwanderung. Grenzhandel und Überlandhandel entwickelten sich nebeneinander. Im Süden entstand ein regelmäßiger Verkehr mit dem bayrisch-ostmärkischen Kolonisationsgebiet, im Anschluß an den Donauhandel, bezeugt für die vormagyarische Zeit durch die Zollordnung von Raffelsstätten (903—906). Danach kamen Slawen des Handels halber aus Böhmen über die Grenze herüber, um Märkte aufzusuchen: *Sclavi ... de Boemanis mercandi causa exeunt, ubicumque loca mercandi optinuerint*; weiter ostwärts gab es einen Markt, den die Mährer besuchten, wohin die Donauhändler abwärts fuhren (*mercatus Marahorum*).⁴⁾ Als Waren der Boemani werden Wachs, Sklaven und Pferde genannt, vermutlich Tauschgut aus eigener Wirtschaft, nicht Handelsgut von Berufshändlern, wenigstens zu dieser Zeit.⁵⁾ Andere Grenzhandelsbeziehungen entwickelten sich im Westen Böhmens. Jüngere Quellen berichten über den Verkehr böhmischer Säumer über den uralten Pinzer und Passauer Steig.⁶⁾ Nach Norden zu gab es gleichfalls Verbindungswege, so eine *semita Boemorum* nach Meissen, die im 12. Jahrh.

1) Fox, Die Pässe der Sudeten, 1900, S. 22 ff.

2) Gnirs, Das östliche Germanien u. seine Verkehrswege in der Darstellung d. Ptolemäus, 1898, S. 29, 34, 39.

3) Der german.-slawische Handelsverkehr hat in der Sprache seine Spuren zurückgelassen; vgl. Schrader, Linguist.-hist. Forschungen zur Sprachvergleichung und Warenkunde (1886), S. 92.

4) Keutgen, Ausgew. Urk. Nr. 70, c. 6 u. 8. Vgl. v. Luschin in Gesch. d. Stadt Wien, I (1897), S. 404; v. Inama, Deutsche Wirtschaftsg. I, 2. H. (1909), S. 618.

5) Aus der angeordneten Zollpflichtigkeit der böhmischen Waren ergibt sich in diesem Falle kein sicherer Schluß auf Kaufmannsgut (vgl. w. u.), weil es sich im Grenzverkehr um eine besondere Besteuerung handeln kann.

6) Über die *via Boemorum* und den böhmischen Zoll s. Waitz B. G. VIII, S. 293; Reg. Boh. I, Nr. 527 (1212) u. Nr. 1347: *de communi concursu Boemorum, qui veniunt in equis singulis septimanis feria tertia*; II, Nr. 123; B. Schmidt, Handelswege u. Handelszentren in Südböhmen, Progr. Budweis 1901.

eine *antiqua* genannt wird.¹⁾ Überhaupt hat der große böhmische Grenzwald, der natürliche Schutz des Reiches, dem Verkehr an verschiedenen Durchbruchstellen Raum gelassen.²⁾ Mehr künstlich schuf einen Grenzhandel die aus politischen Gründen von Karl d. G. gegebene Verordnung über den Handel nach den Slawengebieten (805), der an bestimmte Ausfuhrplätze gebunden wurde;³⁾ durch die Zurückhaltung der deutschen Kaufleute mußten die Slawen zum Auffuchen der frei gegebenen Grenzorte bestimmt werden.

Eben diese Verordnung beweist andererseits einen westöstlichen Überlandhandel in karolingischer Zeit. Aber schon in merovingischer bestand ein fränkisch-böhmischer Handelsverkehr nach dem Bericht des Fredegar über Samo und die fränkischen Kaufleute in Böhmen um 623 bzw. 631.⁴⁾ Was im besonderen Prag betrifft, gestatten einen Schluß Kunde merovingischer Kultur.⁵⁾ Späterhin hat den regsten Verkehr nach dem slawischen Osten von Deutschland aus, wie bekannt, die bayrische Metropole Regensburg, die Beherrscherin des Donauhandels, unterhalten. Daß er sich auch über Böhmen erstreckte, erfahren wir durch eine ausdrückliche Beziehung allerdings erst für das 12. Jahrh.; der Sobieslawische Freibrief der Deutschen bezeugt nämlich den Gebrauch der Regensburger Münze zu Prag, sogar mit dem Rechte der Währung, wenigstens im Verhältnis der Deutschen zum Fürsten.⁶⁾ Überzeugende Gründe sprechen aber für ein weit höheres Alter. Denn Regensburg war der erste Bischofsitz der böhmischen Christen (bis 973)⁷⁾ und es ist kaum zu bezweifeln, daß Kaufmann und Priester denselben Weg

1) Cod. Sax. reg. I, 1, bei Nr. 28. Vgl. Westberg a. unten a. D. S. 63 über die Reiseroute Ibrahims.

2) Vgl. Jireček, Recht in Böhmen, I, S. 6 ff.; Loserth, Der Grenzwald Böhmens, Mitt. d. B. f. Gesch. d. Deutschen, 21 (1883), S. 188 ff.; Graße, Zemské stezky, 1885.

3) Als solche sind in der böhmischen Nachbarschaft genannt: Magdeburg, Erfurt, Hallstadt (n. Bamberg), Forchheim, Bremberg, Regensburg, Lorch; Capit. I, S. 123, c. 7, B.-Mühlbacher Reg. Nr. 406.

4) Fredegar, IV, 48, Scr. rer. Merov. II, S. 144: Samo . . . plures secum negutiantes adciuit ad exercendum negucium in Sclavos coinomento Winedos perrexit; IV, 68, S. 154: Winidi in regno Samone neguciantes Francorum cum plure multitudine interfecissent.

5) Prokop a. a. D. S. 85.

6) Punkt 7 setzt die an den Herzog zu zahlende Strafe in Regensburger Pfennigen an.

7) Naegle, Gründung d. Bist. Prag, Deutsche Arbeit, 9 (1910), S. 410.

gingen. Die bayrische Münzprägung für den auswärtigen Bedarf bietet ein weiteres Argument: schon die Lage der dem 10. bzw. 11. Jahrh.¹⁾ angehörenden Prägestätten Cham, Neunburg v. d. Walde und Rabburg weist auf den Handelszug nach Böhmen.²⁾ Durch Münzfunde ist ferner die Tatsache erwiesen, daß auch Polen seit Mitte des 10. Jahrh. mit den Donauländern (Regensburg) verbunden war (während sächsisch-polnische Beziehungen erst nachfolgten);³⁾ daß dieser Verkehr über Böhmen ging, mindestens zum Teile, ist füglich nicht zu bezweifeln, er bildet die Fortsetzung des bayrisch-böhmischen Handels. Noch fernere Verbindungen mit dem Westen haben vermutlich die Juden gepflegt; denn wir wissen im allgemeinen, daß die Reisen der jüdischen Sklavenhändler, die in den Slawenlanden ihren Einkauf besorgten, von dort ihren Ausgang nahmen.⁴⁾

Indes weisen andere Beziehungen des Prager Marktes bis zum 11. Jahrh. auf den Osten, und es ist die Frage, ob nicht diese zunächst die stärkeren waren, so daß die damalige Bedeutung des Marktes vornehmlich in seiner Zugehörigkeit zum großen östlichen Handelsnetz zu suchen wäre. Was freilich die Nestorsche Chronik für 969 über die Beschickung des Handelsplatzes Pereiaslawec an der Donau mit bestimmten Waren, Silber und Pferden, aus Böhmen und Ungarn berichtet, ist weder in Beziehung zum Prager Markt zu bringen, noch sonst sicher zu werten.⁵⁾ Dagegen schildert ein jüdischer Kaufmann, den seine Reise um das Jahr 965 durch Böhmen führte, mit klaren Worten — deren Tragweite allerdings von der Frage nicht unabhängig ist, wie weit ihm die

1) Die Münzprägung überhaupt geht noch ins 9. Jahrh. zurück, Waik, Verfassungsgesch. IV, 2. H., S. 93.

2) Grote, Münzstudien, VIII (1877), S. 73 ff. Gegen die Annahme des Verf., daß italienischer Handel über Regensburg ging, vgl. w. u. Möglich bleibt m. E. auch, daß eine Verbindung Regensburgs mit Böhmen von der mittleren Donau her über Mähren gesucht wurde.

3) Grote a. a. O.; Riezler, Gesch. Bayerns, I (1878), S. 780; Jnama a. a. O. II, S. 407.

4) Caro, Sozial- u. Wirtschafts-gesch. d. Juden, I (1908), S. 127. Über einen westöstlichen Landweg quer durch die Slawenlande vgl. Heyd, Gesch. d. Levantehandels I (1879), S. 87.

5) Cronica Nestoris, hrg. von Mitklosich (1860) c. 34; Chronique dite de Nestor . . . par Leger (1884), S. 53: Toutes les richesses y arrivent, de la Grèce . . . de la Bohême, de la Hongrie l'argent et les chevaux. Vgl. W. Tomaschek, Handelswege im 12. Jahrh. nach Idrijsi, Sitzungsber. d. k. Akad. 113 (1886), S. 301.

Interessen des Sklavenhändlers voranstanden¹⁾ — Prag als den größten Handelsplatz, „die reichste der Städte an Handel“, u. zw. im Verkehr mit dem Osten.²⁾ Er erzählt, daß mit ihren Waren von der Stadt Krafau her³⁾ „Russen und Slawen“ kämen, d. h. außer slawischen Händlern der warägische Kaufmann (Rus), der den ost- und nordeuropäischen Handel beherrschte und, indem er den Griechen und Arabern Pelzwerk, Wachs und Sklaven zuführte, seinerseits nebst anderen byzantinische und arabische Waren, Seidenstoffe, Wein, Gewänder, Gewürze, nach den Ostseeländern und weiter verhandelte;⁴⁾ ein Zweig dieses Handels führte westwärts nach Polen und Böhmen. Der Berichterstatter fährt fort: „und es kommen zu ihnen aus den Landen der Türken [Ungarn] Muselmänner⁵⁾ und Juden und Türken [Magyaren] gleichfalls mit Waren und mit byzantinischen Mithkals und führen von ihnen Mehl [?] Sklaven] und Zinn und verschiedene Felle“. Es bestand demnach außer dem russischen (über Krafau) ein über die unteren Donauländer führender Handelsverkehr mit dem Südosten, wie er auch durch die ein Jahrhundert ältere Nachricht über den Salzhandel der Mährer mit den Bulgaren (Grenzhandel?) bezeugt wird.⁶⁾ Auf jenen dagegen weist vielleicht noch die in einer späten Fälschung

1) Vgl. Westberg (nächste Anmerkung) S. 85.

2) Ibrahim ibn Jakubs Reisebericht über die Slawenlande aus d. J. 965, hrg. von J. Westberg (Mém. de l'Acad. imp. des sciences de St. Pétersbourg 1898), S. 53: „Und die Stadt Fraga ist erbaut aus Stein und Kalk und sie ist die reichste der Städte an Handel.“

3) Über diesen Weg vgl. Szelagowski, Die ältesten Straßen von Polen nach dem Osten, Anzeiger d. Akad. d. W. in Krafau für 1908, S. 146, und Najstarsze drogi z Polski na Wschód (1909), S. 101.

4) Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter, Bj. f. Soz. u. Wirtschaftsg. 4 (1906), S. 227 ff. — Die als Slawen gekennzeichneten Rugi der Raffelstättener Zollordnung sind nicht als Russen zu verstehen; Bancsa, Gesch. Nieder- u. Oberösterreich. I (1905), S. 157.

5) Von Händlern dieses Glaubens sprechen die ungarischen Königsgesetze; 1092, Ladislai Decr., Endlicher, Rer. Hung. Mon. Arp. (1849), S. 327, c. 9: De negociatoribus quos appellant Ismaelitas. Vgl. über die Ismaeliten Timon, Ungar. Verfassungs- u. Rechtsgefch. (übers. von Schiller) 1904, S. 300 ff.; Schlözer, Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen (1795), S. 187 ff. Muselmännische Kaufleute im benachbarten Reiche von ad Dir (Krafau?) nennt der auf etwa 943 zu beziehende Bericht Masjudis; Marquart, Osteurop. u. ostasiat. Streifzüge, 1903, S. 102.

6) Ann. Fuld. zu 892, M. G. Scr. I, S. 408: ne coemptio salis inde Maravanis daretur, exposcit [Arnulfus]. Vgl. Bretholz, Gesch. Mährens, I (1893), S. 56, 109.

sich findende Erwähnung von Griechen (Russen?) neben Juden im alten böhmischen Elbehandel.¹⁾ Funde böhmischer Münzen schon seit Boleslav deuten weiter nach Norden.²⁾

Unter den fremden Kaufleuten spielten zunächst eine besondere, vielleicht die erste Rolle die Juden, die erfahrensten um diese Zeit in der Länderkunde und Handelstradition, auch sonst bekanntlich im damaligen deutsch-slawischen Osten mit einem gewissen Vorrang vor den übrigen Kaufleuten genannt.³⁾ Nach Ibrahim kamen sie aus Ungarn, doch sagt der Berichterstatter nicht, daß sie von daher stammten; eher dürfte bei den damals noch wenig konsolidierten ungarischen Verhältnissen an das byzantinische Reich zu denken sein, dessen wechselnde Gesetzgebung die Existenz einer bedeutenden Judentum nicht aufhob.⁴⁾ Die Heimat anderer ist, wie schon oben bemerkt, im Westen zu suchen. Was die Juden vornehmlich nach den Slawenländern überhaupt und nach Böhmen insbesondere zog, war unbezweifelt der Sklavenhandel. Es wäre die Frage, ob dem Juden Ibrahim nicht vor allem in Prag der reiche Markt imponierte, der an Menschenware dem Händler zur Verfügung stand. Darin ist auch in erster Linie der Grund für die älteste jüdische Niederlassung im Lande selbst zu suchen. Benjamin von Tudela sagt darüber im 12. Jahrh.: „Von hier weiter liegt das Land Böhmen, das Prag genannt wird. . . Die Juden, welche dort wohnen, nennen das Land Kanaan, weil die Bewohner dieses Landes ihre Söhne und Töchter allen Völkern verkaufen, wie auch die Bewohner von Rusia“. ⁵⁾ Wann

1) Cod. Boh. I, Nr. 383, S. 363: *Quicumque . . . grecus aut iudeus sal sive alia quaecumque adduxerit.* — Eine mulier greca in Regensburg, wohl russischer Abstammung, nennen die Trad. Emmer; s. Gengler, Beitr. 3. bayr. Rechtsg. I (1889), S. 218.

2) Dudík, Gesch. IV, S. 247.

3) 906 Raffelstättener Zollordnung a. a. D. c. 9: *mercatores id est iudei et ceteri mercatores*; 965 Dipl. Otto I. S. 300: *iudei vel ceteri ibi [Magdeburg] manentes negotiatores*; Thietmar III, 1, Scr. III, S. 758: *quicquid Merseburgensis murus continet urbis cum iudeis et mercatoribus.*

4) Caro a. a. D. S. 259 u. 492.

5) Jacob, Welche Handelsartifel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 1891, S. 12. Vgl. hiezu oben S. 291 über den Grenzhandel mit Sklaven. Vom böhmischen Sklavenhandel der Juden berichtet auch die Adalbert-Legende (Ende des 10. Jahrh.): *captivos et mancipia christianorum, quos mercator iudaeus infelici auro emerat*; Fontes rer. boh. I. S. 244. Cosmas III, 57, §. J. 1124:

der Sklavenhandel niederging, ist nicht bestimmbar; nur vermuten läßt sich, daß der auswärtige Absatz länger behauptet wurde als jener im inneren Verkehr, auch mit ausländischer Ware. Im nachbarlichen Ungarn enthält noch der Graner Zolltarif von 1198 einen Posten für den *venditor servorum et ancillarum*,¹⁾ wogegen in Böhmen schon der Zolltarif der sog. Bořivojſchen Schenkung (1100) über Menschenware nichts berichtet — woraus man etwa schließen mag,²⁾ daß unter christlichem Einfluß dieser Handel vom Markte offiziell zurückgedrängt war, und nur als unerlaubter fortgeführt wurde. Von dem übrigen Warenhandel der Juden hören wir, doch nur sehr gelegentlich, im 13. Jahrh.³⁾

Mag nun durch eine Zeit der Hauptverkehr Prags sich ostwärts abgewickelt haben und der jüdische Handel der intensivste gewesen sein, so überflügelte beide seit dem 11. Jahrh. die deutsche Handelsmacht. Mit dem verstärkten Vordringen des Deutschtums verbindet sich ein Umschwung zweifacher Art. Es veränderte sich der Handelszug in seiner bisherigen Richtung, aber auch in seinem Wesen. Während der ursprüngliche Handel im Wesen Ausfuhrhandel war, der aus dem Lande trug, was sich hier billig eintauschen ließ: die spezifischen Erzeugnisse des Slawenlandes, überragte schließlich der Einfuhrhandel, der seine Rechnung stellte auf die Aufnahmefähigkeit der wachsenden fremden Kultur. Dieses neuen Handels bemächtigten sich die Deutschen.

Prag war nach des Ibrahim Bericht noch ein von Kaufleuten des Ostens besuchter Handelsplatz der Slawenländer; nun starben diese Beziehungen ab. Dagegen wuchs der deutsche Verkehr in dem Maße an, daß der Markt völlig zur Domäne jenes imposanten Handelsnetzes wurde, das mit immer dichteren Fäden vom deutschen Westen aus den

christiana mancipia ab omnibus iudaeis redemit; Fontes II, S. 190. Vgl. Caro, S. 138, 191.

1) Fejer, Cod. Hung. V. 7, S. 146. Auf Beziehungen zum ungarischen Sklavenwesen läßt Cosmas I, 40, und II, 4, z. J. 1021 bzw. 1039, Fontes rer. boh. II, S. 63 u. 73, schließen.

2) Doch ist die Unvollständigkeit der alten Zolltarife, andererseits der Umstand zu beachten, daß der Bořivojſche Tarif nur den Gästen gilt, und es demgemäß möglich bleibt, daß die seßhafte Judenschaft den Sklavenhandel allerdings marktmäßig fortbetrieb.

3) 1222 Reg. I, Nr. 651, woselbst unmittelbar allerdings nur ein persönlicher Zoll der reisenden Juden »in exitu terrae« gemeint ist. Judenordnung von 1254, Jireček, Cod. I, Nr. 45, § 12, Reg. II, Nr. 17 (si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat provenire).

Osten umspannte. Der Wandel steht im Gefolge des allgemeinen Umschwunges, der sich in den östlichen Handelsverhältnissen vollzog, als der deutsche Kaufmann nicht mehr bloß bis an die Slawenländer, sondern tief in diese hinein vordrang und die handelsgewaltigen Nordmänner zurückdrängend, im 12. Jahrh. auch Rußland für den Verkehr mit der mitteleuropäischen Kultur eroberte, als insbesondere auch eine mittlere und südliche Route über Polen und Masowien¹⁾ bzw. die untere Donau nach dem russischen Kiew²⁾ zu den regelmäßig befahrenen deutschen Handelswegen wurden. Unter diesen allgemeinen Verhältnissen wuchs auch der Strom des deutschen Handels nach und über Böhmen. Es ist bezeichnend, daß in Prag schon um 1100 ein Maß auf dem Markte als gesetzliches galt (*tina und reyfo*),³⁾ das offenbar die deutschen Gäste eingeführt hatten. Mittelbar drückt sich das Wachstum des deutsch-böhmischen Überlandhandels in der beginnenden kaufmännischen Kolonisation aus, die neben jenem internationalen Handel einen deutschen Binnenhandel ins Leben rief. Anders als im Süden in der Ostmark und nördlich im ostelbischen Gebiet hat die in Böhmen seit dem 11. Jahrh. zu beobachtende Ausdehnung des Deutschtums⁴⁾ keinen erobernden Zug; sie beruht vielmehr auf der nämlichen Grundlage von Einverständnis und Vertrag wie das friedliche Vordringen des volksfremden Kaufmanns mit seinen Waren und erscheint gerade durch ihn in ihren Anfängen hauptsächlich vermittelt. Kaufmännische Bestrebungen, neue Stützpunkte für die Festigung und Erweiterung kommerzieller Herrschaft zu gewinnen, wurden entscheidend für die Niederlassung im Lande selbst. Das nächste Ziel bildete Prag als das bedeutendste der Emporien; dessen Markt mehr und mehr in ihre Hände zu bringen, war die Wirtschaftspolitik einer deutschen Kolonie, die bereits von R. Bratislav II. (1061—1092) den Gebrauch des

1) Die (bis 1113 reichenden) Chron. Polon. sagen, Polen liege weit ab von den Handelsstraßen und sei nur wenigen bekannt, die in Handelsgeschäften nach Rußland reisen. Szelagowski, Die ältesten Straßen, S. 148, Najstarsze drogi, S. 96 ff.

2) Wasiliewski, Kiews Handel mit Regensburg, Verh. d. hist. V. Oberpfalz, 57 (1905), S. 202 ff.

3) Nach der sog. Bořiw. Schenkung, Punkt 16. Wogegen z. B. das Getreidemaß auf dem Markte einen slawischen Namen führte, Reg. I, Nr. 1238.

4) Vgl. Loserth, Spitihniew und die angebl. Vertreibung d. Deutschen aus Böhmen (1055), Mitt. d. J. f. öster. G. 4 (1883), S. 181 ff. In dem (damals nicht zu Böhmen gehörenden) oberen Egergebiet begann die Eindeutschung anfangs des 11. Jahrh.; Gradl, Gesch. d. Egerlandes (1893), S. 39.

eigenen Rechtes zugesichert erhielt.¹⁾ Erzählt auch Cosmas bei Schilderung des Marktes zum Jahre 1091 noch immer nur von Juden neben den auswärtigen Kaufleuten „verschiedenster Herkunft“,²⁾ ohne diese als Deutsche zu bezeichnen, ohne von einem Vorrang der Deutschen oder auch nur von ihnen im besonderen zu sprechen, so ist doch klar genug, daß die schon zu seiner Zeit erblühte Niederlassung der Prager Teutonici nur als Ableger des stärksten, d. h. eben des deutschen Handelszuges betrachtet werden kann. Die Deutschen meint unter den „Bürgern“ schlechthin die sog. Bořivojssche Schenkung (1100), indem sie die Gäste mit ihren Klagen gegen »cives« an den richterius, d. h. das Haupt der national (vgl. Abschnitt III u. V) zusammengesetzten deutschen Gemeinde verweist.³⁾ Auf neuen deutschen Zugang weist der vom Zuwachs dieser Gemeinde handelnde Punkt des Sobieslawsschen Privilegs hin, der von Gästen „aus welchem Lande immer“ spricht.⁴⁾ Man wird sich unter diesen Gästen in erster Linie wieder Kaufleute des internationalen Verkehrs vorzustellen haben. Immerhin mag es sein, daß auch schon mit dem Zugang anderer gerechnet wurde, die der Wanderschar jener der Zufall anschloß.

Die engere Heimat der deutschen Pragfahrer zu bestimmen, gibt es wenige Anhaltspunkte. Nur für den besonderen Anteil von Regensburg sprechen die schon erwähnten Gründe. Man kann ferner den Gebrauch des Nürnberger Rechtes in der Altstadt des 13. Jahrh. auf gleichzeitige, wohl aber auch schon ältere Handelsbeziehungen zu dieser Stadt zurückführen. Sinegen sind ganz verwischt die nach dem Norden führenden Spuren, die man im Elbehandel der Gäste insbes. mit Salz und Seefischen (s. Punkt 5) suchen möchte. Schwerlich sind übrigens für die ältere Zeit viele Orte in Betracht zu ziehen, von welchen aus kauf-

-
- 1) Sobiesl. Priv. Cod. Boh. I, Nr. 290, Punkt 2 der Zählung bei Jireček, Cod. iur. boh. I, Nr. 17: *Concedo itaque eisdem Theutonicis vivere secundum legem et iusticiam Theutonicorum, quam habuerunt a tempore avi mei regis Wratislai.*
 - 2) a. a. O.: *Ibi iudaei, auro et argento plenissimi, ibi ex omni gente negotiatores ditissimi, ibi monetarii opulentissimi, ibi forum, in quo praeda habundans superhabundabat tuis militibus.*
 - 3) Cod. Boh. I, Nr. 389.
 - 4) Punkt 14: *hospes de quacumque terra veniens cum Theotunicis voluerit manere in civitate . . .* Es ist eine Verfehrung, wenn Juritsch, Die Deutschen, S. 47, N. 4, die ersten Worte „offenbar auf ein nicht deutsches Land beziehen“ will.

männische „Wanderer“ regelmäßige Reisen nach Böhmen und Prag unternahmen; denn soviel man weiß, entwickelte sich das ursprüngliche Unternehmertum des internationalen Fernhandels überhaupt nur von gewissen Standorten aus, dort allerdings traditionell und allgemein.

Eine verbreitete Theorie, wie sie Rößler¹⁾ und insbes. Tomaschek²⁾ vertraten, hat flandrischen Einwanderungen in Böhmen und Mähren eine bedeutende Rolle zugesprochen. Es wird sich unten Gelegenheit ergeben, auf diese Theorie vom Standpunkt der Kolonisationsfrage zurückzukommen. Hier sei nur bemerkt, daß auf einen böhmischen Handel deutsch-flandrischer Kaufleute — der gewiß möglich bleibt — keinerlei sichtbare Spuren hinweisen. Tomaschek hat zwar von der Bratislawischen Ansiedelung in Prag schlechthin niederländischen Ursprung für wahrscheinlich erklärt,³⁾ so daß man einen Schluß auf ursächliche Handelsbeziehungen konnationaler Art ziehen könnte. Allein nur von den im nationalen Gegensatz zu den Deutschen genannten Romani ist i. d. T. flandrischer, nämlich wallonischer Ursprung anzunehmen⁴⁾ — nicht italienischer, wie andererseits wieder fälschlich behauptet wurde.⁵⁾ Erwähnt werden diese eingewanderten Romanen bzw. Wallonen erst verhältnismäßig spät, im Freibrief der Deutschen von 1178. Dabei bleibt die Frage, ob wir in ihnen Kaufleute i. e. S. zu erblicken und demgemäß an eineenspaltung von einem wallonisch-böhmischen Handelszug zu denken haben, oder ob es sich um Handwerker handelt, die sich ostwärts neue Arbeitsgelegenheit suchten. Hat im allgemeinen die Ausbreitung der Flandrer über deutsche Verkehrsplätze ihren Grund, wie anzunehmen, in der Nachfrage nach einer spezifisch flandrischen Ware, dem Tuch der dort hoch stehenden Erzeugung,⁶⁾

1) Rechtsdenkmäler I, S. XIV, II, S. C ff.

2) Deutsches Recht in Österr. (1859), S. 88: „Daß die Kolonisation der slawischen und ungarischen Länder Österreichs größtenteils auf flandrische Ansiedler zurückzuführen ist.“ Vgl. auch Dudík, Mährens allg. Gesch. VIII (1878), S. 118 ff.

3) a. a. V.

4) Hierüber im nächsten Abschnitt.

5) Lippert, Sozialgesch. I, S. 97. Bis zum Beginn der Kreuzzüge hat eine merkliche Handelstätigkeit der Italiener in Deutschland überhaupt kaum stattgefunden, aber auch noch danach ist von einem erheblichen italienischen Handelszug nach unseren Ländern nicht die Rede; s. Schaube, Handelsgesch. d. roman. Völker (1906), S. 90. Vgl. das. S. 436 (13. Jahrh.), weiter auch Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels (1900), I, S. 108 ff.

6) Vgl. Reutgen, Hans. Geschichtsbl. 1901, S. 89; Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (1908), S. 49 ff.

so kommt für Prag in Betracht, daß hier das Tuchgewerbe so wenig wie sonst in böhmischen Städten hervortritt. Ein anderes gilt zwar von Iglau, doch ist der behauptete Zusammenhang der Iglauer Tuchmacherei mit älterer flandrischer Einwanderung¹⁾ lediglich eine Vermutung, die um so weniger für sich hat, als sie im Widerspruch steht zu dem, was für die Entwicklung des deutschen Wollgewerbes überhaupt beobachtet wurde, daß nämlich von einer „Verpflanzung flandrischer Tuchmacher nach deutschen Städten in älterer Zeit nichts zu bemerken ist.“²⁾ Demgemäß läßt sich nur annehmen, daß wir es mit flandrischen Gewandschneidern zu tun haben und daß also weit westwärts bis ins französische Sprachgebiet reichende Handelsverbindungen existierten.³⁾

2. **Wanderhandel und Kaufmannsmärkte.** Auf niedrigen Kulturstufen pflegt die Güterverschiedenheit von Volk zu Volk die wichtigste Triebfeder des Handels und damit die eigentliche Schöpferin der Marktsitte und des Marktrechtes zu sein.⁴⁾ Im internationalen Verkehr vollzieht sich der erste gewerbsmäßig betriebene Warenaustausch, und zwar entweder an der Grenze (Grenzhandel) oder derart, daß die Waren auf unmittelbarem Wege durch Wanderhandel mit interlokalem Absatz bis ins Innere gelangen. Hierbei zeigt sich im Verhältnis von Völkern wesentlich verschiedener Kulturhöhe die Erscheinung, daß die Waren des höheren Kulturkreises nicht ausgesucht, sondern zuge tragen werden — viel weniger aus dem Grunde, um diesen Waren neue Absatzgebiete zu schaffen, da doch die Absatzmöglichkeit im Verhältnis stehen mußte zu dem Maße an Kultur, als vielmehr in der Absicht,⁵⁾ dafür soviel als möglich von dem einzutauschen, was bei den Barbaren Wertvolles zu holen wäre. Darum wird aber der fremde Händler nicht minder als unentbehrlicher Genußvermittler und Kulturbringer geachtet. Die Rechtlosigkeit des Fremden verwandelt sich zu seinen Gunsten in

1) Werner, Urf. Gesch. d. Iglauer Tuchmacherzunft (1861), S. 4. Die Flandrerer in Wien sind Färber; v. Luschn, Gesch. d. Stadt Wien, I (1897), S. 437; Uhlig, das. II, S. 601.

2) Kober a. a. O. S. 53.

3) Die Bedeutung des flandrischen Osthandels unterschätzt Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. u. beginnenden 13. Jahrh. (1910), S. 209 ff. Vgl. W. Stein, Hanf. Geschichtsbl. 1910, S. 626.

4) Vgl. Lisch, Das Marktwesen auf den primitiven Kulturstufen, Z. f. Sozialwiss. 9 (1906), S. 619 ff.; Roehne, Markt-, Kaufmanns- u. Handelsrecht in primitiven Kulturverhältnissen, Z. f. vergl. Rechtswiss. 11 (1895), S. 196 ff.

5) Vgl. Reutgen, Der Großhandel im M. A., Hanf. Geschichtsbl. 1901, S. 85.

Neutralität und Reise- und Marktfriede wird ihm gewährt, damit er wiederkehre mit neuem Vorrat. Indem er Rückfracht nimmt, versteht er wie die Einfuhr so auch die Ausfuhr. Der Handel liegt als Fernhandel in den Händen der Gäste.

Auch in Böhmen eröffnete den Fernhandel als internationalen der stammfremde Kaufmann. Von dem umgekehrten Weg tschechisch=slawischer Händler gibt es keine Kunde, obschon sich, wie bekannt, frühe Nachrichten über slawische Kaufleute des Ostens erhalten haben. Die Verhältnisse, wie sie sich in Böhmen nach der tschechischen Landnahme gestalteten, sind wohl ähnlich zu denken wie die der binnenländischen Germanen, die im römischen *caupo* den ersten Berufshändler kennen lernten.¹⁾ Wahrscheinlich sind es wagemutige Kleinhändler gewesen, die, vielleicht einzeln vordringend, Verbindungen mit den neuen Herren des Landes suchten, bis ihnen der regelmäßige Handel größeren Stils nachfolgte. Wie es dem Interesse eines Auslandsfahrers gemäß war, der Barbarenländer nach dem einschätzt, was sich dort an gangbaren Handelsgütern gewinnen läßt, berichtet Ibrahim über den Prager Markt vom Standpunkt der Ausfuhr, indem er die dort einzuhandelnden Waren aufzählt; er verabsäumt aber auch nicht, das Land im allgemeinen das beste von den Ländern des Nordens und das reichste an Lebensmitteln zu nennen²⁾ und damit zugleich auch die auf natürlichen Quellen des Wohlstandes beruhende Kaufkraft zu kennzeichnen, die mit fortschreitender Entwicklung immer mehr für die Einfuhr fremder Kulturwaren entscheidend werden mußte. Über ein Jahrhundert später steht in einem anderen Quellenbericht diese Einfuhr im Vordergrund.

Wir erfahren aus dem ältesten Prager Zolltarif in der sog. Bořivojſchen Schenkung (1100), daß Salz, gesalzene und getrocknete Fische, Luche und Kramwaren, Hopfen, Wein, Rinder, Felle, Honig, Wachs und anderes zu Markte gebracht wurden. Dieser Aufzählung kann man entnehmen, daß die Kaufmannswaren z. T. identisch waren mit Landesprodukten, wie das namentlich von den spezifischen Slawenwaren Honig, Wachs und Fellen vermutet werden darf. Daß auch diesen Handel der fremde Kaufmann innehatte, sagt der Zolltarif mit eigenen Worten: *Mercatores de extraneis partibus si vendunt cutes sive mel sive ceram sive vinum sive boves* (c 5).³⁾

1) Schrader, *Reallex. d. indogerm. Altertumskunde* (1901), §. 417; Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde IV* (1900), S. 160. Vgl. Röhsche, *Deutsche Wirtschaftsgeſch. (Grundriß d. Geſchichtswiſſ. hg. von Meißter)* 1908, S. 78 ff.

2) Westberg a. a. O.

3) Cod. Boh. Nr. 389.

Allein gerade die nämliche Quelle, die den Zoll der *mercatores* nur für die Gäste festsetzt, stellt diesen damit indirekt den Kaufmann aus dem Lande selbst zur Seite. Tatsächlich bestand auch schon vor dieser Zeit neben dem internationalen Wanderhandel ein nationaler. Wir haben es da mit den ersten Anfängen eines nationalen Kaufmannsstandes zu tun, die auf eine Zeit des noch nicht arbeitsteilig besorgten inneren Tauschverkehrs folgten. Was zunächst das indirekte Zeugnis des erwähnten Zolltarifes betrifft, ist allerdings zu beachten, daß unter den nicht als Gäste zählenden *mercatores* des Marktes wohl in erster Linie eingebürgerte Kaufleute (*cives*) der Prager Kolonie zu verstehen sind, also doch wieder Fremde von Herkunft. Im Elbehandel werden von der Leitmeritzer Gründungsurkunde 1057 einerseits Ausländer (*hospites*), andererseits »*huius patrie incole*« genannt, die *sal vel alia quelibet per aquam advehunt*.¹⁾ Einheimische Händler — daß es Berufshändler sind, beweist die Zollpflicht — reisten danach Elbe abwärts mit kleinen und großen Schiffen, um das landfremde Salz, aber auch „andere“ Waren, offenbar für ihrerseits ausgeführte Handelsgüter, einzuführen und durch die Zollstätte Leitmeritz weiter auf dem Wasserwege Land einwärts in Verkehr zu bringen. Sie werden, was ihren Geburtsstand betrifft, als Unfreie wie Freie bezeichnet;²⁾ wirtschaftlich genommen, waren aber jene wie diese frei, d. h. im Handel selbständig: Beweis dessen, daß sie als Herren ihrer Schiffe erscheinen.³⁾ Sowenig es sich hier um bloße Marktfahrer im Herrendienst handelt, gilt dies von den in der gleichen Urkunde genannten Salzfrächtern, *qui sal duci debent*.⁴⁾ Denn schon aus dem Zoll, den sie allerdings nur halb zu tragen hatten, muß gefolgert werden, daß sie auf eigene Rechnung Handel trieben; dem herzoglichen Hofe lieferten sie Salz nur als Pflichtabgabe, nicht im unmittelbaren Dienst, weshalb sie eben Zoll wie andere Kaufleute, immerhin als Herzogsleute wesentlich begünstigt,⁵⁾ entrichten mußten. Außer den

1) Cod. Boh. I, Nr. 55, S. 55. Vgl. die Fälschung Nr. 383 und dazu Rippert, Sozialgesch. I, S. 71.

2) De parva navicula XV den., cuiuscumque sit, servi vel liberi . . . De magna autem . . .

3) Sie stehen also mit den *servi* der Raffelstättener Zollordnung c. 3, bloßen Schifferknechten, nicht auf derselben Stufe.

4) *preter illos, qui sal duci debent, et ipsos eciam medietatem persolvere iussit*.

5) Vgl. den Zolltarif von Gran 1198, Fejer, Cod. Hung. V, 7, S. 144: *exceptis seruis regis, qui dimidium tributum soluunt*.

herzoglichen gab es auch Salzhändler anderer Grundherren, wie man der Erwähnung grundherrlicher Salzzinse entnehmen kann: frei in ihrem Beruf, abhängig bezüglich ihrer Person oder wenigstens ihres Grundes.¹⁾ Keine Berufshändler waren wohl die pauperes, die wir später auf dem Prager Markt Salz im Kleinen als Zwischenhändler verkaufen sehen.²⁾

Nach der eben gegebenen Auslegung findet sich in den zitierten Quellen keine Stütze für jene Ansicht, die für die deutsche Nachbarschaft vertreten worden ist: es habe auch unselbständige Kaufleute gegeben, deren sich die Grundherren als Mittelspersonen bedienten, um ihre Überschüsse auf den Märkten abzusetzen und um andererseits den Eigenbedarf an fremder Ware dort zu decken,³⁾ eine Auffassung, die allerdings von anderer Seite als unerwiesen bestritten wurde.⁴⁾ Es finden sich nun in den böhmischen Quellen noch zahlreiche jüngere Nachrichten, die den grundherrlichen Kaufmann als eine nicht nur häufige, sondern regelmäßige Erscheinung kennzeichnen. Wir erfahren namentlich aus Zollprivilegien geistlicher und weltlicher Grundherren von mercatores nicht nur des Königs, sondern auch des Bischofs und der Barone,⁵⁾ des Deutschen Ritterordens,⁶⁾ insbes. der Klöster, ohne daß jedoch hervortritt, ob wir es mit Organen der grundherrlichen Wirtschaft oder mit selbständigen Kaufleuten zu tun haben. Zur Beurteilung dieser Frage ist zu-

1) Hierauf sind m. E. die folgenden Salzzinse zu deuten: Cod. Boh. I, Nr. 390, S. 398, N. qui solvit novem measuras salis . . . quatuor, qui salem solvunt novem measuras. An Abgaben vom Salzfrieden ist mangels einer böhmischen Salzherzeugung nicht zu denken. Auch die Auslegung, die Lippert II, S. 180, einer Urkunde von 1248 gibt, wonach die Zinser Arbeiter wären, die in Salz entlohnt wurden und davon eine Abgabe an den Herrn leisteten, ist hier schwerlich zutreffend. Eher noch käme eine Deutung im Sinne der folgenden Anmerkung in Betracht.

2) 1222, Reg. I, Nr. 651. Hier dürfte es sich um Bauern handeln, die Salz als Rückfracht heimführten. Vgl. die bei Jnama, D. W. II, S. 359, zitierte Quelle: Rustici . . . ad sua redire cupientes salis commercia referebant.

3) Jnama, D. W. II, S. 371, I, 2. A. (1909), S. 601. Siehe auch E. Mayer, Ital. Verfassungsgech. (1909) I, S. 92.

4) v. Below, Z. f. Soz. u. Wirtschaftsgech. 5 (1896), S. 140 ff.

5) 1250, Reg. I, Nr. 1002, S. 465 (f. S. 580): Mercator noster, episcopi vel baronis cuiuslibet. Über die zweifelhafte Echtheit der in vielen Belangen wichtigen Urkunde s. Bretholz, Z. d. B. f. Mähr. u. Schles. 1 (1897), S. 30.

6) 1222, Reg. I, Nr. 660.

nächst von präjudizieller Bedeutung die — gegen späteren Nachweis hier vorweggenommene — Tatsache, daß eine Produktion der Grundherrschaft auf marktmäßigen Absatz nicht erweislich und nicht wahrscheinlich ist. Es fehlte somit vor allem an dem Bedürfnis, für die sachkundige Veräußerung größerer Warenmengen dauernd eigene Kaufleute zu bestellen, und es bliebe nur die Frage, ob dies etwa für Zwecke des Einkaufs notwendig oder tunlich war. Die deutlichste Antwort enthalten zollrechtliche Bestimmungen. Denn es zeigt sich, daß gerade diejenigen homines, die im Dienst ihres Herrn Waren durch die Zollstätten brachten, wie etwa für ein Kloster alles, quae spectant ad opus vel usus ecclesiae, von den Kaufleuten desselben Herrn streng geschieden werden: diese sind zollpflichtig, jene zollfrei.¹⁾ Ja von den Kaufleuten des Ritterordens heißt es ausdrücklich: mercatores eorum publici, qui pro commodis propriis laborant.²⁾ Es läßt sich kaum vermuten, daß diese Händler überhaupt einen Marktauftrag seitens ihrer Herren hatten, geschweige denn, daß es ihr eigentlicher Beruf gewesen wäre, für den Herrn zu Markt zu gehen. Von den Klöstern wissen wir, daß sie zur Abwicklung ihrer Geschäfte, falls nicht Brüder selbst entsandt wurden,³⁾ Leute aus ihrer Familie bestimmten,⁴⁾ als Kaufleute werden diese jedoch nirgends bezeichnet. Stand es nun aber so zur Zeit intensiverer Marktbeziehungen der Grundherrschaft infolge des steten Rückganges der hauswirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit, d. h. des steigenden marktmäßigen Einkaufes, und bei andererseits wachsendem Absatz, so folgt m. E. für die ältere Zeit um so sicherer, daß es eine Kategorie von Berufshändlern im Herrendienst nicht gegeben hat. Dagegen liegt allerdings umgekehrt die Vorstellung nahe, daß von der Grundherrschaft, insoweit sie zur eigenen Versorgung regelmäßige Marktverbindungen unterhielt, z. B. das unentbehrliche

- 1) Formel bei Jireček, Cod. iur. boh. I, Nr. 28, §. 53: ut homines praefati coenobii per thelonea transeuntes in rebus, quae spectant ad opus vel usus ecclesiae ad eam in necessitatibus eius deferendis ... sint a pedagogis et teloneis absoluti; mercatores vero solvant, quod sui iuris est. Vgl. die weiter folgenden Ausführungen über den Zoll.
- 2) 1222 a. a. D.
- 3) Unklar, ob in diesem Sinne zu verstehen, Cod. Boh. I, Nr. 386, §. 370: villas ... ad refocilationem fratrum, qui mittuntur ad colligenda foras.
- 4) 1208, Priv. f. Kloster Ossegg, Reg. I, Nr. 510: qualemcumque suberam vel qualiacumque animalia aut etiam personas educant vel reducant, sive ipsorum aliquis praesens fuerit, seu per familiam suam, ut fieri solet, sua negotia exercuerint.

Salz durch eigene Marktfahrer einkaufen ließ, der Anstoß zur Entwicklung eines berufsmäßigen Händlertums ausging. D. h. es können grundherrliche Marktfahrer zu Kaufleuten geworden sein.

Für die ursprünglichen Handelsverhältnisse hat unter allen Waren das Salz die größte Bedeutung. Wohl gerade vom salzlosen Böhmen läßt sich sagen, es habe der Salzhandel einst die Grundlage des Völkerverkehrs gebildet. Daß er auch im Binnenverkehr eine besondere Rolle spielte, lehren die oben herangezogenen, freilich nur dürftigen Quellen. An den Salzhandel klammerte sich, wie man im Elbeverkehr so gut wie an der Donau beobachten kann, ein mitlaufender Handel in anderen Waren, für die das Salz ein Bahnbrecher wohl auch weiter und gerade auf den Verzweigungen der Haupthandelswege war. Daß hier das Wirken des nationalen Händlers ursprünglich einsetzte, scheint mir viel für sich zu haben. Jedenfalls war es im Verhältnis zum fremden Kaufmann seine erste und eigenste Aufgabe, die primitive Gütervermittlung in ihren Ausläufern zu besorgen. Dazu gehörte der Besuch der kleinen Märkte, die jener abseits liegen ließ. Es förderte diesen Handel, der z. T. Zwischenhandel mit den auf dem Kaufmannsmarkt eingekauften Waren bildete, daß er im Punkte der Besteuerung begünstigt war; denn wie sofort gezeigt werden wird, traf der Marktzoll zuerst nur die Fremdenmärkte. In welchem Maße der nationale Berufshandel anwuchs, ist im einzelnen einer Beurteilung nicht zugänglich. Im ganzen aber ist dessen absolut wie relativ noch unzweifelhaft bescheidener Umfang an dem Gesamtstand der Handelsentwicklung des Landes in vorstädtischer Zeit zu messen, die sich noch in um so engeren Grenzen bewegte, je breiter der Raum war, der im 13. Jahrh. insbesondere dem kolonisationskaufmännischen Vordringen des deutschen Elements offen stand.

Das Ziel des wandernden Kaufmanns bildete der Markt. Gleichwohl wäre es ungerechtfertigt, den Wanderhandel lediglich als Markthandel zu betrachten. Das Bestehen eines Marktzwanges,¹⁾ der den Handel von Ort zu Ort und nach den Sätzen der obersten Gesellschafts-klasse ausgeschlossen hätte,²⁾ ist um so unwahrscheinlicher, je weniger in Folge

1) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, S. 32; Jnama Wg. I, S. 590.

2) Auch wenn ein ungarisches Königsgesetz Ladislaus d. H. (1077—1095) »De negociatoribus sine mercato« verfügt: Nemo emat uel uendat preter mercatum (Endlicher a. a. O. S. 336, c. 7) ist damit m. E. nur ein Verbot der Umgehung des Marktes, nicht jedes außermärklichen Geschäftes gemeint. Zugrunde liegt übrigens ein privatrechtlicher Gedanke, Vermeidung bedenklicher Ankäufe.

des Mangels an Märkten die Vermittlung des Hausierers entbehrlich war, und je mehr sich neue Absatzgelegenheiten nur durch tastenden Handel ermitteln ließen. Allein gerade den eigentlichen Träger des Wanderhandels, den fremden Kaufmann, wies ein doppelter Grund auf den Markt. Einmal ein ökonomischer: er mußte Massenumsatz suchen, um seine Waren rasch abzustößen und die Rückfracht zu gewinnen. Was die Art dieses Massenumsatzes betrifft, ist offenbar, ins solange der sekundäre Handel (Zwischenhandel) noch unentwickelt war, hauptsächlich nur an Verkehr mit einer Vielheit von Käufern zu eigenem Bedarf zu denken,¹⁾ also mit Kleinkäufern, nicht einigen Großkäufern. Zum Absatz bedurfte jener ebenso der zu herkömmlichen Zeiten zusammenströmenden Menge wie behufs des bei marktmäßigem Angebot vorteilhafteren (ursprünglich voranstehenden) Einkaufs. Der andere Grund ist ein nationaler: für den Volksfremden bildete der Markt den neutralen Boden, auf dem ihm Rechtsschutz gewährt wurde für seine Person und seine Geschäfte. Gewalttätigkeit und Raublust einzelner hatte der fahrende Händler stets zu gewärtigen; er wehrte sich dagegen so gut es ging, durch seine Waffe und sein Gesinde, durch Zusammenschluß zu gemeinsamer Reise²⁾ oder fallweise Vorsorge. Wer aber außerhalb der nationalen Gemeinschaft stand, dem begegnete wie überall unter urwüchsigen Verhältnissen, die Volksfeindschaft aller, die ihn zwang, sich erst den allgemeinen Frieden, d. h. seine Existenz nach Volksrecht zu sichern. Hierzu genügte aber kein bloßes Einvernehmen mit örtlichen Gewalten, es bedurfte der Aufnahme in den Schutz der öffentlichen Gewalt. Ihn erkaufte er mit fallweisen Geschenken und — nach fremdem Herkommen — mit dem regelmäßigen Zoll.³⁾ Aus Anlaß der Benützung der öffentlichen Wege und Märkte eingehoben, bedeutet der Zoll eine Abgabe für den gewährten Reise- und Marktfrieden, der die eigenen Volksgenossen erst folgeweise unterworfen wurden, insoferne sie in die Fußstapfen der Gäste traten. Daraus folgt aber, daß sich der volksfremde Kaufmann bestimmter Märkte

1) Vielleicht ist eine bestimmte Form der Marktzölle, die Markteingangszölle (s. u. Punkt 5), als noch diesem Umsatz angepaßt anzusehen, im Gegensatz zu den Umsatzzöllen vom größeren Geschäft.

2) Vgl. oben S. 292, A. 4. 968, Cod. Sax. I, 1, Nr. 7: *ubicumque manus negotiatorum ultra Albiam huc illucque sese diverterit*; vgl. Rietschel a. a. O. S. 39 u. W. Stein, Zur Gesch. älterer Kaufmannsgenossenschaften, Hans. Geschichtsbl. 1910, S. 572 ff.

3) Lippert, Sozialgesch. I, S. 91.

nämlich der öffentlichen bedienen mußte, für die ihm die Staatsgewalt ihren Schutz zur Verfügung stellte, auf welchen er andererseits das Entgelt dieses Schutzes, den Zoll, zu entrichten hatte. Wir wollen diese Märkte als Kaufmannsmärkte bzw. Zollmärkte bezeichnen oder mit den Worten der Raffelstättener Zollordnung als „rechte Märkte“.

Die eben genannte Quelle der ausgehenden fränkischen Zeit gibt zur Frage überhaupt wichtigen Aufschluß. Zwar betrifft sie den Donauhandel und gehört somit nicht unmittelbar in unseren Bereich. Indes ist sie zur Aufklärung auch der böhmischen Verhältnisse umsomehr heranzuziehen, als die hier beglaubigten Rechtseinrichtungen auch für die ostmärkischen und die über die Grenze handelnden böhmischen Slawen galten, also wohl nicht ohne Einfluß waren, und andererseits die böhmischen Einrichtungen offenbar nicht von vorneherein einem fortgeschrittenen Marktweisen entsprochen haben. Zwar erscheint der Kaufmann nicht mehr als Fremder schlechthin; gleichwohl bildet der rechte Markt vor allem noch seine Handelsstätte. Der Ordnung nach war nun, im Einklang mit dem fränkisch-deutschen Zollrecht,¹⁾ zollpflichtig das Kaufmannsgut, u. zw. der iudei et ceteri mercatores, undecunque venerint, de ista patria vel de aliis patriis, also die Waren der Berufshändler, insbes. auch der Salzhändler, vorbehaltlich nur der zum eigenen Bedarf verfrachteten Waren;²⁾ unterschieden sind dabei Durchgangszölle und der Marktzoll auf dem mercatus legitimus (c. 3). Nichtkaufleuten wird dagegen zollfreier Verkehr eingeräumt, aber eben dieser Freiheit wegen nur außerhalb des mercatus legitimus, auf anderen Märkten (s. u. S. 311); lediglich das Passieren des rechten Marktes ist jedermann ohne Zollabgabe freigestellt, doch nicht anders als in der Mitte des Platzes (c. 4).³⁾ Wer aber gerade seiner Geschäfte wegen, um die beste Tauschgelegenheit wahrzunehmen, den rechten Markt aufsuchte, mußte sich auch der Marktsteuer, dem Zoll unterwerfen.⁴⁾ Der mercatus

1) Baiz, Verfassungsgesch. VIII, S. 287.

2) Keutgen, Urf. Nr. 70, c. 9, 1, 2. Die in c. 2 bestimmte Zollfreiheit des eigenen Bedarfes bezieht sich auf die Durchfuhr. Über Einkauf des eigenen Bedarfes vgl. unten S. 313.

3) Si autem locum mercatus ipsius transire voluerint, per mediam plateam transeant sine ulla constrictione. Um Zollfreiheit auf der „Landstraße“ (platea) dreht sich die Bestimmung nicht, wie Gengler, Beitr. 3. Rechtsgesch. Bayerns I (1889), S. 97, will; vgl. Dahn, Könige d. Germ. VIII, 5 (1899), S. 44.

4) a. a. O. si eis in ipso mercato magis conplaceat mercari, donent prescriptum theloneum et emant, quecunque voluerint et quanto

legitimus bildete demnach den Kaufmannsmarkt; wie man aus der ratio der zollrechtlichen Bestimmungen schließen muß, waren die Berufshändler ihn zu besuchen berechtigt, aber auch verpflichtet.¹⁾ Eine gleiche Pflicht traf den, der ohne Kaufmannsware kam, nicht; doch genoß der Nichtkaufmann andererseits keine persönliche Befreiung auf dem Zollmarkt: der Zoll war auf den Markt als solchen gelegt.

Eine Veränderung im Betrieb der Kaufmannsmärkte mußte das Anwachsen des Zwischenhandels hervorbringen, der den Verkehr am Orte wie nach dem Hinterland weiter ausgestaltete. Denn einerseits fand der zureisende Kaufmann im Zwischenhändler den Großabnehmer, den er doch eigentlich suchte, andererseits wurde er eben dadurch vom Kleinverkauf, worin jener seinen Gewinn erstrebte, zurückgedrängt. Infolgedessen gaben die Abschlüsse im großen dem Fremdenverkehr mehr das Gepräge, ohne daß doch schon, wie später, ein fremdenfeindliches Gästerecht in diesem Sinne einen Zwang verhängt hätte. Machten es die Tauschbeziehungen zu einer großen Menge zuerst, wie man vermuten muß, notwendig, sich an bestimmte Marktzeiten zu halten, da anders ein Verkehr mit der Masse nicht wohl zu denken ist, so konnte sich nun der Verkehr mit den Zwischenhändlern, wenn schon bei ganz unregelmäßiger Abfolge der einzelnen Großgeschäfte, zu einem permanenten gestalten. Entscheidend wurde dabei der Umstand, daß Zwischenhändler sich am Ort des Marktes selbst sesshaft machten, insbes. daß kaufmännische Kolonien entstanden, deren Mitglieder als regelmäßige Abnehmer der Fremdwaren erschienen, teils um sie an die Käufer vom Lande oder die eigenen Genossen im kleinen weiter zu veräußern, teils um sie ihrerseits nach fremden Plätzen auszuführen. Hier knüpft der Begriff des jüngeren Kaufmannsmarktes als des Marktes einer sesshaften Gemeinde an (s. u. Punkt 4).

Wo und wie nach der slawischen Landnahme in Böhmen die ersten Märkte als befriedete Tauschplätze des kaufmännischen Fremdenhandels

melius potuerint. Worin das prescriptum theloneum bestand, ist nicht ersichtlich. Nach der Abfolge Zollzahlung — Einkauf handelt es sich wohl um einen Zoll für den Eintritt in den Markt.

- 1) Auch E. Mayer, Deutsche u. franz. Verfassungsgech. (1899) I, S. 83 ff., verknüpft den Marktzoll mit bestimmten Märkten, indem er sagt: „Um der Umsatzsteuer willen ist der Großhandel an den [regalen] Markt gebunden, aber eben nur der Großhandel.“ Nach meiner Auffassung ging jedoch das fränkisch-deutsche Zollrecht vom Kaufmann und der Kaufmannsware, nicht von der Besteuerung des größeren Verkehrs aus. Übrigens war der Marktzoll nicht überhaupt „Umsatzsteuer“.

entstanden, liegt völlig im Dunkeln. Möchte man auch ohne weiteres vermuten, daß die seit Jahrhunderten von Osten und Westen zureisenden Kaufleute auf ihrem Wege nach Prag mehrfache Handelsgelegenheit, d. h. nicht bloß einen Markt hatten,¹⁾ ja wenn man weiter gehen wollte, daß es bei einzelnen Stämmen schon zur Zeit ihrer Selbständigkeit Tauschplätze gegeben habe, die den internationalen Händler anlockten, so tritt doch bis ins 12. Jahrh. nur Prag mit Bestimmtheit als Kaufmannsmarkt hervor. Dagegen sind an den Hauptanzugslinien des Prager Handels derartige Märkte nicht bestimmt nachzuweisen. Ibrahim nennt auf dem Wege von Krafan herwärts keine Zwischenhandelsplätze. Das an der Zollstraße von Mähren her gelegene forum Grutou wird erst in einer Urkunde von ang. 1167 genannt, die kaum mehr dem 12. Jahrh. angehört.²⁾ Leitmeritz, an dem der Elbehandel vorbeizog, erscheint nach der Überlieferung 1057 (i. o. S. 302) nur als Zollstätte, ein Zollmarkt daselbst läßt sich nicht erkennen. Von Pilsen³⁾ und einigen anderen fora wird nicht mehr als die Tatsache eines Marktes bekannt. Keinen Anhaltspunkt gibt auch etwa die Münzprägung, die vor dem 13. Jahrh. ständig, wie es scheint, nur in Prag bzw. Böhlschegrad betrieben wurde.⁴⁾ Bei Leitmeritz liegt wahrscheinlich der Fall vor, daß sich der Zollmarkt an der älteren Zollstätte entwickelte: die Händler, die bisher durchgezogen waren, ohne aufzubinden, entschlossen sich nach Wahrnehmung der günstigen Gelegenheit Halt zu machen und Markt zu halten, welchem Umstand sich die Zollbehandlung irgendwie anpaßte.⁵⁾ Einen ähnlichen Vorgang kann man sonst beobachten. So bestand nächst dem Dorfe Kremsier in Mähren ein Brückenzoll, der zu Anfang des 12. Jahrh. vom Herzog Otto mit dem Dorf und den Tabernenhältern für 300 Mark

1) Dabei ist allerdings auch an die Ausnützung zufälliger Tauschgelegenheiten zu denken.

2) Cod. Boh. Nr. 399; i. u. S. 342, II. 2. Über die Lage vgl. Ritz, Zur Gesch. d. Stadt Zwittau (1910), S. 518 ff.

3) Versus de Adalb., Fontes rer. boh. I, S. 325.

4) Bis in den Anfang des 11. Jahrh. bestand der Brauch, die Prägestätte auf der Münze selbst zu bezeichnen, woraus nach Fiala, Česká denary (1895), S. 69 ff., hervorgeht, daß zeitweilig auch in Melnik und Pilsen geprägt wurde. In Mähren stand die Münze in Ušov oder Ušobrn. Über Malin s. Smolík, Denary Bolesl. I., Bol. II, Bol. III. a Vlad. (1899), S. 120.

5) c. 1228, Reg. I, Nr. 723, werden forum und theloneum unterschieden.

an den Olmützer Bischof verkauft worden war;¹⁾ 1207 wird dieser Zoll nicht mehr besonders erwähnt, als Gegenstand der Schenkung aber bezeichnet: villam Cromezir cum foro et omni iure suo,²⁾ woraus hervorgehen dürfte, daß es zunächst daselbst einen Zollmarkt nicht gab, dieser jedoch in der Zwischenzeit entstand, wobei der Brückenzoll zu einem Marktzoll umgestaltet wurde. Erst mit dem Ausgang des 12. Jahrh. tauchen die Zollmärkte, nunmehr in rascher Folge, quellenmäßig auf, unter den ersten Tepl, dessen Marktzoll 1197 erwähnt wird,³⁾ Brüx,⁴⁾ Alldrau,⁵⁾ deren Lage schon einen Zusammenhang mit Vorschüben von Westen erraten läßt und die uns bereits zu den jüngeren Kaufmannsmärkten hinüber leiten, von welchen weiter unten gesprochen werden soll.

3. Nachbarnhandel. Zoll- und Markttregal. Anders als der kaufmännische Berufshandel ist volkstümlichen Ursprungs jener Tauschverkehr, den wir als Nachbarnhandel bezeichnen wollen. Er wurzelt in einem gewissen Austauschbedürfnis der Kleinwirtschaften untereinander, das bei aller kulturellen Bedürfnislosigkeit überhaupt, dennoch und trotz des hauswirtschaftlichen Systems vorhanden war.⁶⁾ Ein gewisser Bedarf an Vieh, Nahrungs- und Kleidungsmitteln, Haus- und Arbeitsgeräten ließ sich ohne alle Heranziehung fremder Produktion unmöglich beschaffen oder ergänzen, weil die Selbstversorgung, schon bei den großen Hauswirtschaften nicht zu überschätzen, ganz gewiß über die Kräfte der kleinen ging. Da nun die Befriedigung dieser Bedürfnisse in gewissem Maße durch einen Ausgleich unter den Kleinwirtschaften selbst möglich war, konnten sich bei dichterem Besiedelung die nachbarlichen Tauschbeziehungen an begünstigten Orten, wo das Bedürfnis einer größeren Menge zusammentraf, auch schon arbeitsteilige Wirtschaft ihren Einfluß äußerte (s. Abschnitt IV), zu geordneten und regelmäßig wiederkehrenden verdichten, d. h. einen Markt hervorbringen. Gab den vorhin besprochenen Kaufmannsmärkten das Erscheinen des Berufshändlers

1) c. 1131, Cod. Boh. Nr. 115, §. 121: Tempore ducis O. secundi Joh. episcopus [1104—1126] a prefato duce emit Cromesir cum tabernariis et theloneo, quod ad pontem pertinet.

2) Reg. I, Nr. 501.

3) Cod. Boh. I, Nr. 358.

4) 1207, Reg. I, Nr. 504: addidit decimam septimanam fori in Mochta.

5) Vgl. unten §. 321.

6) Selbst für urgesellschaftliche Verhältnisse sind die Vorstellungen eines tauschlosen Zustandes übertrieben. Vgl. Somlo, Der Güterverkehr in d. Urgesellschaft (1909), §. 164 ff.

ihre Eigenart, obschon sie natürlich andern Theils von Nichtkaufleuten besucht wurden, so handelt es sich hier um Märkte gerade der Nichtkaufleute zu gegenseitigem Verkehr, nur daß sich umgekehrt, abgesehen von den Tabernenhältern, auch Berufshändler, zuerst wohl der Salzhändler, nach und nach einfanden, um der Marktversammlung auswärtige Waren anzubieten, für die sie im Kleinverkehr Absatz erhofften. Zweifellos vollzog sich dieser Verkehr lange Zeit ohne Münze.* Für den Einkauf opferte jeder, was er irgendwie in der Wirtschaft erübrigen konnte; wer ausging, sich zu versorgen, gab das eine hin, um das andere zu erwerben, sei es nach tauschweiser Abschätzung, sei es unter Anwendung eines allgemeinen Wertmessers wie Vieh oder Zeuggeld. Als Marktzeit boten sich die religiösen Zusammenkünfte von selbst dar, und so in christlicher Zeit der Sonntag, der die über die Woche auf der Scholle Beschäftigten versammelte. Das Verbot der Sonntagsmärkte, wie es auf Veranlassung des eifernden Prager Bischofs in den sog. *Decreta Brecislai* 1039 ausgesprochen wurde, enthält zugleich ein Zeugnis für diese Nachbarmärkte; denn es kennzeichnet sie mit den Worten: »*quae [fora] ideo maxime in his celebrant regionibus, ut ceteris diebus suis vacent operibus*« als spezifische Bauernmärkte.¹⁾

Das Verhältnis der Nachbarmärkte zum Kaufmannsmarkt wird aus der Raffelstättener Zollordnung klar, wie schon oben angedeutet. Neben dem *mercatus legitimus* nennt sie »*alia loca*«, welche die bayrische und slawische Landbevölkerung mit Sklaven, Pferden, Rindern und Hausrat aufzusuchen pflegte, um „Lebensmittel“ einzukaufen — offenbar für jenes, ihrerseits veräußerte Hausgut.²⁾ Es kann nun m. E.

1) Cosmas II, 4, a. a. O. S. 74. Irgendwie liegt wohl das karolingische Verbot von 809, Capit. I, S. 150, c. 18, zugrunde: *De mercatis ut in die dominica non agantur, sed in diebus, in quibus homines ad opus dominorum suorum debent operari*. Die Abweichung bei Cosmas in den oben zitierten Worten scheint gerade den Charakter der Bauernmärkte hervorzutreten.

2) c. 4, Reutgen a. a. O.: *Si autem Bawari vel Sclavi istius patrie ipsam regionem intraverint ad emenda victualia cum mancipiis vel cavallis vel bobus vel ceteris suppellectilibus suis, ubicunque voluerint in ipsa regione, sine theloneo emant, que necessaria sunt. Si autem locum mercatus usw. [i. oben S. 307, U. 3]; et in aliis locis . . . emant sine theloneo*. Das Mitführen von Vieh, suppellectilia usw. ist m. E. nur auf Veräußerungsabsicht zu deuten, Tauschgut mußte ja schon des Geldmangels wegen mit geführt werden. v. Luschin denkt a. a. O. S. 404 an

nicht wohl zweifelhaft sein, daß unter den *alia loca* ¹⁾ nicht irgendwelche Orte gemeint sind, wo sich etwa einzelne Geschäfte im Umherziehen abschließen ließen, sondern nur Plätze mit regelmäßigem Angebot und Nachfrage, an denen für die mit Vieh u. a. Zuziehenden der erwünschte Umsatz zu erwarten stand — also Märkte. Um so mehr, als für diesen Umsatz die Zollfreiheit deutlich genug nur im Hinblick auf andere, nämlich die eigentlichen oder „rechten“ Märkte festgestellt wird, deren Umsätze eben der Zoll belastete.

Aus dieser Zollfreiheit läßt sich nun aber weiter ableiten, daß die Nachbarmärkte überhaupt eine öffentliche Einrichtung nicht gewesen sind. Während der Kaufmannsmarkt in diesem Sinn notwendig ein öffentlicher war, vollzog sich der Nachbarnverkehr in der Sphäre der örtlichen Gewalten, die öffentliche Gewalt ließ ihn unberührt, seine kleinen Umsätze unbesteuert, seine regelrechte Abwicklung unbeaufsichtigt. Dem entsprechend mangelte auch ein besonderer Friede, und darum und insofern bestand ursprünglich Marktfreiheit: die Nachbarmärkte bedurften keiner Bewilligung seitens der öffentlichen Gewalt, sie bildeten Privatmärkte. Fiskalisch waren notwendig nur die Kaufmannsmärkte wegen des Zolles.

Denn Zölle zu erheben für die Benützung der öffentlichen Wege und Märkte, war ein Regal des böhmischen Herzogs bzw. Königs. ²⁾ Läßt sich auch nichts Bestimmtes darüber sagen, ob nicht auch Grundherren Passierabgaben auf ihrem Boden beanspruchten, ein *pedagium* etwa oder eine Fährabgabe, auch Marktabgaben für die Benützung ihres Grundes, so sind doch Zölle vom kaufmännischen Warenczug nirgends nachweislich aus grundherrlichem Titel erhoben worden. Nur durch Übertragung seitens des Herzogs oder Königs gelangten sie in private Hände, wie z. B. der Leitmeritzer Zoll an die dortige Kirche, ³⁾ Prager Zölle nach der sog. Bořivojschen Schenkung an die Domkirche, der Salzzoll von

vorgespannte Pferde und Ochsen und als Träger mitgenommene Leibeigene. Im Verkehr mit den Rugi und Boemani (c. 6) treten die Bayern und Slawen ausdrücklich als *ementes* und *vendentes* auf.

- 1) Ausgeschlossen ist es, das c. 4 auf die Zollfreiheit der Bayern und Slawen gerade auf dem *mercatus legitimus* zu beziehen, wie Scheller, *Zoll- und Markt* im 12. und 13. Jahrh., Diss. Jena 1903, S. 24.
- 2) Das ältere böhmische Zollwesen bedarf erst der selbständigen Untersuchung. Auf Mähren bezieht sich die unzureichende Abhandlung von Fritsch, *Z. d. B. f. Gesch. Mähr. u. Schles.* 10 (1906), S. 195 ff.
- 3) *Cod. Boh.* I, Nr. 55, S. 55.

Letztes an das Kloster Pläß.¹⁾ Nicht anders als aus einer solchen Übertragung ist es zu erklären, daß 1197 der Stifter von Tepl, Graf Hroznata, den Marktzoll von Tepl nebst dem Zoll an der Landespforte vergeben konnte.²⁾ Kraft des Regals konnten neue Zölle eingeführt und die alten erhöht,³⁾ andererseits Zollbefreiungen erteilt werden. Im letzten Fall bedeutete der Erlaß des Marktzolles (*ius forense*) die Befreiung eines- teils für den Einkauf, andernteils für den Verkauf. Denn an sich war jeder marktmäßige Verkehr auf dem Zollmarkt zollpflichtig, es wurde weder der eigene Bedarf beim Einkauf berücksichtigt, noch galt ein Unterschied zwischen Kaufmannsgut und Hausgut, sobald dieses einmal auf den *mercatus legitimus* gebracht war,⁴⁾ wobei allerdings immer daran zu denken ist, daß die Zollpflicht überhaupt kasuistisch und sukzessiv geordnet wurde.

Mit der Zeit verschwand nun der Unterschied von öffentlichen und Privatmärkten, u. zw. durch Ausdehnung der Zollpflicht. Sämtliche Märkte wurden zu Zollmärkten. Folgende trat das Markttregal ins Leben. Im folgenden soll versucht werden, diese Ausdehnung der Zollpflicht zu verfolgen.

Die ältesten Warenzölle trafen nach den obigen Ausführungen allein den Berufshändler bzw. nur durch ihn den Markt. Der nämliche

- 1) Das. Nr. 301 (1183): *habebant teloneum salis in Decin a patre meo.*
- 2) Cod. Boh. Nr. 358: *comes . . . Groznata . . . Teplam cum omnibus villis pertinentibus . . . et theloneo tam fori quam porte id est exitus terre . . . contradidit.* Vgl. über Hroznata und dessen Erwerbungen im Fürstendienst Lippert, Sozialg. II, S. 59.
- 3) Jireček, Cod. iur. boh. I, Nr. 29, c. 26: *nullus de hominibus nobilium, qui vadunt in propria vel in aliqua legatione sive ad forum, nunquam in novo, nisi in antiquo thelonio solvat* (1189 bzw. 1222); vgl. Nr. 33 (1229), c. 20 und 33. Reg. I, Nr. 742.
- 4) Dies folgt umgekehrt aus Marktzollbefreiungen wie jener für Kloster Ossegg von 1208, Reg. I, Nr. 510: *absolvimus . . . ab omni telonei exactione in foro Belinensi et in singulis ipsius provinciae foris tam in emendo quam in vendendo*, ergibt sich aber auch schon, obwohl nach Reichsrecht Zollfreiheit des nicht des Handels wegen erfolgenden Ein- und Verkaufes angenommen zu werden pflegt, aus der Raffelstättener Zollordnung, f. o. S. 307, V. 4; denn die danach unter Zollpflicht auf dem rechten Markte einkaufenden Bawari vel Sclavi sind keine Kaufleute und besorgen nur den Eigenbedarf. Zur Zollpflicht des Verkaufes vgl. das ungarische Gesetz König Kolom. (1095—1114) c. 34, Endlicher S. 364: *Si quis de propriis rebus et domesticis rebus quid in foro uendiderit, lege s. Stephani tributum reddat.*

Rechtsatz, der im Einklang mit dem älteren Recht im Reiche noch 1149 als Gesetz ausgesprochen wurde, daß Zoll nur von den wandernden Kaufleuten zu nehmen sei,¹⁾ muß als Ausgangspunkt auch in Böhmen betrachtet werden. Dabei scheint es sich um einen erst allmählich mehr und mehr von Ausnahmen durchbrochenen Grundsatz zu handeln. Denn darüber hinauszugehen, gab es nach dem Stande der volkswirtschaftlichen Entwicklung vorerst kaum die Möglichkeit. Man darf sich vorstellen, daß in der verkehrsarmen ältesten Zeit die Warendurchfuhr überhaupt nur auf einigen Routen, der Warendumsatz nur auf einigen Plätzen bedeutend genug war, um eine fiskalische Behandlung einträglich zu machen. Der Zoll, wie er dem fremden Kaufmann auferlegt wurde, war die zuerst allein praktikable Art der Verkehrsbesteuerung oder genauer gesprochen: nur Kaufmannsware war schlechthin besteuernbar, alles andere in Verkehr gesetzte Gut bloß dort, wo es auf den Kaufmannsmarkt gebracht wurde. Das Anwachsen der Zölle hat nun seine doppelte Ursache. Einmal in der weiteren Entwicklung des Berufshandels, sodann aber in der marktmäßigen Mobilisierung der ländlichen Produktion. Erst an späterer Stelle soll zur Untersuchung gelangen, wie sich eine Marktproduktion der kleinen Leute ausgebildet hat, die Tatsache ist aber schon hier in Rechnung zu ziehen und wird gerade durch das Zollrecht des weiteren erhärtet. Danach erhielten Kaufmanns- wie Nachbarmärkte eine ständige Zufuhr seitens bäuerlicher Produzenten, »*pauperes vendentes res suas*«,²⁾ die nicht mehr bloß zum Zweck des Einkaufs und gelegentlich verkauften, sondern die Erzeugnisse einer Überschußproduktion absetzten, um kleinen Zugewinnes wegen oder um geradezu vom Markt zu leben (*pauperes, qui de mercato vivunt*).³⁾ An diese bäuerlichen Markterzeugnisse, nicht Kaufmannsware von Berufshändlern, aber doch auch Handelsgut, klammerte sich der Zoll.

Der Beweis ist bezüglich der Durchgangszölle unschwer zu erbringen. Wenn die mährischen sog. Statuta Ottonis (1189 bzw. 1222) vom

- 1) Const. I, Nr. 125: *quod theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus, qui causa negotiandi vadunt et redeunt*. Über den widersprechenden tatsächlichen (und soweit herkömmlich, wohl auch anerkannten) Zustand vgl. Braunholz, Das deutsche Reichszollwesen, Diss. Berlin 1890, S. 5 u. 14 ff. Irrtümlich wird hier theloneum als Marktzoll interpretiert.
- 2) Worte der Urf. 1222, Reg. I, Nr. 651.
- 3) Vgl. Decr. Colom. reg. c. 33 a. a. O. *Mercatores ob id solum, ut ditescant, uenialium rerum dediti studiis, pristina duplicent tributa; pauperes uero, qui de mercato uiuunt, persoluta tributa persoluant.*

antiquum theloneum (im Gegensatz zum novum) sprechen, dem die zu Markt gehenden Leute des Adels unterworfen seien,¹⁾ so ist damit wohl nicht bloß ein persönlicher Passierzoll, sondern auch ein Warenzoll des Bauern gemeint. Einen Rückschuß gestalten zahlreiche Privilegien seit der Wende des 13. Jahrh., insbes. der Stifter, woraus sich mittelbar ergibt, daß auch die Nichtkaufleute über den Eigenbedarf hinaus Güter nur gegen Zoll durch die Zollschranken führen durften. Diese Privilegien lauten nämlich auf Zollbefreiung zu Gunsten einzelner Grundherren u. zw. einerseits für deren Person bzw. Eigenwirtschaft,²⁾ andererseits für ihre Leute, soweit sie nicht Kaufleute wären³⁾ — woraus eben deren Zollpflicht als allgemeiner Grundsatz folgt. Stellen dabei diese Befreiungen bezüglich der Durchfuhr nur den ursprünglichen Stand wieder her, so gehen sie insoferne über das ältere Recht sogar noch hinaus, als sie auch den marktmäßigen Einkauf und Verkauf, entgegen dem oben S. 313 erörterten Rechtsatz, einschließen. Im Einklang steht dagegen die Freilassung des eigenen Bedarfes zur Durchfuhr — vielleicht nur deshalb besonders angeordnet, weil sie mit Rücksicht auf die Menge der namentlich von den Klöstern durchgeführten Güter nicht unangefochten geblieben war.⁴⁾ Niemals erstreckt sich aber die Immunität auch auf die Kaufleute, bezüglich deren vielmehr mit fast stereotypen Worten verfügt wird: mer-

1) Siehe oben S. 313, A. 3.

2) 1196, Cod. Boh. I, Nr. 356: in ipsa rerum suarum transvectione ab universo thelonei totiusque forensis iuris exactione . . . absolutos. 1208, Reg. I, Nr. 510, abgedr. oben S. 313, A. 4, mit dem Zusatz: vel etiam res suas via publica transferendo. 1222, Nr. 660: ipsos et eorum homines per telonea transeuntes nullum dare passagium pro se ipsis vel aliquibus rebus ad domum eorum spectantibus; c. 1234, Nr. 825, S. 388: quotiescumque per thelonea vina ipsorum vel quaelibet omnia alia deducuntur ipsorum comparata pretio, sine quibus minime bene et honeste cura domestica potest subsistere.

3) 1222, s. vorige Anmerkung. 1234, Reg. I, Nr. 860: homines eiusdem ecclesiae per totam terram nostram iura forensia non persolvant, nec ab eis theloneum vel pedagium exigatur, nisi forte mercator extiterit; 1234, II, Nr. 238; 1247, III, Nr. 93.

4) Vgl. die entsprechende reichsrechtliche Bestimmung nach der Urkunde R. Heinrichs 1231, Guillard-Bréholles, Hist. Frid. sec. III, S. 456: cum coram domino et patre nostro . . . imperatore per sententiam principum fuerit definitum, ecclesias non teneri dare theloneum de proventibus bonorum suorum ad usus eorum pertinentium, qui in ipsis ecclesiis omnipotenti deo deserviunt.

catores vero solvant, quod iuris est, ein Vorbehalt, in dem man das als althergebracht unangefochtene Prinzip erblicken muß.¹⁾ Eine besonders deutliche Quelle für den Zoll der Nichtkaufleute bildet der in weiteren Zusammenhang eingeschaltete Mauttarif für Gana und Zwittau; er enthält Posten sowohl für den mercator wie den pater familias rusticus transiens, wonach dieser außer einem persönlichen Zoll auch einen Zoll für durchgeführte oder durchgetragene Waren wie Honig, Pferde, Rinder u. a., mit Ausnahme nur des notwendigen Hausbedarfes (sine quibus subsistere non possunt) an Wein, Salz, Feldfrüchten, Leinen u. a. zu zahlen hatte.²⁾

Veränderte sich derart die Grundlage des ältesten Zollrechts, was die Durchgangszölle angeht, indem auch Nichtkaufleute, die vordem nur vielleicht grundherrlichen Abgaben unterlagen, in die Zollpflicht einbezogen wurden, so konnte daneben auch jene Doppelgestaltigkeit des Marktwesens nicht fortbestehen, die sich darauf gründete, daß der Kaufmann zollpflichtig war, der Nichtkaufmann aber zollfrei. Es mußte als Zollgut offenbar auch das erscheinen, was abseits der Kaufmannsmärkte marktmäßig umgesetzt wurde. Dazu kommt ein anderes. War für den Kaufmannsmarkt nach der persönlichen Seite das Erscheinen der Berufshändler erstmals charakteristisch, so trat auch dieser Unterschied mit der Zeit zurück. Denn eine Schar kleiner Händler, die neue Verkehrspunkte suchten, gab auch anderen Märkten mehr ein kaufmännisches Gepräge, und Übergangsverhältnisse zum Berufshändlertum schwächten noch weiter den Unterschied ab. So mußte sich ein rechtlich einheitlicher Marktbegriff entwickeln. Damit zugleich war aber auch, insofern jeder Marktverkehr zollpflichtig wurde, das Recht auf den Markt auf eine neue Grundlage gestellt: auch in Böhmen zog das Zollregal das Marktregal nach sich.

Die Geltung des Marktregals im 13. Jahrh. liegt vollkommen klar. Wie weit aber die gekennzeichnete Entwicklung vor dem 13. Jahrh. bereits gediehen war, ist freilich nicht erkennbar, und darum läßt sich auch nicht sagen, in welchem Maße und ob als erst entscheidender Faktor der fremde Einfluß in Betracht kommt, der seither einsetzte, als die Masse der kaufmännischen Kolonisten auch ihre Rechtsanschauungen mitbrachte und damit die regalen Ansprüche sanktionierte.

1) 1222, a. a. O., 1228, Reg. I, Nr. 735, S. 344. 1228, Cod. Mor. II, Nr. 185. 1233, Reg. I, Nr. 820. Formel, abgedr. o. S. 304, II. 1.

2) 1250, Reg. I, Nr. 1002, f. o. S. 303, II. 5.

Unberührt vom Regal blieben jene Märkte, die auf fiskalischem Boden lagen. Das waren aber allem Anschein nach gerade die bedeutenderen und überhaupt verkehrsreicheren bis in die deutsche Zeit der planmäßigen Marktgründungen — voran die Märkte nächst den Stammes- oder Gauburgen, woselbst wirtschaftliches und öffentliches Leben zusammenwirkten, um Sammelpunkte der Bevölkerung zu schaffen, und die Nachfrage der begüterten Schichte sich äußerte. Doch gingen eine Reihe fiskalischer Märkte im Laufe der Zeit gleich anderem Kauf- oder Schenkungsgut an private Grundherren über. So berichtet z. B. Cosmas zum Jahre 1110 von einem forum im Dorfe Sekirkostel, das schon die Eltern des Herzogs Otto der Prager Kirche geschenkt hätten, das dieser aber widerrechtlich »interdixerat«. ¹⁾ R. Wladislaw verstittete 1169 Kuhov cum foro, d. h. Dorf und Markt, ²⁾ Herzog Friedrich 1183 in gleicher Weise sein Dorf Kralowitz »cum omnibus appenditiis et foro«. ³⁾ In dem oben erwähnten Falle betreffend Kremšier (S. 309) scheint zur Zeit der Schenkung ein fiskalischer Nachbarnmarkt bestanden zu haben, was die Erwähnung der tabernarii nahe legt. In anderen Fällen erscheinen Grundherren als Marktherren, ohne daß der gleiche derivative Titel klar wird, wobei aber dieser doch der wahrscheinliche ist; so widmete Graf Milhošť 1196 seiner Stiftung das vermutlich durch Schenkung erworbene forum Patek mit mehreren zugehörigen Dörfern. ⁴⁾⁵⁾

1) Cosmas III, 33, a. a. O. S. 169 ff.: Sed quoniam idem O. nobis interdixerat forum in villa S., quod pater suus et mater pro remedio animarum . . . tradiderant.

2) Cod. Boh. I, Nr. 246.

3) Daß. Nr. 300.

4) Cod. Boh. Nr. 355. Es liegt nahe, daß auch der Markt zu den von Milhošť im Fürstendienst erworbenen Gütern gehörte, gleich den in der Urkunde vorher genannten, vgl. Lippert II, S. 67. Ähnlich dürfte es sich mit den in Reg. I, Nr. 504, von 1207, bezeugten Stiftungen verhalten, zumal dem Brüxer Markt. Siehe weiter oben S. 313, A. 2. Die Urkunde von c. 1206, wonach ein Jannes comes als Stifter vergab Nesekove villam forensem, Reg. I, Nr. 497, ist unecht; Scheinpflug, Mitt. d. B. f. Gesch. 7 (1869), S. 188.

5) Was das 1126 verstittete forum cum villa Kigiow betrifft (Cod. Boh. Nr. 110), sei der Zweifel angemerkt, ob es damals schon bestand (die Überlieferung stammt aus der Zeit Ottokars II.), denn noch 1160 wird von villam Kygow allein gesprochen, daß. Nr. 208, S. 196. — Eigentümlich sagt die Urk. 1253, Reg. I, Nr. 1344: forum regium . . . Provodov . . . ad Breunouense monasterium ex donatione legitima nostri avi Premizl . . . pertinens.

Im 13. Jahrh. war es überdies nach gleichzeitigen Urkunden und angeblich älteren Fälschungen eine häufige Form der Begnadung, die Markteinkünfte fiskalischer Märkte zu einem Teile zu vergeben durch Anweisung eines Zehents (*decimum forum, nonum forum*).¹⁾

Das Marktregal kommt erst dort zum Ausdruck, wo es sich um Märkte auf nicht fiskalischem Grunde handelt, u. zw. um die Neuentstehung, denn daß bezüglich schon bestehender der regale Titel verfolgt worden wäre, tritt nirgends hervor. Quellenmäßig erscheint nun die Zeit der Marktgründungen, die im 13. Jahrh. vom König einerseits, andererseits aber vom geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz ausgingen, bereits als die des regalen Marktrechts. Eine wachsende Zahl von Urkunden und zurückdatierten Fälschungen enthält Marktprivilegien nach demselben Grundgedanken, der nachmals auch zur Zeit des Tiefstandes der königlichen Macht festgehalten und dahin formuliert wurde, daß die Gründung neuer Märkte und die Erhebung von Marktgefallen ohne königliche Erlaubnis verboten sei.²⁾ Gegenstand des Privilegs ist gewöhnlich die Gewährung eines Marktes mitsamt den Einkünften (*ius forense*)³⁾ bzw. mit Erlassung dieser Einkünfte im Sinne einer Immu-

- 1) c. 1228, Reg. I, Nr. 723: IX forum in Lutomerie . . . et theloneum, IX in Vzt et theloneum, in Satec IX forum . . . in Melnik IX forum . . . IX forum et theloneum [in Prahatic]; vgl. 1233, Nr. 810. 1251, Cod. Mor. III, Nr. 162. 1262, Reg. II, Nr. 345: iura, que habuit per ciuitates et fora provincialia . . . Prage nonum forum . . . Zlany nonum forum . . . Netolich . . . Prahatic. 1266, Nr. 520. Fälsche sind Cod. Boh. I, Nr. 375 (ang. 993, best. 1255): In civitate quoque Pragensi decimum forum; Nr. 382, S. 361: decimum forum per omnia loca ad predictas urbes pertinentia; Nr. 383, 386. Einkünfte aus den Passierzöllen wurden gewöhnlich nach Wochen vergeben; 1037 bis 1055, Cod. Boh. I, Nr. 52; 1208, Reg. I, Nr. 510: theloneum nonae septimanae.
- 2) Landesordnung 1500, c. 450 (aus 1437), Arch. český 5 (1862), S. 216; in der lateinischen Übersetzung von 1527, daſ.: sine consensu regiae mai. nemo potest sibi nundinas vel mercatus constituere . . . Similiter vectigalia et dacia mercatum . . . sine . . . donatione regia.
- 3) Formel, Reg. II, Nr. 2413: forum fiat quarta feria . . . teneant . . . forum ipsum cum tabernis omnibus et solucionibus et quibuslibet aliis iuribus, iusticiis et racionibus fori debitibus et consuetis ab omnibus venientibus et visitantibus forum ipsum. 1234, Reg. I, Nr. 862: die forensi in gratiam fratrum constituto (Wochenmarkt). Im nämlichen Sinne wohl Cod. Boh. I, Nr. 399, S. 414: Dedi etiam forum ecclesie L. in Grutou feria IV; über die Datierung ſ. u. S. 342, N. 2.

nität (*forum liberum*),¹⁾ seltener mit einer nur zeitlichen Begünstigung in diesem Punkte.²⁾ Wie für die Neuerrichtung wurde auch für die Verlegung von Märkten an einen anderen Ort³⁾ oder auf eine andere Zeit⁴⁾ die Erlaubnis erteilt. Eine Gerichtsimmunität schloß das Marktrecht als solches nicht ein, und mit Münzrecht erscheint das Marktrecht überhaupt nicht verbunden; auch eine Immunität von der Amtsgewalt der Münzer, wie sie polnische und ungarische Quellen enthalten,⁵⁾ findet sich nicht.

Auf Grund der *regalen concessio*⁶⁾ erlangte der grundherrliche Markt die Eigenschaft eines öffentlichen. Dem wurde noch besonderer Ausdruck verliehen durch die Verweisung auf allgemeines Marktrecht und Gewohnheit,⁷⁾ wie durch die Schirmung der Marktbefucher bei ihrem marktmäßigen Verkehr, Kommen und Gehen.⁸⁾ Damit war der Begriff des *mercatus legitimus* verallgemeinert.

4. Dorfmärkte und kaufmännische Gemeindemärkte. Mit dem Verschwinden der ursprünglichen Scheidung der Märkte, wie sie bisher erörtert wurde, verknüpft sich die Entstehung einer neuen in anderem Sinne. Uebermals ist dafür das besondere Verhältnis kaufmännischer Marktbeziehungen entscheidend geworden: jener nämlich, die zwischen den neu sich bildenden kaufmännischen Gemeinden und dem

1) Cod. Boh. I, Nr. 390, §. 400: *forum in Claderub ab omni theloneo liberum constitui*. Das. Nr. 405. 1234 Reg. a. a. O.: *forum ibidem ex antiqua institutione ab omni infestatione beneficiariorum nostrorum liberrime agatur* (Jahrmarkt). Übrigens wird der Ausdruck *forum liberum* in verschiedenem Sinne gebraucht.

2) Formel, Reg. II, Nr. 2412: *forum in Cunicz semel in quinta feria . . . gerendum . . . concessimus . . . idem forum ab omnibus theloneis, pedagiis et ab illa exactione, que vulg. vocatur . . . [sic] . . . usque ad quatuor annos sit liberum*.

3) 1248, Cod. Mor. III, Nr. 131: Das bischöfliche *forum rerum uenaliū . . . in Meneins reducatur ex nunc in uillam uestram Schezans, sicut fuit ab antiquo*. 1253, Reg. I, Nr. 1344.

4) Formel, Reg. II, Nr. 2414.

5) z. B. 1243, 1259, Cod. Polon. Min. II, Nr. 423, 455; 1191, Endlicher a. a. O. §. 397, c. 13. Vgl. Friedensburg, Schles. Münzgesch. im N. A., Cod. Siles. XIII (1888), §. 34.

6) Formel »*concessio forum habendi*« das. Nr. 2415.

7) Formel a. a. O.: *cum iuribus et consuetudinibus omnibus, quibus . . . celebrari forum in villis aliis forensibus consuevit*.

8) Ebenda: *dantes . . . singulis idem forum frequentare volentibus accedendi ad ipsum causa vendendi et emendi plenam facultatem*.

Markte entstanden, an dem sie siedelten. Dies besondere Verhältnis hat einerseits eine eigene wirtschaftliche Grundlage, andererseits auch eine verfassungsmäßige Gestalt. Es mangelt denjenigen Märkten, die im folgenden als Dorfmärkte bezeichnet werden sollen.

Die Dorfmärkte waren periodische Märkte, d. h. Wochenmärkte oder auch Jahrmärkte.¹⁾ In oder bei einem Dorfe gelegen, wurden sie teils von Händlern, teils von ländlichen Produzenten, bäuerlichen und gewerblichen, regelmäßig besucht. Für einen täglichen Handel bestand aber weder das Bedürfnis, noch die Möglichkeit, der Verkehr konzentrierte sich auf eine bestimmte Marktzeit, wonach der Markt wieder verschwand. Siedelung und Markt standen zu einander lediglich in einem äußeren Verhältnis.

Dem gegenüber bildeten die kaufmännischen Gemeindemärkte ständige Märkte (*per totam septimanam*)²⁾ mit dauernden Markteinrichtungen. Die Ursache liegt in der an die Stelle des hauswirtschaftlichen Systems tretenden Verkehrswirtschaft eines Kreises von Kaufleuten, die zunächst dem Markte saßen, auch in dem ständigen Verkehr, den die Einfuhr von außen bewirkte (vgl. o. S. 308). Die wirtschaftliche Basis bildete aber auch für den Kaufmann dieser verkehrswirtschaftlichen Inseln im naturalwirtschaftlichen Meer der Verkehr mit dem Lande; nicht sich gegenseitig, sondern das Land mit Waren bestimmter Art zu versorgen, wie sie die ländliche Produktion nicht oder nur in grober Einfachheit herzustellen vermochte, war die Absicht, die erst in größeren Gemeinden nicht mehr allein maßgebend blieb. Das Verhältnis war dadurch ein gegenseitiges, daß die kaufmännische Gemeinde notwendig der Lebensmittelversorgung von außen bedurfte und so die natürliche Abnehmerin der agrarischen Erzeugnisse bildete. Gerade dieser Verkehr mit dem Lande aber widelte sich in der Hauptsache allerdings nur periodisch, d. h. auf Wochenmärkten, ab, aus dem nämlichen Grunde, der schon oben bei den Nachbarnmärkten hervorgehoben wurde. Verfassungsmäßig trat die Besonderheit dieser jüngeren Kaufmannsmärkte dadurch in Erscheinung, daß die Träger der örtlichen Verkehrswirtschaft anders als die Nachbarn,

1) 1234, Reg. I, Nr. 862: cum ex diversis regionibus imminente festivitate sanctorum apostolorum Petri et Pauli ad eundem locum [gemeint ist die Zelle Raigern] per septem dies populi multitudo confluit, forum ibidem usw., siehe S. 319, U. 1.

2) 1266, Reg. II, Nr. 520: Decimum forum in Pilzna per totam septimanam.

die das Dorf bzw. die grundherrliche Organisation vereinte, durch den Markt, auf den sie ihre Existenz gründeten, eine Einheit bildeten (Markt-gemeinde) und daß ihnen insgesamt ein Recht auf den Markt zukam. Dies Recht, das den Markt zu dem ihren machte, bildete den Kern des *ius fori* und die Wurzel des bürgerlichen Ortsrechtes.

Märkte dieser Art entstanden in Böhmen während des 13. Jahrh. in solcher Zahl, daß sie der Volkswirtschaft und inneren Landesverfassung ein völlig neues Gepräge aufdrückten. Es handelt sich um die planmäßige Kolonisierung Böhmens durch Marktdörfer (*fora*,¹⁾ *villae forenses*)²⁾ und Städte, die in großem Maßstabe in dieser und zum Teil noch der folgenden Zeit durchgeführt wurde.³⁾ Sie wird uns als verfassungs-geschichtliche Erscheinung in späterem Zusammenhang beschäftigen. Hier sei nur auf die ersten Nachrichten aus dieser Zeit hingewiesen, die den Bestand von Marktgemeinden und damit von Märkten der jüngsten Art klar erweisen, wie Kladrau, woselbst die *mercatores* eine Gemeinde-abgabe als »*civile ius*« zu zahlen hatten (1212),⁴⁾ die villa Richtenstat, die *cum omni iure forensi et civili* von R. Ottokar gemäß einem älteren Versprechen dem Stifte Tepl übereignet wurde (1213),⁵⁾ die villa Raigern, die neben einer älteren Zelle nach Marktrecht gegründet (*iure forensi . . . fundatam*), das Kloster gleichen Namens besaß (1234),⁶⁾

1) 1203, Reg. I, Nr. 468, S. 212: Hgg. Wladislaw Heinrich von Mähren stiftet zum Kloster Hradisch den Wald Strelna, dantes . . . *libertatem exstirpandi eam et villas, fora, civitates locandi in ea*. 1235, Nr. 871: *locani eiusdem fori*. Über *forum* = Markttort vgl. Rietischel, Markt u. Stadt. S. 148.

2) Belege bei Juritsch, D. Deutschen, S. 110 ff. Doch ist die Bezeichnung *villa forensis* oder *forum* für sich allein noch kein Beweis, daß es sich um eine Kaufmannsgemeinde handelt. Zu einer klaren Scheidung ist es in der Literatur nirgends gekommen, namentlich auch nicht bei Lippert, Sozialgesch. I, S. 92 ff., dessen Angaben obendrein z. T. willkürlich sind.

3) Vgl. i. a. Lippert II, S. 151 ff.; Bachmann, Gesch. I, S. 483 ff.

4) Reg. I, Nr. 530: *Quinquaginta marcas argenti a Cladrubensibus accepi mercatoribus, relaxans eos a solutione civili [sic] iuris, scil. a duplicibus vulpinis pellibus, quas michi praedecessoribusque meis solvebant*. Der durch die Urkunde von 1207, f. o. S. 317, N. 5, erwiesene ständige Markt in Brüx ist möglicherweise gleichfalls als Gemeindemarkt aufzufassen.

5) Das. Nr. 548, S. 256.

6) Das. Nr. 862.

das Marktdorf Manetin, gelegen bei dem Dorfe dieses Namens (1235),¹⁾ wohl auch die villa forensis Welehrad (1220),²⁾ deren Bewohner 1257 in die Gründungsstadt Ung. Gradisch verpflanzt wurden.^{3) 4)} Was die städtischen Gemeindemärkte betrifft, sind sie teils eben aus villae forenses hervorgegangen, wie dies z. B. auch von Leitmeritz, Brünn, Jglau mit großer Wahrscheinlichkeit gilt, teils sind sie originär in Gründungsstädten entstanden, wie M. Neustadt (1213),⁵⁾ Znaim (1226)⁶⁾ usw. (s. Abschn. VI). Wochenmärkte in diesen Markttorten werden mehrfach bezeugt, z. B. in Welehrad und Ung. Gradisch,⁷⁾ Raigern,⁸⁾ Brüx.⁹⁾

Gehen wir über das 13. Jahrh. als die unzweifelhaft entscheidende Zeit für die Bildung der jüngeren Kaufmannsmärkte zurück, so ist nach Vorläufern zunächst offenbar dort zu suchen, wo die Kolonisation jener Folgezeit ihre Vorläufer hat. Damit stoßen wir auf Prag, woselbst neben der Judengemeinde schon im 11. Jahrh. eine deutsche Kaufmannsgemeinde bestand, deren Schicksale den Gegenstand besonderer Untersuchung im folgenden bilden werden. Hievon abgesehen, gibt es keine Nachrichten, die sich irgendwie sicher oder mit Wahrscheinlichkeit auf Märkte

- 1) Das. Nr. 871: forum apud villam Manetin exemptum ab omni exactione, totali libertate decoratum. Daß forum hier Markttort bedeutet, s. o. S. 321, N. 1.
- 2) Das. Nr. 627: Welegrad villa forensis cum omnibus suis appendiciis. Daß W. eine Marktgemeinde war, darf daraus gefolgert werden, daß gleichzeitig Runowitz, obwohl es ebenso wie W. einen Wochenmarkt besaß, doch nicht als villa forensis bezeichnet wird. Wie in diesem Falle scheint es sich nur um einen Dorfmarkt zu handeln bei dem nach einem Wochenmarktstag benannten forum . . . quod Patcha dicitur (pátek = Freitag), 1196, Cod. Boh. I, Nr. 355.
- 3) Reg. II, Nr. 163; 1258, Nr. 185.
- 4) Als Fälschungen seien angemerkt: c. 1206, Reg. I, Nr. 497: Nesekove villam forensem, s. Scheinpflug, Mitt. d. B. f. Gesch. d. D. 7, S. 188; 1214, das. Nr. 550 betreffend Bilenz, Fälschung Boczejs, s. Friedrich und Schramm an den oben S. 290 a. Orten. Unecht sind auch die Urkunden von 1215, Reg. Nr. 560 u. 561.
- 5) arg. 1223, Reg. I, Nr. 670.
- 6) Cod. Mor. II, Nr. 168.
- 7) 1257, Reg. II, Nr. 163: vno eodemque die, sicut in ipsa forensi villa Weligrad hactenus est seruatum. Gradisch erhielt zwei Wochenmärkte, wie sie bisher in W. u. Runowitz abgehalten worden waren.
- 8) 1234 a. a. O., s. oben S. 318, N. 3.
- 9) Formel, Reg. II, Nr. 2414: in una eademque feria celebrabatur forum in dicta civitate in Ponte et in [Comotawe].

gemeinden einer, sei es fremden, sei es nationalen inneren Kolonisation deuten ließen. Ob aber der Ursprung der Markttorte überhaupt nur als ein originärer zu denken, d. h. nur aus Kolonisation und nicht vielmehr auch aus örtlichen wirtschaftlich-rechtlichen Übergangsverhältnissen abzuleiten ist? Diese Frage soll vorläufig offen bleiben. Sie dürfte ihren Platz besser in verfassungsrechtlichem Zusammenhang dort finden, wo die etwaige Existenz einer bodenständigen Kaufmannsgemeinde in Prag untersucht werden wird.

5. Kaufmannsmarkt und Nachbarnmarkt zu Prag. Getrennt vollzog sich ursprünglich, wie wir oben vernahmen, der Marktverkehr auf den öffentlichen Kaufmanns- und den anderen Märkten. Dies zeigt sich gerade in Prag. Hier gab es unter der Burg des Fürsten zwei Märkte, einen Markt der Kaufleute, den *mercatus legitimus*, Zollmarkt, andererseits einen Markt der Nachbarn.

Den Nachbarnmarkt bezeugt Cosmas zum Jahre 1105 durch die beiläufige Erwähnung einer Örtlichkeit, wo alle Samstage Markt gehalten werde.¹⁾ Es ergibt sich im Zusammenhang, daß er damit einen eigenen Marktplatz »inter utrasque urbes«, d. h. zwischen den beiden Burgen Prag und Wyschehrad, außerhalb des »forum«, im Auge hatte, nicht dieses selbst, das er an anderer Stelle schlechthin so nennt, den Markt der *mercatores*. Wo freilich jene Örtlichkeit zu suchen ist, ob man mit Tomeš an den heutigen Karlsplatz der Neustadt denken soll²⁾ — was wohl mit einer falschen Vorstellung der Kontinuität zusammenhängt — steht dahin.³⁾ Ihn mit der Burg Wyschehrad in besondere Verbindung zu bringen, im Gegensatz zum forum der Prager Burg,⁴⁾ fehlt es durchaus an Gründen.

1) Cosmas III, 17, a. a. O. S. 151: *figunt tentoria inter utrasque urbes in loco, ubi sabbato fiunt mercimonia.*

2) Gesch. S. 27, Dějepis I, S. 28. Hier wird der Marktplatz des Samstagmarktes als der größere bezeichnet. Wenn aber Tomeš weiter gerade den Markt auf dem Ring (s. w.) als Nahrungsmittelmarkt erklärt (er diene „wohl nur für den täglichen Verkauf der Nahrungsmittel“, S. 68), so wird damit das wahre Verhältnis umgedreht. Danach Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v 14. a 15. stol. (1906), S. 26.

3) Palacký, Gesch. I, S. 353, suchte den Ort in der Umgebung des Lunnelplatzes und jüdischen Friedhofes „außerhalb der Mauern der Altstadt“, der Herausgeber (Emler) des Cosmas a. a. O. in der jetzigen Altstadt.

4) Lippert I, S. 95 u. II, S. 130, meint, daß die Entstehung eines neuen Marktes bei Wyschehrad die Folge der Erhebung dieser Burg zur zweiten

Auch wo der Kaufmanns- und Zollmarkt ursprünglich lag, ist nicht bekannt. Jedenfalls gab es nur einen solchen Markt, nicht mehrere,¹⁾ bis unter Wenzel I. neben der Altstadt die Gallusstadt einen Neumarkt erhielt. Wahrscheinlich (wenigstens hat man keinen Grund, etwas anderes zu vermuten) lag das forum Pragense seit jeher auf dem rechten Moldauufer, demnach in erheblicher Entfernung von der Burg,²⁾ u. zw. an der nämlichen Stelle, die nachmals der „alte Markt“ hieß, dem heutigen Altstädter Ring.³⁾ Ursprünglich zur neutralen Handelsstätte für die Fremdkaufleute bestimmt, war der Platz an genug landeinwärts vom Ufer gelegener Stelle, um den häufigen Überschwemmungen der Moldau auszuweichen, so gewählt, daß daselbst die Haupthandelswege des Landes in freiem Gelände zusammentrafen, verbunden durch zwei Furten, einerseits die Poritscher, die bis ins 13. Jahrh. benützt wurde,⁴⁾ andererseits die obere Furt, etwa bei der heutigen Karlsbrücke,⁵⁾ die später eine hölzerne, dann steinerne Brücke ersetzte.⁶⁾ Beide Furten stellten auch die Verbindung des Marktes mit der jenseitigen Burg Prag her, während auf dem diesseitigen Ufer ein Weg zur Byschehrader Burg hinführte.⁷⁾ Daß zu diesem geräumigen Marktplatz auch der

Residenz im 11. Jahrh. war, ob schon gerade er zugleich den Gedanken ausspricht: „Auf dem Prager Markte sind der einheimische Kleinhandel und der Auslandsverkehr nach Zeit und Raum wie nach der ganzen Art der Verkehrsformen noch auseinandergehalten.“ Winter nimmt a. a. O. zwei Märkte bei der genannten Burg an, indem er sich auf Vacel beruft, der zweite heiße in den Quellen Byschehrader Gasse (vicus).

- 1) Cosmas spricht nur von einem forum (II, 45, a. a. S. 127 z. J. 1091: ibi forum, in quo praeda habundans usw.). Demgemäß irrig Jireček, Recht in Böhmen II, S. 26, der einen zweiten Markt auf der heutigen Kleinseite sucht; auch die bekannte Gründungsgeschichte der Kleinseite deutet keineswegs auf die Existenz eines Marktes daselbst. Ohne Halt ist auch die Annahme eines eigenen Marktes der Poritscher Deutschen bei Vacel, Vývoj society a práva slov. v Čechách, Mětheia III (1899), S. 57.
- 2) Lippert vermutete das ursprüngliche forum im I. Bande seiner Sozialgesch. S. 95 auf dem linken Ufer, schloß sich aber im II. Bd. Tomek an, s. u.
- 3) Tomek Gesch. S. 27, Dějepis S. 28; Lippert II, S. 130. In die Gegend der nachmaligen Judenstadt verlegt den angeblich befestigten ältesten Marktplatz bis etwa 950 Vacel a. a. O. II (1898), S. 491, 498.
- 4) Tomek, Dějepis S. 29.
- 5) Bei „S. Johann an der Furt“ (in vado, na Zábradli), Tomek S. 24.
- 6) Vgl. Abschnitt III, a. U.
- 7) Vermutlich die angeb. 1115, Cod. Boh. I, Nr. 390, S. 398, genannte publica via.

Kleine Ring ursprünglich gehörte, ist nicht unbezweifelt,¹⁾ aber doch wahrscheinlich.

An der Nordostseite des Marktes, zu diesem gehörig und ein Zeugnis für dessen Lage, befand sich ein Hof des Herzogs, der als Kaufmannshof (*curia hospitum mercatorum*) in Verwendung stand.²⁾ Schon unter Bořivoj II. (1100—1107) kam er durch Schenkung an die Prager Domkirche. Die fremden Kaufleute waren es wohl selbst, die ihm der geselligen Unterhaltung wegen, die sie, in seinen Mauern von der Reise Mühen vergnüglich ausruhend, fanden, den Namen »Laeta curia« („Froher Hof“) gaben (woraus später „Fronhof“ wurde),³⁾ während ihn die Einheimischen wohl eher Týnský dvůr zu nennen pflegten, Teinhof, entweder nach dem Hohlmaß *tina*, das dort aufbewahrt wurde (s. w. u.)⁴⁾ oder wahrscheinlicher (wegen der häufigen Ortsbezeichnungen Týn)⁵⁾ als einen durch Pfahlwerk befestigten Baukomplex. Für den Gast aus fremden Landen war aber der Hof nicht nur Herberge und Erholungsstätte, sondern auch Zwangsniederlage. Jeder hatte die Pflicht, hier seine Ladung der Zollaufsicht wegen einzulagern. Vermutlich fuhren Wagen und Karren ins Innere des Hofes ein, worauf man die Pferde ein-

1) Vgl. Teige u. Herain, *Staroměstský Rynk* 1908, S. 2. Immerhin wäre der ursprüngliche Zweck eines zweiten Platzes nicht recht erklärlich. Sicher ist, daß den Großen und Kleinen Ring schon im 13. Jahrh. ein Häuserblock trennte; von der Marktsäule heißt es anfangs des 14. Jahrh., daß sie mitten auf dem Markte, d. h. in der Mitte des Großen Ringes stehe. Über den Namen Ring im Kolonialgebiete vgl. Markgraf, *D. Breslauer Ring* (Mitt. a. d. Stadtarch. I) 1894, S. 1 ff.

2) Tomek, *Gesch.* S. 2², Dějepis S. 23, und desselben *Základy starého místopisu Pražského I* (1886), S. 147. Gengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer* (1882) S. 330 ff. Eine verwandte Einrichtung war der Hof der überelbischen Kaufleute am Markte zu Magdeburg (in *curia . . . transalbinum mercatorum . . . se recipiant et res suas in domo ipsius curie vendant*, 1170, Urkbb. d. St. Magdeburg I, Nr. 46, vgl. Nr. 82 von 1224). Über einen Kaufmannshof in Breslau berichtet die *Vita Annae duc. Sil.*: *Dedit etiam eis [fratribus] domum mercatorum, de qua ei etiam provenerant omni anno ducente marce*, *Ser. rer. Sil. II*, S. 128.

3) Vgl. die Zeugnisse bei Tomek, *Základy a. a. O.* Umgekehrt meint z. B. Lippert I, S. 97, die Lateinschreiber hätten aus dem Fronhof (Herrenhof) eine Laeta curia gemacht.

4) Gengler a. a. O. S. 331.

5) Vgl. Sedláček, *Místopisný slovník II* (1908), S. 910 ff.

stellte,¹⁾ das Handelsgut einbekannte und niederlegte; kein Gast durfte mit seinen Waren außen bleiben ohne besondere Erlaubnis der Hofverwaltung, wollte er nicht die strafweise Einziehung gewärtigen.²⁾ Für diese Erlaubnis aber entfiel eine Gebühr — offensichtlich nur für größere Importe berechnet, deren Höhe dieselbe war wie für die Ausfuhr,³⁾ was offenbar den Sinn hatte, daß in solchem Falle die Waren, weil unbeaufsichtigt, jederzeit ausführbar waren, und nur auf den Markt gebracht, der gleichen Zollbehandlung unterworfen werden konnten. Die Verwaltung besorgte ein domesticus, dem auch die Verwahrung der gefezlichen, zum Herzogshof gehörigen⁴⁾ Maße anvertraut war: des Längenmaßes (reyfo), Hohlmaßes (tina) und der Wage.⁵⁾ Der Teinhof erweiterte sich im Laufe der Zeit durch Zubauten; ein Teil seiner Räume wurde an einzelne Mieter dauernd verlassen, wogegen andererseits die Gäste Herberge auswärts nahmen.

Von der äußeren Einrichtung des Marktes ist im Übrigen wenig überliefert. Jedenfalls kann man nach dem allgemeinen Muster⁶⁾ vermuten, daß die Kaufleute am Orte selbst alsbald ihre festen Stände (stationes) zur Aufstellung von Bänken oder Buden am Marktplatz erwarben, während ein anderer Teil der Marktbefucher sich begnügte, ambulante Verkaufsvorrichtungen zu benutzen oder die Waren einfach auf dem Boden auszulegen, wofür der Marktplatz stets frei zu halten

- 1) Punkt 16 der sog. Boriwojischen Schenkung: iura domestici . . . de quolibet equo unum [den.]. Es handelt sich nicht um einen Zoll, wie einige meinen, sondern wie z. B. in Reg. I, Nr. 1347, um die »stallmiete pro servandis equis.
- 2) Punkt 13: Nullus extra curiam maneat nisi per licentiam, soluta tamen eadem [Punkt 12] iusticia. Hiezu Punkt 8. Vgl. c. 117 des Prager Statutarrechtes, Rößler, Rechtsdenkm. I, S. 70: Es schol ein icleich gast, der da kumpt gen Prag . . . mit seiner kaufmanschaft . . . furen in den fronhoff vnd nicht ausfuren, sy wert den beschriben . . .
- 3) Punkt 12; vgl. u. S. 337.
- 4) Die Fürsorge für das Marktmaß oblag also der öffentlichen Gewalt; vgl. Rünkel, Über d. Verwaltung d. Maß- und Gewichtswesens in Deutschland 1894.
- 5) Punkt 16: iura domestici: de reyfone unum denarium accipit, de tyna unum, de pensa unum. Reyfo, wohl nur das deutsche reif, also ein Seilmaß, m. W. sonst nicht belegt. Über tina s. Du Cange, Gloss. und M. G. Capit. I, Nr. 128 (810), S. 251 ff. c. 6. u. 7. Über den späteren Gebrauch des Teiner Fasses vgl. Pidt, Mitt. d. B. f. Gesch. d. D. 44 (1906), S. 299.
- 6) Vgl. Gengler a. a. O. S. 136 ff.

war.¹⁾ Wie es mit einem etwaigen Zins der Stände sich ursprünglich verhielt, ist nicht bekannt. In späterer Zeit bestand, wie anderwärts, ein besonderes Zinsverhältnis zum Marktherrn für die Verkaufsbänke (*macella*) gewisser Gewerbe, so die Fleischbänke.²⁾ Zweifelhaft scheint, was die *salae* waren, die Ottokar II. den Gründern und Bürgern der Prager Gallusstadt in Anerkennung des Gründungswerkes zu besitzen bewilligte.³⁾ Die Urkunde selbst ergibt soviel, daß es sich einerseits um eine rechtliche Begünstigung, andererseits doch um nichts Ungewöhnliches handelt, da der Besitz mit jener Freiheit ausgestattet wird, welche die *salae* „in andern unsern Städten“ gemeiniglich hätten, woraus hervorgehen dürfte, daß insbesondere auch in der Altstadt derartige Verhältnisse bestanden. Am nächsten liegt es, unter dem Namen „*Sal*“, der eigentlich dem adeligen Hause zukommt,⁴⁾ Gebäude zu verstehen, die unmittelbar am Markte gelegen, eine bestimmte Freiheit in Beziehung zu diesem Markte (Befreiung vom Platzzins?) als Realrecht genossen.⁵⁾ Hierfür ließe sich vielleicht ein Mailänder Diplom von 952 heranziehen, das von einer *sala* am Markte in Verbindung mit davor liegenden Verkaufsstellen spricht.⁶⁾ Zum Teil am Markte, zum Teil außerhalb sind die

- 1) Vgl. das Statut von 1331, wonach die Wagen, Tische, Bänke oder Buden (der Wochenmarkthändler) mit Schluß des Marktes wieder entfernt werden müssen, *quod cuilibet forum sive plaza ad standum et vendendum utensilia sit communis*; Rößler, Rechtsdenkm. I, S. 22.
- 2) 1319, Cod. Mor. VI, Nr. 152: *macellorum carniurum civitatum nostrarum Pragenses, quas sibi [der Königin] donaueramus. 1315, Reg. III, Nr. 262. 1342, IV, Nr. 1084*: Erlaß des Königsjüngers von 14 *macella*.
- 3) Čelakovský Cod. I, Nr. 351 (1265): *ipsis et ibidem civibus habere salas concedimus ad s. Gallum eo modo et libertate per omnia, qua in aliis civitatibus nostris haberi communiter consueverunt. Čelakovský* gibt *salas* im Regest mit *kupecké krámce čili kotce* wieder, d. i. Verkaufsladen oder Kramstellen, erklärt aber auch, *O začátčích* S. 12, A. 20, die Variante *scholas* für erwägenswert. In der *Nouv. Revue a. a. O.* S. 210 glossiert derselbe Verf. »*halle, entrepôt des marchandises*«.
- 4) Heyne, Das deutsche Wohnungswesen (1899), S. 221.
- 5) Allerdings bestand nach dem vorhin genannten Statut von 1331 (S. 21) bereits allgemein die Freiheit, *ante domos in foro et platea* ohne Zins feilzuhalten, *sive illae domus habeant ante se testudines vel alias supereminencias*.
- 6) M. G. Diplom. Otto I, Nr. 145: *concedimus eidem monasterio salam unam cum area, in qua extat, similiter iuris nostri regni . . . in pretaxato mercato situm cum stationibus inibi banculas ante se habentibus*. Vgl. Hartmann, Zur Wirtschaftsgesch. Italiens (1904), S. 103.

Schanfbuden zu suchen, deren Zinspflicht sich wie die der *macella* gestaltete.¹⁾ Als Brennpunkt des Verkehrs überhaupt diente das *forum* endlich auch zur Vornahme gewisser Akte, die Publizität erforderten: hier wurden obrigkeitliche Anordnungen dem Volke verkündet,²⁾ es ergingen gerichtliche Vorladungen,³⁾ es wurden peinliche Strafen zur Abschreckung am Schandpfahl vollzogen, der »in medio foro« stand.⁴⁾

Von den im Wanderhandel zu Prag in Verkehr gesetzten Gütern war schon oben kurz die Rede. Ibrahim schildert für das 10. Jahrh. den Markt als Kaufmarkt. Die fremden Kaufleute⁵⁾ tauschten hier nach überliefernem Bericht „Mehl (Sklaven), Zinn und verschiedene Felle“ ein. Im übrigen heißt es, das Land erzeuge auffallend wohlfeile Lebensmittel, Spelt (Roggen), Gerste, Hühner, in der Stadt Prag selbst verfertige man Sättel, Zäume und Schilde, welche „in ihren Ländern gebraucht werden“, und von einer Art Tücheln, „Regen ähnlich“, die an Geldes statt in Verwendung kämen, gebe es große Mengen — lauter Waren, an denen aber der Ausfuhrhandel kein unmittelbares Interesse gehabt zu haben scheint. Was die ausdrücklich als Ausfuhrartikel bezeichneten Waren betrifft, gibt die Überlieferung zu Bedenken Anlaß. Die erste holländische Übersetzung sagte inhaltlich unbedenklich: „Sklaven, Biberfelle und anderes Pelzwerk“. ⁶⁾ Die Auflösung „Mehl“ ist offensichtlich unhaltbar, weshalb auch Westberg an deren Stelle

1) 1253, Reg. I, Nr. 1323, S. 610: cum . . . denariis, qui recipiuntur de tabernis vini in civitate Prag. et extra circa moenia civitatis. Das heimliche Halten von Tabernen verbietet der Freibrief der Deutschen von 1178, Punkt 24.

2) 1187, Cod. Boh. I, Nr. 317: Hec statuta . . . in foro per . . . subcamerarium publico preconio proclamari iussimus. 1211, Reg. I. Nr. 525. Vgl. c. 1174, Cod. Boh. I, Nr. 289: per fora terre hoc notificare; 1234, Reg. I, Nr. 842.

3) Nach landrechtlichem Verfahren. Vgl. das Rosenberger Rechtsbuch (Kniha Rožmberská), Jireček, Cod. iur. boh. II, 2, c. 11 ff., 32 ff.

4) 1301, Reg. II, Nr. 1892: statua in medio foro sita, in qua homines malefacientes puniri pro suis excessibus consueverunt. Vgl. die sog. Decreta Brecislai 1039, Cosmas II, 4, a. a. O. S. 74: in medio foro ad palum suspensus . . . depiletur; Sobiesl. Priv. Punkt 17: fur excoriatur in publico. Jireček, Antiq. Boh. topogr. hist. S. 115.

5) Unmittelbar beziehen sich die folgenden Worte Ibrahim's allerdings nur auf die Kaufleute aus dem Südoften.

6) Danach Geschichtsschr. d. deutschen Vorzeit 6 (1882), S. 140. Über die Abweichungen Westberg a. a. O. S. 20.

„Skaven“ — die andernfalls gar nicht genannt wären, obfchon die große Bedeutung gerade des böhmifchen Sklavenhandels außer Frage fteht, f. o. S. 295 — fegen will. Was den Verkehr mit Metallen anlangt (ftatt „Zinn und verfchiedene Felle“ gibt eine andere Auflöfung „Zinn und Sorten Blei“), kommt in Betracht, daß über Bergbau der böhmifchen Slaven bis ins 12. Jahrh. nichts irgendwie Sicheres bekannt ift und daß infbefondere vom Zinnbergbau jede Kunde fehlt; ¹⁾ nur über Goldwäfcherei findet fich ein Zeugnis, ²⁾ und weiter darf man wohl auch bezüglich der Eifengewinnung, die auf gewiffen Lagerftätten in primitiver Weife beforgt werden konnte, auch von den älteften Zeiten bis in die jüngfte fo beforgt worden ift, annehmen, daß fie höher hinauf reicht, als urkundliche Nachrichten über Eifenzinsbetriebe von rudnici (f. Abfchn. IV) unmittelbar ergeben dürften. ³⁾ Sollte demnach Ibrahim in der Tat einen Taufchverkehr mit Zinn beobachtet haben, fo käme Prag nur als Umfchlagplatz für eingeführtes (englifches) Zinn in Betracht, was fehr wohl möglich bleibt, zumal auch fonft die Berührung des öftlichen und weftlichen Handelszuges aller Wahrfcheinlichkeit nach einen Waren-umfchlag herbeigeführt hat. Silber, an dem fich Böhmen nachmals in deutſcher Zeit fo reich erwies, daß es allen anderen Silberbergbau

1) Die erſte Nachricht bringt der Bericht des Bartholomäus Anglicus gegen 1240, Lib. XV, c. 30: Bohemia . . . in auro, argento, stanno et ceteris metallis ditissima; Schönbad Mitt. d. J. f. öft. G. 27 (1906), S. 70. Damit ſtimmt eine Quelle über den Handelsverkehr von Brügge im 13. Jahrh. überein, wonach aus Böhmen bezogen wurden or, argent et estain, wogegen noch ein Zolttarif von 1199 unter den Metallen (ohne Angabe des Urprungslandes) nur Eifen, Stahl und Kupfer nennt; Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. II, Anhg., S. 146 bzw. S. 21. Vgl. im übrigen Jireček, Recht in Böhmen I, S. 36; Zycha, D. böhm. Bergrecht (1900) I, S. 4 ff. Die hier, wie bei Dudík, Mährens allg. Geſch. VIII (1878), S. 353, herangezogene Urkunde von 1086 ift eine Fälfchung Boczeks. Was Schurz, D. Seifenbergbau im Erzgebirge (1890), S. 58 ff., über Slawenbergbau beibringt, ift ganz unbeweisend, auch die Bemerkungen von Gradl, Geſch. d. Egerlandes (1893), S. 16, über vorgeschichtliche Betriebe daſelbſt ſind nur Vermutungen. Ebenſo, was neuſtens Bächtold, Norddeut. Handel, S. 183, über Zinnbergbau im 12. Jahrh. bemerkt.

2) Maſudi ſagt vom Reiche Prag, daß es „eine Goldmine, Städte, zahlreiche Kulturen, umfangreiche Truppen und eine zahlreiche Heeresmacht beſiſt“; Marquart a. a. O. S. 102.

3) Die Behauptung eines vorgeschichtlichen ſlawiſchen Eifenbergbaues hängt mit der Theorie von den angeblichen ſlawiſchen Urſißen in Böhmen zuſammen.

in Deutschland überstrahlte, bleibt als Ausfuhrware bei Ibrahim ungenannt und war gewiß noch kein Landesprodukt.¹⁾ Völlig fehlte von den Bodenschätzen in Böhmen das Salz, das darum einen der ältesten Einfuhrartikel bildet. Es kam aus dreierlei Richtungen über die Grenze, aus den bayrischen Salinen von der Donau her,²⁾ aus dem Südosten, vermutlich Salzwerken im heutigen Ungarn³⁾ und vom Norden, wahrscheinlich aus Halle oder den Magdeburgischen Salinen.⁴⁾

Was nun die Einfuhr überhaupt betrifft, bringt den ersten eingehenderen Bericht über die gehandelten Waren die sog. Bořivojſche Schenkung an die Prager Domkirche für die Wende des 11. und 12. Jahrh., u. zw. mit Rücksicht auf die Zollpflicht. Dies führt uns zugleich zur Frage der Marktzölle hinüber.

Von den Zöllen des Kaufmannsmarktes gibt uns das eben erwähnte Dokument allerdings nicht überhaupt Kunde; es beschränkt sich auf jenes Zollgut, das der Pflicht der Einlagerung im Teinhof unterlag und schweigt vom Zoll der Waren, die andere Kaufleute als jene de extraneis partibus zu Markte brachten (s. oben S. 301), oder die sonst auf den Markt kamen vom Lande her. Dies findet darin seine Erklärung, daß Herzog Bořivoj der Domkirche nicht die Zölle schlechthin überließ, sondern den Fremdenhof mit all seinen Einkünften⁵⁾ und somit den Zoll nur von den niedergelegten Marktwaren der Fremdkaufleute nebst den

1) Ibrahim bemerkt, man kaufe für die erwähnten Luchlein Weizen und Mehl und Pferde und Gold und Silber und allerhand Sachen, Westberg S. 54; er meint nicht Metallhandel, sondern Eintausch von Zahlungsmitteln, Münze oder Barren. Auch die oben S. 293, N. 5, erwähnte Nachricht kann böhmischen Silberbergbau nicht beweisen.

2) 906, Raffelstättener Zollordnung.

3) 892, Annal. Fuld., Ser. I, S. 408; 1130, Cod. Boh. I, Nr. 111, wozu Nr. 387, S. 387 und Nr. 399, S. 413.

4) 1057, das. Nr. 55, S. 55; c. 1183, Nr. 301. Über die „Salzsiederei der Juden“ des Ibrahim (Halle a. S. ?) s. Westberg S. 26. Ob auch an die thüringische Saline Sulza zu denken ist (1064, Cod. Sax. I, 1, Nr. 126), bleibt dahin gestellt. Der polnische Salzbergbau kommt vor dem 12. Jahrh. wohl noch nicht in Betracht; vgl. v. Jnama, Deutsche Wirtschaftsg. II, S. 341, und Cod. d. Pol. Min. II, S. 13; Rutrzeba, D. Handel Krafaus im M. A., Anz. d. Akad. d. W. in Krafau für 1902, S. 16.

5) 1298, Reg. II, Nr. 1814: d. Borywoy . . . pro suorum peccatorum remedio curiam hospitum, que Tyn seu Leta curia uulgariter nuncupatur . . . cum redditibus, prouentibus, libertatibus et iuribus pertinentibus . . . donauit.

Gebühren für die Benützung der gesetzlichen Maße und dem Ertrag des Gerichts.

Allerdings ist in einer Untersuchung über das Prager Ungeld von J. Píck¹⁾ bezweifelt oder vielmehr geleugnet worden, daß dem Domkapitel überhaupt eigentliche Zölle geschenkt wurden. Píck ist der Ansicht, daß den Gegenstand der Schenkung nur der „Grund und Häuserkomplex“ des Teinhofes sowie „die im Fronhof befindliche Wage und das Hohlmaß“ gebildet haben. Hiefür verweist er vor allem auf den Wortlaut der Schenkung, wie er dem nach dem Zeugnis eines gewissen Radco aufgestellten Zolltarif in der erwähnten Urkunde vorausgeht: *curiam hospitum . . . et pondus et tynam et iudicium ad curiam pertinens*; des Zolles werde da nicht gedacht. Allein wie käme dann in die von den Einnahmen des Kapitels handelnde Aufzeichnung eine ganze Reihe von Zollsäken hinein, wen sollten sie angehen? Gerade auf den Zusammenhang mit dem Frohen Hof weist doch auch die alleinige Bedachtnahme auf die *mercatores de extraneis partibus* in Punkt 15, da nur diese zur Einlagerung ihrer Waren im Hofe verpflichtet waren. Freilich hat Píck mit Recht darauf hingewiesen, daß sich zur Zeit der Bestätigung der Kapiteleinkünfte durch Karl IV. gemäß dem Zeugnis des genannten Radco,²⁾ ja schon lange vorher, die nunmehr als Ungeld erhobenen Marktzölle in fremden Händen befanden. Er hat nachgewiesen, daß sie dem Kapitel mindestens seit Anfang des 14. Jahrh. nicht gehörten; denn die Höhe der Kapiteleinnahmen aus dem Teinhof differiert derart von dem damals bereits erzielten Ertrag der Ungeldgefälle, daß in jenen vergleichsweise niedrigen Einnahmen nicht „der Ertrag des im Fronhof erhobenen Zolles bzw. Ungeldes oder eines Anteiles an denselben“ enthalten sein kann.³⁾ Wir sehen auch, daß der König über das Ungeld von den nämlichen Waren, die unser Zolltarif nennt, nach Belieben und ohne Rücksicht auf das Kapitel verfügt und daß auf Grund solcher Verfügung die Bürger das Ungeld einheben.⁴⁾ Gewiß sind also die Zölle, von welchen Karl IV. 1349 im Hinblick auf die Rückwirkungen der Gründung der Neustadt

1) Beitr. z. Wirtschaftsgech. d. Stadt Prag I, das Prager Ungeld, Mitt. d. B. 44 (1906), S. 290 ff.

2) 1351, Pessina, *Phosphorus septicornis*, Prag 1673, S. 61; Huber, Reg. d. Kaiserr. unter Karl IV, Nr. 1440.

3) Das Kapitel bezog z. B. 1358 aus dem Teinhof 52½ Schoß Gr. und 19 Pfund Pfeffer, wogegen sich die Ungeldgefälle z. B. 1315 bereits auf 1124 Schoß belaufen hatten; Píck S. 292, 296.

4) Píck S. 287 ff.

sagt: »intentionis nostrae non fuit . . . canonicos . . . in suo thelonio ad Letam curiam pertinente . . . permitttere . . . defraudari«,¹⁾ nicht identisch mit der gemeinen Marktabgabe, dem Ungeld. Allein daraus folgt nichts gegen die Möglichkeit der einstigen Schenkung jener Zölle, wie sie Radco aus seiner Erinnerung bekennt, für deren Ursprünglichkeit schon ihre Altertümlichkeit spricht.²⁾ Beachtet man, was vorhin betont wurde, daß die sog. Boriwojsche Schenkung nur von den Zöllen des im Frohen Hof einzulagernden Handelsgutes der Fremdenkaufleute spricht, und andererseits, daß noch Karl IV. 1349 verfügte, es solle der Zoll von den verschiedenen Waren, bezüglich deren es bisher Gewohnheit war, auch fürderhin zugunsten des Kapitels, mögen sie in welcher der Prager Städte immer zum Verkauf gelangen, an den Frohen Hof entrichtet werden,³⁾ so läßt sich nur annehmen, daß die Kirche in der Tat bestimmte Einkünfte aus dem Zoll der Gäste einst geschenkt erhielt und daß sie diese von jenen Waren, die nach wie vor im Teinhof eingelagert wurden,⁴⁾ dauernd — schwerlich allerdings in der ursprünglichen Gestalt⁵⁾ — behauptete. Deren schließlich bescheidene Höhe gegenüber dem Ungeld ist unschwer zu erklären. Zu Boriwojs Zeit spielte der Fremdenhandel noch die größte Rolle. Der zureisende Kaufmann war der Hauptträger des Verkehrs und das eigentliche Besteuerungsobjekt für den Marktherrn; der Herzog schenkte daher einen damals sehr bedeutenden Teil des Marktertrages. Mit der Zeit aber trat der Handel der Gäste zurück gegenüber jenem der wachsenden Kaufmannsgemeinde in Prag selbst, er wurde vielleicht bezüglich der einen oder anderen Ware fast gänzlich verdrängt, und damit verringerten sich relativ, möglicherweise auch absolut,

1) Pelzel, R. Karl IV., I (1780), Urkdb. Nr. 60.

2) Auch die Begründung, es sei „ganz unwahrscheinlich, daß sich der Landesfürst durch die Verschenkung der Zolleinnahmen aus dem Altstädter Fronhofe einer seiner bedeutendsten Einnahmequellen entäußert haben könnte“, ist in Anbetracht der bekannten, in Böhmen wie anderwärts geübten Praxis der Regalherren gewiß nicht stichhältig.

3) a. a. O. in quacunque ciuitatum Prag. res ipse vendite fuerint, quod tum consuetum theoloneum ad ipsam letam curiam de annonis, institis, pannis, allecibus, vino, salis depositione et omnibus ac singulis rebus mercimoniis . . . de quibus alias dari consuevit, solui debeat. Pif. S. 290 ff. will dies theloneum auf Wage, Maße und auf Lagergelder beziehen.

4) Siehe die oben S. 326, A. 2, zitierte statutarische Bestimmung.

5) Karls Verfügung verweist selbst auf die gewohnheitsmäßige Einhebung.

die Einnahmen des Fremdenhofes, zumal die Jahrmärkte, die Gäste anlockten, vermutlich mit Zollfreiheit auch dem Hofe gegenüber gestattet waren. Dagegen stieg der gemeine Marktzoll, das Ungeld, das die zur Wareneinlagerung nicht verpflichteten Bürger belastete (zu deren Befreiung es darum auch zeitweilig aufgehoben werden konnte);¹⁾ an diesem Ungeld hatte aber das Kapitel kein Recht. Eine Minderung erfuhren übrigens dessen Einnahmen dadurch, daß die Wnſchehrader Kirche ein Drittel der Einkünfte aus dem Frohen Hof mit Erfolg behauptete.²⁾ Andererseits wurden die aus der öffentlichen Wage und den Maßen bezogenen Gebühren dadurch gemehrt, daß 1249 auch das Getreidemaß, nach dem in Prag verkauft werden mußte, vom König an das Kapitel vergeben wurde.³⁾

Was nun die Zollsätze des Bořivojſchen Tarifes im einzelnen betrifft, laſſen ſie die noch ſchwankende Zolltechnik merken, die verſchiedenartige Zölle neben einander, wohl entſprechend ſchrittweiſer Einführung, in Anwendung brachte; auch bezüglich ihrer ergibt ſich, daß Vollſtändigkeit nicht die Art der alten Zolltarife war.

Die Bedeutung des Prager Marktes als Zielpunkt des böhmischen Handels macht es begreiflich, daß Zölle für die Durchfuhr von Waren nicht erwähnt werden. Verblieb einer außerhalb des Frohen Hofes und wollte er etwa ſeine Waren ohne Berührung des Marktes wieder wegfuhr, ſo beſtand ſeine Abgabe in der ſchon erwähnten Lizenzgebühr.

Die Zölle des Tarifes ſind alſo eigentliche Marktzölle. Sie begegnen in dreifacher Geſtalt. Die einen bezeichnen wir als Markteingangszölle.⁴⁾ Deren Merkmal liegt darin, daß ſie in einem Teile des zu

1) 1329, Čelak. Cod. I, Nr. 16: quia omne vngeltum, quod fuerat in eadem ciuitate nostra, de uoluntate et licencia nostra est depositum et cassatum.

2) Der Anſpruch wurde ſchließlich 1366 durchgeſetzt; vgl. Piſč a. a. O. Er findet ſich zuerſt in einer gefälfchten, 1251 beſtätigten Urkunde (Cod. Boh. I, Nr. 393), die Erben mit 1135 datiert hatte: in curia hospitum mercatorum tercius nummus.

3) Reg. I, Nr. 1238: mensuram regalem, quae habetur in ciuitate Prag., quae chtwrtn vulg. appellatur . . . ut nullus . . . in ciuitate eadem in alia mensura emere vel vendere audeat . . . venditor . . . de qualibet mensura debet unum obulum Prag. mon. persolvere ecclesiae ac canonicis.

4) Vgl. Scheller, Markt und Zoll S. 24 ff. und hiezu oben S. 306, A. 1 u. S. 307, A. 4.

Markt gebrachten Verkaufsgutes bestanden und ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umsatz, vor jedem Geschäft, gleichwie Durchgangszölle zu entrichten waren. Der Sinn dieser Abgabe war der, daß damit der Zutritt zum rechten Markt erkauft wurde: *postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant*, wie die Raffelstättener Zollordnung von den Salzhändlern sagt, die beim Betreten des Marktes ihre Pflichtscheffel abzuführen hatten. Als der Teinhof von den böhmischen Herzögen dem fremden Kaufmann gewidmet wurde, fiel für ihn der Zutritt zum Markt mit dem Eintritt in den Hof zusammen.

An derartigen Zöllen stellt Radcos Tarif folgende Naturalzölle auf (Punkt 2, 4, 7): den Zoll von der Last Häringe mit 40 Stücken und 20 Pfennigen und von den nach Stückzahl gehandelten Fischen (Häusen, Hecht, Stör)¹ mit je einem Stück von 40. Ferner von der einfachen Wagenladung Hopfen²) ein Maß (*tyna*), von der doppelten Ladung zwei. Von Schuhen oder Hosen (*caligarum*) das 40. Paar. Von 40 Stöcken oder Scheiben³) Salz und von 40 leinernen Kopftüchern⁴) den nämlichen 40. Teil, von leinernen Tüchern, zu Ballen gebunden, je zwei Stücke. Aber auch wer ohne Waren, doch mit Geld, um z. B. Pferde einzukaufen, den Markt bzw. den Teinhof betrat,⁵) vermutlich Nichtkäufer, die von auswärts kamen um besonderer Waren willen, zahlte Eingangszoll, und zwar von der Mark Silber 4 Pfennige, von Gold nach dem Wert in Silber.⁶)

- 1) Die Lesung *scutis* statt *sturis*, s. Cod. Boh. I, Nr. 389, Z. 29, ist verderbt, wie sich schon aus dem Vergleich mit ähnlich angeordneten Zöllen des Fischhandels ergibt.
- 2) *De uniformi plastro humuli tyna datur, de duplicato due*. Das *plastrum uniforme* im Gegensatz zum *duplicatum* ist wohl nichts anderes als der Einzwagen gegenüber dem Deichselwagen jüngerer Tarife, s. z. B. die Wiener Burgmaut (13. Jahrh.), Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I (1877), S. 5: *de deichselwagen cum hophen XII dn., de ennzwagen VI dn.* Die falsche Lesung *humili* statt *humuli* hat zu gegenstandslosen Auslegungsversuchen geführt, z. B. Winter a. a. O. S. 28.
- 3) *cautibus*. Gemeint ist gepreßtes Salz im Gegensatz zum geschütteten. Sonst wird von *lapides salis* gesprochen, z. B. Cod. Boh. I, S. 387.
- 4) *peplis*; vgl. v. Voetsch, *Korr.-Bl. d. Westd. Z.* 1902, Sp. 79.
- 5) Die Geschäfte sind wahrscheinlich im Hofe selbst abgeschlossen worden; vgl. die Nachricht über den Magdeburger Kaufmannshof oben S. 325, U. Z.
- 6) Punkt 6: *Quicunque venit cum pecunia pro equis aut aliis rebus emendis, de marcha argenti dat IIII denarios, de auro secundum*

In den die vorbezeichneten Waren betreffenden Zollansätzen des 14. Jahrh. sind so wenig wie überhaupt sonst Markteingangszölle zu finden. In Geld, nicht einem Teil der Ware angesetzt und i. a. vom marktmäßig veräußerten Gut eingehoben, stehen vielmehr diese Zölle (Ungeld) den weiter unter 2. zu nennenden älteren Abgaben vom Umsatz gleich. Es liegt nahe, daß damals auch die Gäste ihren Zoll nicht mehr als Eingangs- und Naturalzoll entrichteten, sondern entweder an dessen Stelle einen Ersatzzoll¹⁾ oder noch eher das Ungeld, dieses jedoch an den Fronhof.

Die zweite Art der Marktzölle des Tarifes bilden Umsatzzölle, die als Wertzölle in Geld von aller in marktmäßigen Geschäften zum Verkauf gebrachten Ware erhoben wurden. Wahrscheinlich bedeutet die Einheit des Umsatzes, wonach der Zoll berechnet wurde, auch das Minimum für die Zollpflicht, so daß geringere Umsätze zollfrei blieben. An Waren kommen in Betracht: die getönnnten größeren Fische,²⁾ Felle, Honig, Wachs, Wein und Rinder (Punkt 3, 5). Im Ansatz erscheint der alte 4 Pfennigatz, bezogen auf die Mark des Preises. Indes bedurfte es einer doppelten Bezifferung des Wertzolles deshalb, weil infolge des dürftigen Geldvorrates auch in »panni« gezahlt zu werden pflegte, d. h. in Wollluch (Leinwand?);³⁾ für diesen Fall war der Zoll mit 2 Pfennigen, beim Fischhandel mit 4 Pfennigen von jedem Tuch bemessen. Diese Berechnung setzt einen festen Wertmesser voraus und beweist, daß unter den panni nicht in Tausch⁴⁾ gegebenes Tuch verschiedener Art, sondern ein

valorem argenti. Da dieser Ansatz die Annahme einer etwa vom Käufer zu tragenden Umsatzsteuer vom einzelnen Geschäft ausschließt, an einen Handel erst von Prag ab kaum zu denken ist und auch ein münzpolitischer Gedanke (vgl. Eheberg, Münzwesen und Hausgenossenschaften 1879, S. 61) fern liegt, hat die Deutung im Text das meiste für sich — man denke an den Kauf edler Roffe, wie sie der Ritter zu erwerben trachtete.

1) Vgl. Inama, Wirtschaftsg. III, 2, S. 243, über die Umwandlung von Marktnaturalzöllen in Geldzölle.

2) Für husones enthält der Tarif einen doppelten Ansatz, nämlich Eingangszoll und Umsatzzoll. Es ist aber schwerlich gerade bei einem bestimmten Fischhandel doppelter Zoll erhoben worden. Die Schwierigkeit löst sich, wenn der zweite Ansatz auf die getönnnten Hausen (und überhaupt größere Fische) bezogen wird, wofür die Unterscheidung des jüngeren Ungelds (vgl. Bid. S. 313) spricht. Der Graner Zolltarif nennt husones recentes und salsi.

3) Das Wort kann beides bedeuten.

4) Daß es auch an eigentlichen Tauschgeschäften nicht fehlte und z. B. gegen Salz oder Wein verkauft wurde, ist nicht zu bezweifeln, vgl. das erste

Zahlungsmittel zu verstehen ist, allerdings nicht identisch ¹⁾ mit den als Zeuggeld vordem verwendeten Tüchlein, von welchen Ibrahim sagt, man mache sie in Bûima von sehr dünnem Gewebe, Rehen ähnlich, deren Preis immer ein Knschâr für 10 Tücher sei, wonach man unter einander berechne und wofür man allerhand Sachen einkaufe. ²⁾)

Raum zu lösende Schwierigkeiten verursacht bei dem Stande der Überlieferung und der Literatur über das älteste böhmische Münzwesen die Deutung der „Mark Silber“ (*marcha argenti*), von der nach Punkt 6 (s. o. S. 334), 3 und 5 des Bořivojschen Tarifes der Zoll mit 4 Pfg. geleistet werden sollte. An der Lösung dieser Frage hat sich bereits Pid versucht, der zu dem Ergebnis kommt, es sei die Abgabe „auf die rauhe Mark, die Mark Münzsilber, bzw. auf die derselben entsprechende Zahl von Denaren der jeweiligen Ausprägung“ gelegt worden, „wobei sich allerdings die technischen Mängel der Abgabe in der Schwierigkeit der Manipulation infolge der mit jeder Münzänderung verbundenen Umrechnung äußerten“. ³⁾ Von einer derartigen Umrechnung des Ansages (wenn ich recht verstehe) wird man aber absehen müssen, mit einer Stabilisierung des Zolles nach seinem Silberwert, wovon Pid ausgeht, ist nicht zu rechnen. ⁴⁾ Im übrigen bleibt die Möglichkeit, eine gewogene Mark Pfennige ⁵⁾ oder eine gezählte anzunehmen. Für die zweite Annahme spricht m. E. die Wahrscheinlichkeit. Denn betrachten wir den Ansatz des Geldzolles im Verhältnis zum Naturalzoll, so fällt auf, daß unter Zugrundelegung einer Mark von 160 Pfg. beide Ansätze

Straburger Stadtrecht § 48 und dazu Reutgen, Großhandel a. a. O. S. 96, II. 70.

- 1) Schon mit Rücksicht auf den großen Preisunterschied. Die Gepflogenheit, mit Tuch zu zahlen oder es auf Lösung als Entgelt zu geben, bestand auch noch in weit jüngerer Zeit. Das Eigentümliche hier ist der feste Kurs. Wie mir scheint, handelt es sich um fremdes Tuch.
- 2) Westberg a. a. O. S. 23, 54. Vgl. Helmsold I, 38 (c. 1114): *quicquid in foro mercari volueris, panno lineo comparabis* v. Luschin, Allg. Münzkunde und Geldgesch. (1904) S. 136; Schrader, Reallex. S. 283 und Linguist.-Histor. Forsch. S. 118. Vgl. auch Kober, Anfänge d. deut. Wollgewerbes (1908) S. 25.
- 3) a. a. O. S. 279.
- 4) Daß in der Tat der Zoll mit dem Wert der Pfennige sank, beweisen, wenn man nicht eine plötzliche Zollherabsetzung annehmen will, die identischen Ansätze unter der Groschenwährung: 4 Pfennige von der Mark Groschen (60 Gr. zu 12 Pfg.), d. h. von bereits 720 Pfg.
- 5) So Jireček, Recht in Böhmen II, S. 167, 174.

genau übereinstimmen: $\frac{1}{40} = 4$ Pfg. von 160. Da nun die Veranlagung des Geldzolles im Prinzip doch wohl auf der gleichen Grundlage wie die des Naturalzolles erfolgte, kommt man zu dem Schluß, daß zur Zeit der erstmaligen Veranlagung eine Mark gemeint war, die 160 Pfg. zählte, sei es eine feine, sei es eine rauhe Mark (Aufzahlmark)¹⁾ zu so viel Pfennigen, sei es eine davon abweichende Zählmark des Verkehrs: es sollte der Zoll immer entweder $\frac{1}{40}$ der Ware oder $\frac{1}{40}$ des Geldes betragen. Auch Cosmas spricht in dem oft zitierten einzigen Zeugnis von einer gezählten Mark, allerdings zu 200 Pfg.: *Marcam nostrae monetae 200 nummos dicimus*; ²⁾ indes steht nichts im Wege, eine Münzänderung anzunehmen, ³⁾ der der ursprüngliche Zollansatz nicht folgte, so wenig wie später, als die Zahl der aus einer *hřivna* (*marca*) geprägten Denare fortwährend stieg, bis sie z. B. 1286 schon 630 betrug. ⁴⁾ Daß freilich jener ursprüngliche Ansatz überhaupt nach böhmischer Münze berechnet war, wie sie seit Mitte des 10. Jahrh. geprägt wurde, ist eine Voraussetzung, der immerhin die Möglichkeit gegenübersteht, daß man von einer fremden Münze ausging. ⁵⁾

Als dritte Art des Marktzolles kommt schließlich der Ausfuhrzoll in Betracht. Er wurde ohne Unterschied der Ware und Menge in der Höhe von einer Gewichtsmark Pfeffer und einem Paar Handschuhe und Sporen eingehoben, wahrscheinlich am Tore des Leinhs, sobald einer der fremden Kaufleute mit dem unverkauften Rest seiner niedergelegten Waren abzog. ⁶⁾

1) Vgl. *Jnama* III, 2, S. 392: „Aufzahlmarken, in welchen man soviele Denare hingab, als nach dem jeweiligen Münzfuße auf die rauhe Mark gingen.“

2) II, 8, a. a. O. S. 80. Vgl. Smolík, *Denary Boleslava I.*, *Bol. II.*, *Bol. III.* a *Vlad.* (1899), S. 18. Die damalige Rechnung nach Schillingen zu 12 Denaren folgt aus der Bořivojschen Urkunde Punkt 1.

3) Daß die obige Zählung soweit zurückreicht, wie Smolík anzunehmen scheint, kann man aus Cosmas nicht entnehmen.

4) *Jřiala, České denary* (1895), S. 129.

5) In Betracht kommt die kölnische Mark zu 160 Pfennigen; *Watz* B. G. VIII, S. 335, *Jnama* II, S. 403, wogegen allerdings die Ausführungen von Hilliger, *Studien zu m. a. Maßen und Gewichten*, *Histor. Viertelj.* 3 (1900), S. 182 ff., mit Rücksicht auf die Zeit sprechen.

6) Punkt 12: *Quandoqu岸 cum mercibus vadit extra civitatem, solvit marcā piperis, cyrothecas et calcaria.* Zu „extra civitatem“ vgl. Anhang I. Den Pauschalzoll in Pfeffer und Handschuhen kennt auch das Nürnberger Stadtrecht von 1219, *Reutgen*, *Urk. Nr.* 157, 15. Nach dem

Die Frage, von wem die obigen Zölle zu tragen waren, beantwortet sich für die Eingangs- und Ausfuhrzölle von selbst, sie trafen ausschließlich den, der die Ware ein- bzw. ausfuhrte. Die Umsatzzölle hingegen hatten vermutlich beide Vertragsteile zu leisten, denn sie werden auf Käufer oder Verkäufer nicht eingeschränkt, und es entspricht diese doppelte Pflichtigkeit auch den jüngeren Ungeldtarifen. Somit trafen diese Zölle einerseits den Gast (dessen Zoll alsdann dem Kapitel zufiel), andererseits die heimischen Käufer, insbesondere die Prager „Bürger“, d. h. die Mitglieder der Kaufmannsgemeinde. Daß auch ein Verkehr von Gast zu Gast stattfand und der Markt dann nur als Umschlagsplatz diente, ist unbedenklich (s. v.) anzunehmen; ein Verbot solchen Handels bestand noch nicht, es verdankt erst späteren stadtwirtschaftlichen Tendenzen seinen Ursprung,¹⁾ und eben daß es erlassen wurde, beweist die Tatsache dieses gegenseitigen Verkehrs. Allein die Hauptabnehmer der fremden Waren im großen waren die *cives*, als Unternehmer des Zwischenhandels am Orte selbst wie nach dem Hinterlande, zu deren Gunsten sich die stapelnde Wirkung des Ausfuhrzollens äußerte. Auf Handelsstreitigkeiten in diesem Verhältnis zielt offenbar jene Bestimmung der Boriwojschen Urkunde ab, die den Gerichtsstand zwischen *cives* und Gästen ordnet.²⁾

Einer Bemerkung bedarf noch der Zusammenhang des Ungelds mit den alten Marktzöllen, der zwar nicht quellenmäßig zu verfolgen, aber doch zureichend zu erklären ist. Bildet nach den Erörterungen an früherer Stelle der Zoll des fremden Kaufmanns den Ausgangspunkt der Marktsteuer, so hörten wir doch zugleich, daß der Zoll auf den Markt als solchen gelegt wurde, d. h. daß er auch diejenigen sonst traf, die vom Kaufmannsmarkt Vorteil ziehen wollten, um günstiger verkaufen oder einkaufen zu können. Von hier aus erklärt sich die allgemeine Marktsteuer: sie erfaßte auch die Handelsware der ortsansässigen Händler, sowie jene Güter, mit welchen sonst der Kaufmannsmarkt beschickt wurde,

Ennser Privileg von 1191, Ulm. Urkdb. I, Nr. 18, gaben die Kaufleute von Maastricht und andere *«ultra terminos venientes»* als Zoll einen halben Birdung Silber, ein Pfund Pfeffer, ein Paar Stiefel und Handschuhe. Vgl. die Rechte der deutschen Kaufleute auf dem Londoner Markte, v. Jnama, Wirtschaftsg. II, S. 383.

1) 1304, Čelakovský Cod. I, Nr. 8. Vgl. Picz, Beitr. II, D. Gästerecht, a. a. O. S. 422 ff.

2) Punkt 15: *Hospites conveniuntur coram nostro iudice, cives ab hospitibus coram richterio vel camerario*. Vgl. hiezu unten S. 345 ff.

wie im großen Holz¹⁾ und Getreide.²⁾ Diese Marktzölle machen in der Sache das Ungeld aus.

Eine besondere Besteuerung erfuhr der Kleinverkehr. Nach dieser Richtung wissen wir nur von einer Abgabe für das stare in foro der Klosterleute von Břewnow, die auf dem Freitagsmarkt Brot, Erbsen, Hirse (Linsen?), Salz feil hielten und dafür je einen Pfennig oder eben so viel in Ware zahlten.³⁾ Keinen Zusammenhang mit dem Markte hat der Prager Brückenzoll, der 1253 zum erstenmal genannt wird.⁴⁾

Ob der eben erwähnte Freitagmarkt damals oder in der nächsten Zeit den einzigen Wochenmarkt des Prager Gemeindemarktes bildete, steht dahin. Dagegen hat sich schon längst vorher der Gästehandel als ein ständiger abgewickelt, es erhellt dies aus der Bořivojischen Schenkung, insoferne sie nämlich wöchentliche Bezüge aus den Marktzolleinkünften anweist,⁵⁾ was auf die fortdauernde Erhebung des Zolles schließen läßt. Nachmals hat es auch Jahrmärkte in Prag gegeben. Seit wann, ist ungewiß. Die Einrichtung findet sich in böhmisch-mährischen Städten seit Wenzel I. und Ottokar II. bezeugt, z. B. auch im Brünnner Stadtrecht 1243.⁶⁾ Ob daraus für Prag ein Schluß zu ziehen

1) Cod. Bol. I, Nr. 393 (Zalf. best. 1251): In foro lignum de uno quoque plastro. Das auf der Moldau geflöhte Holz zahlte einen Zoll vor Prag in Děvín, 1130, das. Nr. 111; 1211, Reg. I, Nr. 525.

2) Vgl. oben S. 333, A. 3.

3) 1222, Reg. I, Nr. 651: ne marscalcus noster iunior pauperes in foro vendentes res suas in aliquo audeat molestare, excepto quod a quolibet homine panem, pisam, milium et salem vendente semel in septimana scil. VI. feria unum denarium vel aequipollens recipiat. Die Worte »in foro« gibt die (gefälschte) Břewnower Urkunde von ang. 1220, die das obige allgemeine Klosterprivileg ausschreibt, mit »in foro Pragensi« wieder, das. Nr. 620.

4) Reg. I, Nr. 1323, S. 610.

5) Punkt 1: quatinus ministri ecclesie Prag. ex redditibus curie annuatim provenientibus singulis septimanis duos solidos percipiant . . . reliquum vero usibus cedat canonicorum.

6) Rößler, Rechtsdenkm. II, S. 352, c. 28. Radrau 1233, Reg. I, Nr. 813: annuale forum . . . duabus ebdomadis (Zweifel äußert Juritsch, D. Deutschen S. 52 und 117). Troppau 1247, Cod. Mor. III, Nr. 97. Ung. Gradisch 1258, Reg. II, Nr. 185 (ut in ceteris civitatibus est consuetum). Olmütz 1261. Leobschütz, Stadtrecht 1270, § 5 usw. Das späte Auftauchen der Jahrmärkte ist auch für Ungarn eigentümlich; vgl. Timon a. a. O. S. 258.

ist, wäre die Frage; denn das Bedürfnis nach einem Jahrmarkt mochte am geringsten gerade dort sein, wo sich der meistbesuchte Markt im Mittelpunkt des Landes befand; fremde Kaufmannschaft erst anzuziehen, mag infolge des ohnedies regen Gästeverkehrs nicht notwendig erschienen sein. Vielleicht hängt es erst mit einer gewissen Abschließung gegen die Gäste zusammen, daß andererseits für eine bestimmte Jahrmarktszeit der Fremdenhandel freigegeben werden mußte. Im 14. Jahrh. gab es in Prag zwei Jahrmärkte, einen zu St. Veit, den anderen zu St. Wenzel.¹⁾

Inzwischen war lange schon der alte Nachbarnmarkt verschwunden. Er fiel der Anziehungskraft zum Opfer, die auf seine ländlichen Besucher der Kaufmannsmarkt übte, vor allem dem Umstand, daß das agrarische Angebot der Nachfrage der wachsenden Kaufmannschaft folgte. Vom Samstagmarkt des Cosmas verlautet später keine Kunde mehr.

6. Freihandel. Stadtwirtschaftliche Bestrebungen haben den Freihandel auf dem Prager Kaufmannsmarkt im 13. Jahrh. noch nicht sichtlich beengt und nur in sehr beschränktem Maße eine Ausdehnung des *ius fori* über das Land zur Monopolisierung der Kaufmannschaft herbeigeführt. Wir nehmen das Bild einer immer weiter aufsteigenden Wirtschaftsbewegung wahr, die Abschließungstendenzen nicht nährte.

Vom Lande her kamen auf den Markt in erster Linie Nahrungsmittel, von deren Zufuhr durch die bäuerlichen Produzenten die verkehrswirtschaftliche Gemeinde trotz des naturalwirtschaftlichen Einschlags der bürgerlichen Wirtschaft und trotz des bürgerlichen Getreide- und Frucht handels²⁾ in einem Maße abhängig blieb, das sicherlich nicht geringer war als in weit kleineren industriellen Gemeinden auswärts, wofelbst es, wie in Brück, sogar zu Zwangsvorschriften wegen Beschädigung des Marktes kam, zu einer Art Stapelrecht in bezug auf die bäuerlichen Erzeugnisse der Umgebung, insbesondere Getreide³⁾ — eine Tatsache übrigens, die

1) Erste Erwähnung bei Verleihung des Znaimer Jahrmarkts 1327, mit dem Beisatz, daß auch „einige andere Städte“ in Böhmen und Mähren das gleiche Recht genießen; Reg. III, Nr. 1329. Der zweite Jahrmarkt wird 1347 erwähnt. Vgl. Tomek Gesch. S. 365, Dějepis S. 337.

2) Von diesem Handel der *mercatores* spricht z. B. der oben S. 316 zitierte Zolllarif von Gana und Zwittau: *Mercator . . . de curru lini, lanae, canapi, papaveris, salis, tritici, siliginis, ordeï, avenae et ferri quatuor* [den.].

3) 1273, Čelakovský Cod. II, Nr. 21: *vt iidem villani in circumadiacentibus . . . villis residentes non audeant annonam vltra nemus vel extra terram aliquatenus transportare vendendam, sed . . . ad*

mit dem angeblich agrarischen Charakter der böhmischen Bürgergemeinden der Gründungszeit, wie ihn Juritsch behauptet hat,¹⁾ schwerlich zu vereinigen ist. Die Lage war die, wie sie das Stadtprivileg von Ungarisch-Gradiſch (1258) mit ausdrücklichen Worten kennzeichnet: daß die Bürger nicht gedeihen konnten, wenn sie keine Zufuhr vom Lande her hatten.²⁾ Aber auch der bekannte Widerstand gegen den Marktbesuch der Gewerbsleute vom Lande machte sich noch nicht in strengerer Form geltend. Wir wissen von Leuten des Břewnowers Klosters, die den Markt des Freitags als Bäcker besuchten,³⁾ und wenn zu vermuten ist, daß die Verhältnisse nicht viel anders lagen als z. B. in Leitmeritz, war die Zahl der Klosterhandwerker und anderer ländlicher mechanici auf dem forum keine geringe; denn auf den Leitmeritzer Markt hatten nach dem Privileg der dortigen Kirche von 1252 deren Leute ohne Beschränkung und ohne Schoßpflicht ein Recht: Bäcker, Fleischer, Schuster u. a.,⁴⁾ ebenso z. B. in Brünn die Anwohner der Vororte.⁵⁾ Nur fehlte es allerdings nicht an Versuchen, diese Wettbewerber ins städtische Steuermitleiden einzubeziehen. Was die Altstadt Prag in diesem Punkte erzielte, ist nicht bekannt; die Kleinseite aber erhielt in einem Privileg das fragliche Recht der Besteuerung der mechanici fores civitatem habitantes 1330 verliehen.⁶⁾

Die Zulassung der auswärtigen Gewerbsleute zum Markte besagt schon, daß man fern war von einer stadtwirtschaftlichen Monopolisierung

pref. ciuitatem Brux deferant . . . et per duorum dierum spacium expositam habeant. Über die Bemühungen der Städte um Wochenmärkte vgl. Reg. II, Nr. 2412, 2414.

1) Vgl. meine Besprechung in Deut. Arbeit 8 (1909), S. 315.

2) Reg. II, Nr. 185: quod in ipso oppido eines nostri minus proficerent . . . si per rus exterius subueccionem non haberent.

3) Oben S. 339.

4) Reg. I, Nr. 1286: homines [praepositurae] . . . ut vadant ad forum mercimonia sua exercentes . . . quicumque homo inhabitaverit vicum . . . Z. sive in quocumque alio loco praepositurae, sive sit pistor, sive sit carnifex sive piscator aut sutor aut cuiuscumque alterius operis, sit liber . . . ab omni honore . . . soz.

5) 1292, Reg. II, Nr. 1569: diebus fori [Jahrmartt] . . . vniuersi incole quorumcumque locorum . . . accedant; aliis vero diebus accole in suburbiis ciuitatis . . . manentes in ipsa ciuitate tractent libere merces suas. Vgl. z. B. auch noch Reg. IV, Nr. 1945 von 1307: homines dotales sive censuales cuiuscumque artis mechanice fuerint in casis dotalibus ecclesie in Kralowicz . . . uti debent . . . foro.

6) Čelakovský, Cod. I, Nr. 18: omnes opifices siue mechanici fores ciuitatem habitantes, quorumcumque sint subditi, onera . . . cum ipsi

des Gewerbes überhaupt. Dessen Verdrängung vom Lande ist keineswegs zu beobachten. Nur zu sehr beschränkter Entwicklung ist gerade in Prag, soviel wir wissen, das Bannmeilenrecht gelangt. Bekannt ist nur ein Privileg der Altstädter Fleischhacker aus der Zeit Ottokars II., wonach Ausschnitt und Verkauf von Fleisch innerhalb einer Meile um die Stadt verboten sein sollte.¹⁾ Die ersten monopolistischen Regungen scheinen sich im allgemeinen gegen die Schankbuden der grundherrlichen Untertanen gewendet zu haben; so kam es unter Ottokar II. (Wenzel I.?) sogar schon zu einem allgemeinen Verbot der Tabernen für das flache Land und deren Vorbehalt für die Städte,²⁾ freilich ein Rechtsatz, der nur die Grundlage für besondere Konzessionierung der Tabernen auf dem Lande bilden sollte³⁾ und dem auch in Prag die Tatsache nicht entsprach, daß es Tabernen inner- wie außerhalb der Mauern gab.⁴⁾

Was endlich den Handelsverkehr mit den auswärtigen Kaufleuten betrifft, scheint es, daß die Bestrebungen, ein strengeres Recht für die Gäste einzuführen, um diese zum Vorteil der Bürger vom Markte zurückzudrängen, nicht früher als in der nachottokarischen Zeit schärfer einsetzten.

ciuibus perferre. Vgl. hiezu den Wortlaut des jüngeren Privilegs von 1337, das. Nr. 28, woselbst auf den Marktbesuch ausdrücklich hingewiesen wird: *forum in ciuitate cum ipsorum rebus et mercibus frequentantes.*

- 1) Reg. IV, Nr. 717: *seniores carnifices maioris ciuitatis Prag. . . protestati sunt . . . quod a temporibus . . . d. Otakari . . . freti sunt . . . quod circumcirca ipsam Prag. ciuitatem infra unius miliaris distanciam carnum incisio et vendicio fieri nequaquam debet.*
- 2) 1250, Reg. I, Nr. 1002 (s. o. S. 303, A. 5), S. 465 ff. 1268, das. II, Nr. 613: *non obstante constitutione nostra videl. de tabernis in nostris et aliis ciuitatibus solummodo habendis et non in prouinciis siue villis circumpositis hinc et inde.* Auf dieses Verbot scheint sich auch die Stelle in der Fälschung Cod. Boh. I, Nr. 399 von ang. 1167 zu beziehen: *Quatuor tabernarios . . . dedi . . . nullo generali interdicto obstante* (S. 414); dann kann aber diese Fälschung nicht mehr dem 12. Jahrh. angehören, wie der Herausgeber will.
- 3) Die Verleihung kam an eine oberste Stelle, den *pincerna*, dem vorge-schrieben ward, keine Taberne innerhalb einer Meile von den Städten zu bewilligen, 1337, Reg. IV, Nr. 420. Vgl. Peterka, D. Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrh. (1909), S. 26. Vgl. auch E. Mayer, Deut. u. franz. Verf. I, S. 81, über die Konzessionierung durch den Landrichter in Bayern.
- 4) Siehe o. S. 328, A. 1. Doch war nachmals der Altstadt wie der Kleinfeste das Meilenrecht betreffs der Schenken gewährleistet, s. die Privilegien von 1341 bzw. 1330, Čelakovský, Cod. I, Nr. 40 und 18.

Erst von Wenzel II. stammt jenes Privileg der Altstadt und Kleinseite,¹⁾ das einschränkende Maßregeln eingangs mit den Worten rechtfertigt, es hätten die Bürger von Zeiten her zu große Nachteile durch die Zufuhr der Gäste aus den verschiedenen Ländern erfahren.

7. Marktgerichtsbarkeit. Der bedeutende Gästehandel einerseits, die volksfremde Kolonisation andererseits haben in Prag einigermaßen vielgestaltige Marktgerichtsverhältnisse hervorgerufen. Auszugehen ist von der Amtsgewalt der Burgamtleute auch über den Markt.²⁾ Erst eine späte und leider einzige Nachricht bezeugt das Amt eines eigenen Marktrichters. Sie findet sich in einer Wyszehradur Urkunde von 1211, woselbst ein *Blasey forensis iudex* unter den Zeugen genannt wird.³⁾ Daß er gerade Prager Marktrichter war, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, darf aber aus der Ausstellung der Urkunde zu Prag geschlossen werden. Auch sprechen allgemeine Erwägungen dafür, die Existenz eines solchen landesfürstlichen Unterrichters⁴⁾ an der Stätte des lebhaftesten Marktverkehrs im Lande anzunehmen — wobei auch zu beachten ist, daß der „Richter“ der deutschen Marktgemeinde mit besonderer Marktgerichtsbarkeit nicht bekleidet erscheint. Mehr als den Namen des *iudex forensis* überliefert aber die erwähnte Quelle nicht. Auch gibt es keine anderen Anhaltspunkte zur Beurteilung seiner sachlichen Zuständigkeit — wofür Verletzungen des Marktfriedens, Zollvergehen, Mißbrauch von Maß und Gewicht, kaufmännische Schuldsachen in Betracht kommen — und nur aus der weiter unten zu besprechenden Teingerichtsbarkeit in Marktsachen läßt sich diese sachliche sowie die persönliche Zuständigkeit des Marktrichters begrenzen. Auch die Frage nach seiner örtlichen Kompetenz sowohl für den Nachbarn- wie den Kaufmannsmarkt läßt sich nur vermutungsweise bejahen.

Um nicht vieles später nennen die Quellen einen zweiten fürstlichen Beamten in Beziehung zum Markt. Es ist ein Hofbeamter, der Jungmarschall (*marscaleus iunior*), von dem das bereits oben herangezogene

1) 1304, Čelakovský I, Nr. 8. Vgl. Písař a. a. O. S. 421 ff. Ob das hier angezogene sog. Ottokarische Recht noch dem 13. Jahrh. angehört, ist fraglich.

2) Vgl. Cod. Boh. I, Nr. 406: *nec aliquis castellanus habeat aliquam potestatem in illo circuito nec in foro*; 1234, Reg. I, Nr. 862: *forum ibidem ex antiqua institutione ab omni infestatione beneficiariorum nostrorum liberrime agatur*.

3) Reg. I, Nr. 525. Über die von Palacký bezweifelte Echtheit vgl. die Bemerkung von Čelakovský, *O začátku*, S. 36, A. 64.

4) Vgl. über den deutschen Markt-Unterrichter Schröder, *Rechtsg.* 5. A. S. 201.

allgemeine Klosterprivileg von 1222 sagt, er habe die „armen Leute“, die auf dem Markt ihre Sachen verkaufen, nicht zu bedrängen und nur ein Bestimmtes von ihnen jeden Freitag einzutreiben.¹⁾ Mit ähnlichen Worten drückt sich die Břewnower Urkunde von ang. 1220 aus: er dürfe in foro Pragensi vel alias ratione beneficii sui pauperes . . . in nullo . . . molestare.²⁾ Was seines Amtes war, ist die Frage.³⁾ Fungierte er neben dem Markt- oder vielleicht schon Stadtrichter oder war er selbst zu dieser Zeit der Marktrichter? Meines Erachtens spricht die vereinzelte Beziehung seines Amtes zum Marktwesen einerseits und gleichzeitig zu mehreren Märkten (vel alias) andererseits dafür, daß es sich lediglich um ein Recht auf königliche Einkünfte aus den Märkten auf Grund irgend welcher Anweisung,⁴⁾ nicht aber um eine richterliche Stellung des Jungmarschalls handelt. Die Verleihung von Marktgefällen hat, wie in der deutschen Nachbarschaft,⁵⁾ keinen Zusammenhang mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit.⁶⁾ Für die Prager Marktjurisdiktion kommt also der genannte Marschall nicht in Betracht.

In einschneidender Weise wurde die Gerichtsbarkeit des Marktrichters durch das Prager Gastgericht und die Exemption der deutschen Kaufmannsgemeinde beschränkt. Das Gastgericht bedeutet mutmaßlich eine Abspaltung von der Marktgerichtsbarkeit, zugleich die älteste bekannte Einrichtung eines besonderen marktherrlichen Gerichtes für den reisenden Kaufmann in Deutschland.⁷⁾ Unterrichtet sind wir darüber durch die Schenkung des Herzogs Bořivoj, die dies Gericht, verbunden mit dem Fremdenhof, an die Domkirche brachte. Seither bestellte das Kapitel den

1) Reg. I, Nr. 651.

2) Dař. Nr. 620.

3) Winter, Dějiny řemesel, S. 27, meint, daß der Marschall den fremden Kaufleuten das Geleite gab und daß er Obliegenheiten hatte wie in Deutschland der Hansgraf. Doch steht er nach dem Text in keinem Verhältnis zu den Kaufleuten, sondern zu den pauperes. Nach Čelakovský, S. 36, gehörte ihm eine gewisse Marktaufsicht zu; mit dem Marktrichter stand er unter Aufsicht von Beamten der königlichen Kammer.

4) Vgl. etwa das Zollbezugsrecht des Erbkämmerers vom Sonntags- und Dienstagmarkt in Köln, Lau, Entw. d. kommunalen Verf. d. St. Köln (1898), S. 59.

5) Rietschel, Markt und Stadt S. 159.

6) Vgl. Cod. Boh. I, Nr. 375, S. 348, woselbst neben einander verliehen werden decimum forum et decimum denarium de iudicio.

7) Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalt. städtischen Prozeß (1907), S. 182 ff.

Richter der *curia hospitum*. Čelakovský hat gegen diese Annahme Einwendungen erhoben. Er will nur zugeben, daß ein besonderer landesfürstlicher Richter im Leinhof geamtet haben könne, leugnet dagegen, daß jemals die Bestellung des Richters ein Recht des Kapitels war; was die Urkunde berichte, beweise nur die Tatsache ihrer Fälschung.¹⁾ Zunächst ist die Quelle in sich vollkommen klar. Sie spricht unzweideutig vom Richter als *noster iudex*, vom Gericht als *nostrum ius* (14, 15), d. h. eben des Kapitels, weil dessen Rechte in der Urkunde nach eigener Einbekenennung aufgezählt werden und nach dem Eingang das Gericht dem (geschenkten) Hofe zugehörte (*iudicium ad curiam pertinens*); darum wird auch der *noster iudex* in Gegensatz gebracht zum Kämmerer als landesfürstlichem Beamten. Es ließe sich also nur entgegenhalten, daß die damit klar bezeugte Richterbestellung durch das Kapitel etwas sachlich unmögliches gewesen sei, wofür aber ein Grund nicht beizubringen ist. Gerade die spätere Annäherung eines solchen Gerichts durch Fälschung zu einer Zeit, da das städtische Gastgericht sich bereits eingelebt hatte,²⁾ wäre nicht verständlich.

Von der Organisation des Gastgerichtes schweigt die Urkunde. Über seine Kompetenz erfahren wir, daß es das Gericht der Gäste als solcher war, ihr persönliches Gericht, vor dem sie beklagt wurden (*hospites conveniuntur coram nostro iudice*, Punkt 15).³⁾ Es besaß aber auch noch eine weitere Zuständigkeit. Was sich nämlich an Übeltaten innerhalb der Mauern des Hofes zutrug, gehörte ohne Unterschied der Person des Übeltäters vor den Leinrichter. Ausdrücklich wird jede fremde Zuständigkeit, wie sie offenbar nach dem persönlichen Gerichtsstand des Verletzten behauptet werden könnte, abgelehnt; weder Kämmerer, noch Deutschenrichter, nach „sonst einer“ sollten sich eine Gerichtsbarkeit bei

1) S. 32 ff. Nur, daß das Kapitel einen Anteil an den Einkünften des Gerichtes hatte, hält Čelakovský für möglich.

2) Nach dem Prager Rechtsbuch c. 22 (Rößler S. 108), war das Gastgericht, das um Geld täglich richten konnte (c. 20), mit dem Stadtrichter und mindestens zwei Schöffen besetzt. Vgl. Rudorff a. a. O. S. 178.

3) Nicht so weit ging die Zuständigkeit des Magdeburger Kaufhausgerichtes nach der Bestätigung von 1224 (Ufbb. d. St. Magdeburg I, Nr. 82: *quod nullus in ea [curia] cum eisdem burgensibus [von Burg] iudicandi aliquam habeat potestatem preter nuncium nostrum ad hoc specialiter deputatum*) im Zusammenhalt mit der Urkunde von 1188, Rudorff S. 152.

Verwundungen oder anderen Verletzungen im Hofe anmaßen (10).¹⁾ Dem Leinrichter allein fielen die Strafen zu; er hatte sich dabei an bezifferte Höchststrafen zu halten, d. h. mit dem Beklagten darüber zu vertragen: für Verwundungen 3 Mark, für Tötung Einziehung aller Habe (9), für handhafte Notzucht 72 Mark (11). Auch die Hinterziehung der dem Kapitel zugewendeten Zölle bzw. Gebühren für die öffentlichen Maße fiel wohl unter die Strafgewalt des Leinrichters (6, 8). In all diesen Fällen ist an eine wenigstens subsidiäre Klage von Amts wegen zu denken, dies namentlich, wenn der Fremde nicht zur Klage kam.²⁾ Dagegen kam es in eigentlichen Kaufmannssachen wider Gäste, bei einer *querimonia de conventionione mercationis*, wie sich das Wiener Privileg der Regensburger ausdrückt,³⁾ natürlich auf die Parteiklage des Verletzten an. Für die Verteidigung des beklagten Gastes durch Reinigungseid galten dabei erschwerende Bestimmungen (14),⁴⁾ die in der geringeren Glaubwürdigkeit des Fremden ihren Grund haben dürften.⁵⁾

Aus diesen Regeln über die Zuständigkeit folgt, daß das Leingericht, ohne selbst Marktgericht zu sein, doch eine Reihe von Marktsachen an sich zog. Dazu kommt nun noch, daß wie die Gäste, so auch die ortsansässigen deutschen Kaufleute einen für sie als Beklagte ausschließlich zuständigen Gerichtsstand hatten, der sie gegenüber dem Markttrichter exempt machte. Dies auf Grund des anerkannten „Deutschen Rechtes“, das auch die eigene Gerichtsbarkeit bedeutete. Im Einklang mit der »*lex et iustitia Theutonicorum*«, die schon Wratislaw II. gewährt hatte und später Sobieslaw II. im deutschen Freibrief bestätigte (Punkt 2 u. 12), wahrte daher die Borkiwojsche Schenkung den „Bürgern“ ihren eigenen Gerichtsstand ausdrücklich, wobei allerdings dem Zusammenhang gemäß

1) *Si quis vulneratus aut qui vulnerat alium aut perniciosus quocunque modo fuerit in curia, non a camerario aut richterio aut ab alio quocunque invadiatur.*

2) Vgl. Rudorff a. a. O. S. 33.

3) Priv. 1192, Reutgen Urk. Nr. 86, Punkt 10, 12. Vgl. Punkt 9 über die Anklage des Richters.

4) *Si quis in civili iure debet iurare solus, in curia iurat ipse unus; si ibi ipse unus, in curia ipse XX unus; si ibi XX unus, in nostro iure ipse LXXIII.*

5) Die Vorschrift ist wohl jenen Beschränkungen an die Seite zu stellen, welche für die Zeugnisfähigkeit der Gäste galten, vgl. U. Schulze, Gäste-recht u. Gastgericht, Hift. 3. 101 (1908), S. 494 ff. Wollte man sie auf Eide im Leinhof überhaupt, nicht bloß der Fremden, beziehen, so wäre die Erklärung schwer.

nur Gäste als Kläger genannt werden: *cives [conveniuntur] ab hospitibus coram richterio vel camerario* (15). Die Marktsachen waren in dem Fall nur ein Teil der überhaupt nach Exemptionsrecht den Deutschen gewährleisteten eigenen Gerichtsbarkeit. Ähnlich dürften die Juden, wenigstens im Verhältnis unter einander, ein Sondergericht gehabt haben, entsprechend ihrem nationalen Recht.

Überblickt man die Zuständigkeit des Marktrichters nach dem Gesagten, so ergibt sich, daß sie eng genug war. Wer zu den Bürgern oder Gästen zählte, abgesehen von den Juden, entzog sich ihm mit Berufung auf einen persönlichen Gerichtsstand, und was im Leinhof verbrochen wurde, gehörte ihm auch nicht zu. Des Marktrichters Domäne waren also Klagen gegen die einheimische, im übrigen einer grundherrlichen, bzw. der Land- oder einer bestimmten Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfenen Bevölkerung in Marktsachen. Im Verhältnis zu dem eigenen Gericht der wachsenden Bürgergemeinde mußte die Bedeutung des l. f. Marktgerichtes offenbar stetig sinken.

(Fortsetzung folgt.)

Bur Geschichte der ersten Judengemeinde in Budweis.

Von

K. Huger.

(Schluß.)

Während der südböhmischen Grenzfehden lebten auch die Juden in Budweis in Ruhe. Da und dort mögen sie auf ihren Reisen behelligt worden sein. Wenigstens kommt es 1475 zu Auseinandersetzungen zwischen dem Burggrafen Burian von Martic in Prachatitz und dem Krummauer Burggrafen Konrad von Petrowic wegen Veraubung eines Schutzjuden durch Leute der Rosenberger in Plan,¹⁾ auch von 1468 an gab es zwischen den Budweisern und demselben Krummauer Burggrafen durch eine Reihe von Jahren Verhandlungen wegen der Rückgabe verschiedener Sachen, darunter auch Schriften, die ein Budweiser Jude dem Burian zur Aufbewahrung übergeben hatte und nicht zurückerhalten konnte,²⁾ in Budweis selbst aber war das Einvernehmen noch das beste. Am 12. Juli 1477 rechtfertigen sich die Budweiser noch gegen den Vorwurf des Bohuslaw von Schwamberg, als wollten sie einem (ungenannten) Juden nicht zu seinem Rechte verhelfen, indem sie ihm antworten, es sei „ihr“ Jude, und sie würden schon dahin wirken, daß ihm sein Recht werde.³⁾ Wenige Jahre später hatte sich die Stimmung schon gewaltig geändert. Man nahm zwar i. J. 1485 über Befürwortung des Unterkämmerers Samuel Hradek von Valečov trotz des Widerspruches der anderen Juden noch Samuel, den Schutzbefohlenen des Johann von Janovic von Petersburg auf Frauenberg, als Schwiegerjohn des Budweiser Juden Moises in die Stadt auf,⁴⁾ aber schon im nächsten Jahre begannen die Klagen der Bürger gegen die Juden und König Wladislaw

1) A. č. IX, 137, 139.

2) Vgl. A. č. XXI, p. 356, Nr. 158, 159, ferner Nr. 161, 163, 271 von den Jahren 1468, 1469, 1478.

3) A. č. IX, 209.

4) Brief des Joh. v. Janovic von 1485, 23. Feber, Prager Schloß. A. č. XXI, 214 und 1485, 4. Oktober, Prag, A. č. XXI, 215.

sieht sich zum ersten Male zum Einschreiten genötigt. Auf Grund eines Berichtes des Pfarrers Thomas Reichenauer verbietet er den Bürgern, weder selbst Gewalt gegen die Juden anzuwenden noch solche gegen sie von anderen anwenden zu lassen. Habe jemand in der Stadt etwas gegen die Juden, so solle er sein Recht bei den Hauptleuten des Landes suchen. Aufstand und ein selbständiges Vorgehen werde er nicht dulden.¹⁾ Am 20. Jänner 1492 erließ er von Ofen aus einen ähnlichen Befehl an den Rat.²⁾ Die dem Tempeldiener zur Last gelegte Feuersbrunst von 1480 und die daraus entstandenen Verdrießlichkeiten, ferner einzelne beim Budweiser Stadtgerichte und beim Kammerrechte anhängig gemachte Klagen brachten den Stein noch mehr ins Rollen. So hatte Siegfried von Pernlesdorf gegen die Budweiser Juden Moises und David vor dem Kammerrechte (1491) deshalb geklagt, weil diese noch nach dem Verbote des Königs Geld weggeborgt hätten. Die Juden konnten jedoch das Gegenteil beweisen und der König wies die Klage ab.³⁾ Diese Angelegenheit hatte sich ziemlich lange hingezogen, da sie am 7. Feber d. J. bis zur Anwesenheit des Königs in Böhmen vertagt worden war.

Die Belästigungen der Juden hörten nicht mehr auf. Am 6. Mai 1494 sah sich Wladislaw schon wieder genötigt, seine „Kammerknechte“ in Schutz zu nehmen. Man hatte in Budweis am Karfreitage unter dem Vorwande, daß die Juden das Leiden Christi verspottet hätten,⁴⁾ eine kleine Judenverfolgung veranstaltet. Wladislaw rügte dieses selbständige Vorgehen abermals strengstens, verwies die Bürger bezüglich ihres Rechtsschutzes an die über die Stadt eingesetzten Hauptleute und drohte Strafen an.⁵⁾ Ein neuer Streit zwischen einem Bürger (Johannes Scheiba) und dem Juden Moises, in den sich die ganze Budweiser Judenschaft mischte, den man wiederholt durch Vermittlung im friedlichen Sinne ausgleichen wollte und in welchen schließlich der Oberstburggraf Johann von Janovic selbst eingreifen mußte, verschärfte nur die

1) 1486, 2. Mai, Lemberg, St.-U. IX—3.

2) Čas. mus. Bd. 72, p. 427, Nr. 1.

3) 1491, 29. August; A. č. IX, 557 u. 1491, 7. Feber; A. č. 541.

4) Vergl. die Aussage des großen David vom 19. Dezember 1505. Er gibt an, daß am großen Freitage ein Jude zum schwarzen David gekommen sei, den man schließlich bis zum Gürtel entkleidet und die Augen verbunden habe. Sodann sei er gepeitscht worden und man habe seinen Spott mit ihm getrieben. — Čas. mus. 1898, Bd. 72, p. 441.

5) Čas. mus. 1898, p. 427.

Gegensätze.¹⁾ Der am 19. Juli 1495 durch den Unterkämmerer Albrecht von Leskowec über königlichen Wunsch an die Budweiser ergangene Auftrag, daß sie ihre Juden alle insgesamt, oder wenn dies nicht möglich, wenigstens Bevollmächtigte derselben am 27. Juli nach Prag senden mögen, mag mit den damaligen Budweiser Vorgängen im Zusammenhange stehen.²⁾

Da kam abermals ein Prozeß. Am 20. Jänner 1497 sandten nämlich die Piseker den Budweisern einen Juden, damit sich dieser wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe verteidigen könne.³⁾ Es war der „schwarze“ David, der zweite Gatte der Witwe des Moises, der auch in den Jahren 1498—99 in den Prager Verzeichnissen der jüdischen Gläubiger erscheint.⁴⁾ Der königliche Unterkämmerer Albrecht von Leskowec griff selbst ein. Zunächst beauftragte er die Budweiser abermals,⁵⁾ alle Juden nach Prag zu senden. Sie mußten vollständige Verzeichnisse ihrer Forderungen mitnehmen. Die verschwiegene Forderungen sollten ungültig sein. Bezüglich des „schwarzen“ David und jener Forderungen, die er mit seiner Frau aus dem Nachlasse ihres ersten Gatten übernommen hatte und die beim „Herrn Georg“ und anderen über 1000 Schock betrugen, ordnete er an, diese Angelegenheit jetzt ruhen zu lassen, da er mit den in Prag anwesenden Juden und den städtischen Abgesandten selbst verhandeln wolle. Auch der „schwarze“ David solle ohne seinen Befehl nichts weiter unternehmen.⁶⁾ In diese Zeit fällt auch ein königl. Handschreiben an Peter von Rosenberg (1498, 5. April, Ofen),⁷⁾ worin dieser bevollmächtigt wird, von jenen Juden, die einen höheren Wucherzins nahmen, als der König in seiner Judenordnung von 1497 festgesetzt hatte, die hiefür bestimmte Geldstrafe einzuheben.

Jetzt begannen umgekehrt die Juden in Budweis gegen die Bürger aufzutreten und diese mit unnötigen Klagen vor dem Kammerrechte zu belästigen. Die Mergereien wurden gegenseitige. Das königliche Send-

1) Bondy a. a. O. II, p. 929, Nr. 1170.

2) A. č. XXI, p. 229, Nr. 143.

3) A. č. XXI, p. 234; 1497, 20. Jänner, Pisek.

4) Bondy, I, p. 184, Nr. 295.

5) 1498, 18. Juli, Prager Schloß. — A. č. XXI, p. 238, Nr. 173.

6) Vgl. dazu die Regeste bei Bondy, II, p. 939, Nr. 1188—2: König Vladislav ordnet dem Räte die Entscheidung des Streites des Bürgers Georg von Wschkowiz mit dem Juden Daniel an, zwischen denen ein Vergleich abgeschlossen worden war (1503, 6. August, Ofen).

7) A. č. X, 82.

schreiben vom 7. April 1501 (Ofen)¹⁾ an den Unterkämmerer Albrecht von Leskovec verlangt sein Einschreiten dagegen, daß die Budweiser Juden mit geringfügigen Sachen Vorladungen vor den Prager Burggrafen verlangen, während sie ihre Angelegenheiten doch zunächst vor dem heimischen Bürgermeister und den Geschworenen auszutragen versuchen sollten. Andererseits muß Wladislaw im nämlichen Jahre (18. Juni, Ofen)²⁾ wiederum dem Räte befehlen, daß sie die Rechte und Freiheiten ihrer Juden achten und nicht verletzen. Der böhmische Landtag von 1501 (6. August)³⁾ traf ebenfalls Anordnungen zu gunsten der Juden. Er beschloß zunächst, daß die Judenschaft von Böhmen jährlich 500 Schock und nicht mehr an die königliche Kammer abführen, sonst aber steuerfrei sein solle. Außerdem wurde den Juden für ewige Zeiten versprochen, daß, wenn sich ein Jude etwas zuschulden kommen lasse, nur dieser und nicht auch die anderen gestraft werden sollen. Die alten Rechte der Juden wurden neuerdings bestätigt. Alle diese Schutzmaßnahmen konnten den Lauf der Dinge in Budweis nicht mehr aufhalten. Die Juden sorgten selbst dafür, daß Rat und Bürgerschaft in fortwährender Aufregung gehalten wurden. Johann und Přibysl von Brzezi brachten nämlich eine Klage ein, daß jene Sachen, die ihr Koch gestohlen habe, bei einem Budweiser Juden versteckt wurden. Sie verlangten ihre Herausgabe. Man leitete das peinliche Verfahren bei Heinrich von Neuhaus in Neuhaus ein, wozu die Budweiser nach einem alten Privilegium ihren Henker liehen.⁴⁾ Abgeordnete des Rates wohnten dem Gerichtsverfahren bei. Der Koch gestand dabei, die Sachen um 10 fl. versteckt zu haben. Man wollte die Sache durch einen regelrechten Gerichtsprozeß in die Länge ziehen, Johann und Přibysl aber erklärten es mit Rücksicht auf das Geständnis ihres Dieners für überflüssig. Er habe zwar den Tod verdient, doch wolle er ihm das Leben schenken, nur verlange er von dem Juden vollen Ersatz des Schadens und der Auslagen.⁵⁾

Weit schlimmer war der Fall, den Peter von Rosenberg i. J. 1503 gegen den Juden Uhra (Unger) beim Könige Wladislaw selbst anhängig machte. Uhra hatte gestohlene Kirchensachen gekauft, worauf die schwersten Strafen standen. Auch dieser Prozeß zog sich ungebührlich in die Länge.

1) Bondy, II, F. 939, Nr. 1188—1.

2) Cas. mus. Bd. 72, p. 430, oder Bondy, I, Nr. 308.

3) Bondy, II, Nr. 310.

4) 1501, 26. Mai, Neuhaus; A. ö. X, 100 u. XXI, 246, Nr. 198.

5) Vergl. Bondy, II, p. 938, Nr. 1186.

Eine starke Gesandtschaft der Budweiser hatte sich an das königliche Hoflager begeben und unter Hinweis auf den Kirchenraub und die Mithilfe der Juden als Fehler bei demselben deren Ausweisung aus Budweis verlangt.¹⁾ Der König beauftragte den Unterkämmerer, diesen Gerichtsfall gelegentlich der Ratserneuerung (August) zu untersuchen und zu entscheiden. Da dies jedoch nicht möglich war, die Budweiser aber wieder drängten, so beauftragte König Wladislaw den Unterkämmerer Albrecht von Leskowec abermals, wegen dieses Falles ungesäumt nach Budweis zu gehen oder sich durch den Hofrichter Sigmund von Chmelic vertreten zu lassen, damit das Gerichtsverfahren beendet werde.²⁾ Dem Räte hatte er schon früher geschrieben, daß, falls weder der Kämmerer noch der Hofrichter aus was für einem Grunde immer dem Rosenberger nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen könnten, so möge sodann der Rat selbst das peinliche Gerichtsverfahren einleiten und durchführen.³⁾ Der Unterkämmerer kam im November wirklich nach Budweis, die Kirchenräuber wurden auch in Krummau gerichtet, das Verfahren gegen den Juden Unger aber nahm nicht den Verlauf, den die Bürgerschaft gehofft hatte. Da rotteten sich einige Heißsporne zusammen und versuchten einen Aufruhr gegen den Unterkämmerer, der Judenthüm aber wußte man solchen Schrecken einzujagen, daß ein Teil derselben aus der Stadt floh, beim Unterkämmerer Schutz suchte und schließlich beim Könige eine Beschwerde einbrachte.⁴⁾ Wladislaw forderte die Budweiser am 26. Dezember 1503 zunächst auf, für die als Anstifter des Aufruhrs angeklagten fünf Personen die üblichen Zeugen einzuvernehmen, damit sich jene von dieser Anschuldigung befreien können.⁵⁾ Am 14. Feber 1504 aber beauftragte er die Budweiser, jene Juden, die sich im Vorjahre geflüchtet hatten, wieder in die Stadt aufzunehmen und bis zu seiner Ankunft nach Böhmen frei daselbst wohnen zu lassen.⁶⁾

Mittlerweile begann auch das Märchen des Ritualmordes die Gemüter zu erhitzen. Johann von Schwamberg hatte in Strakonitz zwei Juden und eine Jüdin verbrennen lassen, weil eine Bäuerin, die ihr

1) Vergl. die Beschwerde der Budw. an den Landtag von 1505. — Bondy, II, 943, Nr. 1196. — Die Stadtrechnung von 1503 verrechnet für »dy cerung in der gemain potschafft« 224 Schock 51 Groschen.

2) 1503, 11. Oktober, Totis; A. č. X, 109.

3) 1503, 4. Oktober, Totis; Bondy, I, p. 201, Nr. 315.

4) Vergl. den Bericht der Budw. Abgesandten an den obersten Burggrafen.

5) A. č. XXI, p. 251, Nr. 206.

6) Čas. mus. 1898, p. 423, und Bondy I, p. 204, Nr. 337.

Kind gemordet hatte, aus sagte, sie habe es auf Antrieb der Juden getötet und ihnen sodann verkauft.¹⁾ König Vladislaus versuchte nochmals (1504, 13. Jänner)²⁾ die Budweiser zu beruhigen. Er befahl, strenge darauf zu achten, daß niemand das Volk gegen die Juden aufwiegle. Habe ein Jude etwas verbrochen, so solle man nicht selbst einschreiten, sondern mit dieser Sache bis zu seiner Ankunft in Böhmen zuwarten, damit die Angelegenheit mit seinen Räten geprüft und der gerechten Entscheidung zugeführt werden könne. Würde man gewaltsam gegen die Juden einschreiten, so könnten große Unruhen im Lande entstehen. Der Unbeständigkeit des Königs war es zuzuschreiben, daß sich die Judenfrage in Böhmen immer mehr zuspitzte, und daß es schließlich zu jenen Ausschreitungen kam, wie sie sich zunächst in anderen Städten und schließlich auch in Budweis abspielten. Als Vladislaw am 1. November 1504³⁾ den Pilsnern die städtischen Privilegien erneuerte, erhielten sie das Recht, den Juden wann immer den Aufenthalt in der Stadt zu unterjagen. Wenige Tage später befiehlt er dagegen wiederum dem Prager Oberstburggrafen Heinrich von Neuhaus,⁴⁾ daß den Juden ihre Freiheiten nicht eingeschränkt werden dürfen. Streitigkeiten sollen durchwegs vor dem Judenrichter ausgetragen werden und nur über jene Schuldbriefe, die auf dem Prager Schlosse registriert wurden, ist von dem Burggrafen zu entscheiden. Die Folge des ersten königl. Reskriptes war die Vertreibung der Juden aus Pilsen, auf das zweite Mandat aber nahm man in der aufgeregten Zeit gar keine Rücksicht mehr, selbst dann nicht, als der Befehl von Vladislaw noch zweimal und zwar in sehr entschiedener Weise wiederholt wurde. In der Budweiser Bürgerschaft waren der Haß und das Mißtrauen gegen die Juden bereits so fest eingewurzelt, daß an eine Beruhigung der Gemüter gar nicht mehr zu denken war.

Da traf jetzt noch ganz unerwartet eine neue die Budweiser Judenschaft sehr belastende Nachricht ein, die den Rat sofort zu den entscheidendsten Schritten veranlaßte, um die Juden aus der Stadt vertreiben zu können. Am 25. Juni 1505 teilte nämlich der Hauptmann der Grafschaft Hardegg in Mähren, Johann Sokolik von Dubé, dem Räte mit, daß er einen Verbrecher und Mörder im Gefängnisse habe,

1) Bondy, I, 206, Nr. 323.

2) Bondy, I, p. 204, Nr. 318, und Čas. mus. 1898, p. 433.

3) Abschr. im St.-Arch.

4) 1504, 10. November, Ofen Bondy, II, p. 942, Nr. 1193.

welcher gegen die Budweiser Juden eine schwerwiegende Anklage erhebe. Er habe ihn peinlich verhört und sende den Budweisern seine Aussage, von der sie beliebigen Gebrauch machen können.¹⁾ Sie sollen jedoch damit nicht zögern. Die Aussage des Mörders, eines Hirten namens Steffl aus Pleising bei Rež, lag bei. Er hatte auf der Folter eingekannt, daß er in der Altstadt von Rež in einer Hirtenwohnung mit dem Juden Michal aus Budweis zusammengekommen und von diesem überredet worden sei, ihm einen Christenknaben zu verkaufen. Tatsächlich habe er ihm einen sechsjährigen Knaben verkauft, den Steffl mit dem Juden sodann in einem Walde bei Rež zerstückelte. Der Jude habe das Herz herausgeschnitten, während das Blut aus den Adern in einer Flasche aufgefangen wurde. Die Frau des Steffl bestätigte die Aussagen ihres Gatten. Michal habe sich als einen Boten des Budweiser Rabbiners ausgegeben und dem Steffl 32 Gulden Kaufgeld versprochen. Zwölf Gulden seien ihm sofort bezahlt worden, den Restbetrag aber sollte sich Steffl in etwa acht Tagen in Budweis im Hause des Rabbiners holen, aber auch einen zweiten Knaben mitbringen. Dort wolle man sodann weiter verhandeln.²⁾

Dem Budweiser Räte kam diese am 28. Juni in Budweis eingetroffene Nachricht sehr gelegen. Er hatte jetzt ein Mittel in der Hand, um seinen langjährigen Lieblingsgedanken, die Juden aus Budweis vertreiben zu dürfen, mit Nachdruck verfolgen zu können. Wie in einem Gedenkblatte³⁾ über die Geschehnisse d. J. 1505 berichtet wird, rief der Brief unter dem Räte zunächst großen Schrecken hervor, dann aber sandte man unter großer Vorsicht und geheim eine Abordnung zu den bekannten Adelligen der Nachbarschaft, um sich für das weitere Vorgehen Rat zu holen. Ein unmittelbares Einschreiten des Rates war unmöglich gemacht worden, da die Juden in aller Stille die Stadt verlassen hatten und die Vertrauensmänner des Rates die Judenhäuser leer fanden. Man wird die Furcht und die Flucht der Juden erklärlich finden, wenn man an das „hochnotpeinliche“ Verfahren denkt, wie es damals zur Erpressung von Geständnissen in der unbarmherzigsten Weise angewendet wurde, andererseits aber mußte der Rat in seiner Ansicht, daß alle Juden Mitwisser des Kindesmordes seien, bestärkt werden.⁴⁾ Vor der

1) Čas. mus. Bd. 72, J. 1898, p. 434.

2) Vgl. die Zeugenaussage vom 22. Sept. 1505.

3) Čas. mus. Bd. 72, p. 437.

4) Vgl. die Aussage des Juden David vom 19. Dezember 1505.

Flucht hatten die Juden Geld und Wertgegenstände, darunter vielleicht auch verpfändete Sachen, in einem Fasse geborgen und dem Bürger Sebastian Strynar anvertraut. Die Sache wurde jedoch dem Räte hinterbracht, er ließ sich das Faß ausliefern und verwahrte es bis zu weiterer königlicher Verfügung auf dem Rathause. Man sandte sodann das Ratsmitglied Vinzenz Höriger nach Hardegg, um genauere Erkundigungen über den Mord einzuziehen. Der Hirte Steffl und seine Frau waren mittlerweile (21. September) hingerichtet worden und wie Stokorner von Sterein, Burggraf Thomas von Neuhausl, Johann Traunsteyner, Burggraf in Reß, Andreas Arcupek in „Prazendorf“ und der Burggraf von Hardegg Johann Bobinsky von Augezd am 22. September in einem mit ihren Siegeln versehenen Schriftstück bekräftigen, bis zu ihrer letzten Stunde bei der ursprünglichen Aussage geblieben.¹⁾ Nebst diesem Zeugnisse überbrachte Höriger dem Räte noch ein zweites Schriftstück, in welchem die Reher Geschworenen Paul Pleysteiner, Georg Werner, Krämer Nikolaus und Andreas Gsxl beurkunden, daß, als sie am 21. September nach Hardegg gekommen seien, woselbst der Hirte Steffl aus Pleising wegen seiner Untat gerichtet werden sollte, sein Bekenntnis, das er nach damaligem Brauche vor der Hinrichtung nochmals vor den Richtern und vor Zeugen wiederholen mußte, zwar schon vorüber gewesen sei, aber auf der Richtstätte habe er über Befragen des Hauptmannes von Hardegg nochmals erklärt, daß er seine Aussage nicht ändern könne und als guter Christ sterben wolle.²⁾ Auf Grund dieses Zeugnisses überreichte man jetzt dem obersten Burggrafen Heinrich von Neuhaus eine Denkschrift, in welcher der Rat unter Hinweis auf seine im Jahre 1503 bei Wladislaw wegen der Vertreibung der Juden vergeblich unternommenen Schritte um seine Fürsprache beim Könige ersuchte, damit diese Bitte endlich gewährt werde, weil die Stadt sonst von Tag zu Tag dem Verderben mehr anheimfalle.³⁾ Auch Obersthofmeister Wilhelm von Bernstein und Johann von Schwamberg auf Strakoniz ersuchte der Rat zur Abwehr größeren Unheiles um ihre Fürsprache, da man fürchte, daß die ganze Stadt in Aufruhr geraten könne. Nach reiflicher Erwägung und als die Fürbittschreiben eingetroffen waren, wählte man sodann den Stadtschreiber Martin und das Ratsmitglied Oswald Reichensteiner als Abgesandte zum Könige nach Ofen, die ihre Reise am 4. November

1) Čas. mus. Vd. 72, p. 435.

2) Čas. mus. Vd. 72, p. 436.

3) Bondy, II, p. 943, Nr. 1196.

antraten, am 13. November in Ofen ankamen, aber erst am 17. bei Vladislaw Zutritt erhielten. Durch Vermittlung des königl. Sekretärs Dr. Augustin Käsenbrod von Bschehrd, Propst in Olmütz, erhielten sie zunächst die Erlaubnis,¹⁾ alle Juden, die an der Untat teilgenommen hatten, zum Beispiele und Abscheu anderer Juden sofort fesseln und ins Gefängnis setzen zu lassen, ihnen ohne Zeitverlust aber auch ohne Gnade das Urteil zu sprechen und sie dem Rechte nach durch Feuer hinrichten zu lassen. Sollten einzelne von ihnen nicht mehr in der Stadt sein, so möge man trachten, sie zustande zu bringen, um sie der gleichen Strafe zuführen zu können. Gleichzeitig teilte Vladislaw mit, daß der oberste Kanzler von Böhmen den Auftrag erhalten habe, einen Majestätsbrief auszufertigen, daß man die Juden insgesamt aus der Stadt ausweisen könne. Das zweite Mandat vom gleichen Tage (20. November) ordnet den böhmischen Ständen an, jene Juden, die an dem Blutmorde in Österreich mitschuldig wären, entweder selbst mit dem Feuertode zu strafen oder zur Bestrafung nach Budweis einzuliefern.²⁾ Vielleicht etwas unerwartet kam den Budweisern ein anderer Majestätsbrief,³⁾ den ihre Abgesandten mit nach Hause brachten und der die den Juden abgenommenen Kleinodien betraf. Während sich der König seines Rechtes der Urteilsprechung über die Juden begab und die Durchführung des Gerichtsprozesses ohne irgendeine Einflußnahme des böhmischen Oberstburggrafenamtes dem freien Ermessen der Budweiser überließ, beanspruchte er andererseits die den Juden abgenommenen Kleinodien, da sie ihm wegen ihres Verbrechens mit Leben und Besitz verfallen seien. Er nahm die Wertfachen allerdings nicht für sich, sondern für seinen Sekretär Augustinus und seinen Protonotar Niklas Krzemensky, denen die Budweiser das Faß abliefern mußten und welchen er sich dadurch auf fremde Kosten für ihre treuen Dienste erkenntlich zeigen konnte. Die Vollstreckung des Urteiles ließ nicht lange auf sich warten. Während die peinlichen Gerichtsverhandlungen jener Zeit oft monatelang, auch Jahre währten, machte man hier „kurzen Prozeß“. Die Juden, welche im Bewußtsein ihrer Unschuld wieder nach Budweis zurückgekehrt waren, wurden in das Gefängnis geworfen und zumeist peinlich verhört. Welche Bedeutung solche auf der Folter erpreßte Geständnisse hatten, ist ja allgemein bekannt. Der Gemarterte, der oft seiner Sinne nicht mehr mächtig war,

1) 1505, 20. Nov., Ofen. Stadt-Arch.

2) Bondy, II, p. 946, Nr. 1199. — Abschr. Stadt-Arch.

3) 1505, 20. Nov., Ofen. Bondy II, p. 946, Nr. 1199.

legte, um mit weiteren Qualen verschont zu bleiben, irgend ein Geständnis ab, beschuldigte häufig Unschuldige und mußte, wollte er sich nicht neuen Martern unterwerfen, auch weiterhin bei diesem Geständnisse verharren. So war es auch in Budweis. Die Chroniken melden über die Verbrennung der Juden übereinstimmend in lakonischer Kürze: „1505, den Freitag vor Lucia¹⁾ (12. Dezember) hat man die Juden allhie verbrennt.“ Ausführlicher berichtet darüber jenes Schriftstück, welches über das mit großem äußeren Aufwande unmittelbar vor der Verbrennung durchgeführte öffentliche Gerichtsverfahren abgefaßt und von Zeugen gefertigt wurde. Der Rat hatte seine Nachbarn, die Landedelleute Georg Mainusch von Brzezniß, Ulrich Roubiz von Hlawateß auf Habrschi, Ctibor Roubiz von Hlawateß auf Duben und Johann von Schwamberg auf Strakonitz und viele andere Edelleute, Abgesandte von Städten, Vertreter der Bürgerschaft hiezu eingeladen. Die öffentliche Gerichtsitzung fand im Rathause vor versammeltem Rate statt. Im Rate saßen damals die Bürger: Kaspar Heyder als Primator, ferner die Ratsherren Johannes Czernihofsky (Czernohorsky), Vinzenz Hörizky, Jakob Walcher, Goldschmied Wenzel, Vinzenz Hunger, Hans Spornsack, Gregor Ramschissel, Tuchmacher Kaspar, Georg Janek, Kaspar Reichenauer, Stefan Aufunddahin; das Stadtrichteramt führte Matthias Walcher. Die Juden wurden einzeln vorgeführt und einem jeden seine im ersten Verhöre gemachte Aussage vorgelesen. An jeden Vorgerufenen richtete der amtierende Bürgermeister die Mahnung, es möge keiner von ihnen weder einen Christen, noch einen Juden oder Heiden auf sein Gewissen nehmen. Sie wüßten, daß ihre letzte Stunde geschlagen habe und sollten daher niemandem mehr ein Unrecht zufügen. Tatsächlich blieben alle bei ihren früheren Aussagen und erklärten das Vorgelesene für wahr. Verhört wurden zehn Juden: Jakob Taka, Markwart, der Sohn des Welfl, ferner der junge Welfl, der Schwiegerjohn des „Pulsanten“ (Schuelflopfers) Hirsch, dieser selbst, der lange David, Siesl, Ezelal, der Judenfleischer Hirsch und der Jude Jsaß. Es würde zu weit führen, wollte man die einzelnen Aussagen genau wiedergeben. Es möge der Hinweis genügen, daß alle übereinstimmend den alten Welfl, einzelne auch seinen Bruder Ezelal als diejenigen beschuldigten, welche das Blut gekauft hätten. Welfl war im ersten Schrecken mit den übrigen geflohen, sei aber an einem Freitag wieder auf kurze Zeit in die Stadt gekommen (Aussage des Siesl) und

1) Lib. dec. I, 131.

hätte das Blut mitgenommen. Ein anderer (der lange David) wieder behauptete, Welfl habe einen Teil des Blutes nach Pisek geschafft, während sein Bruder Ezelal den Rest der Prager Synagoge überbrachte. Der Name des vom Hirten Steffl genannten Juden Michal kommt in den Aussagen ebensowenig vor, wie Steffl selbst. Keinem der verhörten Juden konnte durch das Verhör nachgewiesen werden, daß er, wie es das königliche Mandat für die Bestrafung voraussetzte, an dem Morde teilgenommen habe. Trotzdem verfielen alle dem Henker und wurden verbrannt.

Die Folter hatte Sorge dafür getragen, daß noch manches andere eingestanden wurde. Der „lange“ David beschuldigte den „schwarzen“ David (aus Pisek) des Ankaufes gestohlener Sachen, er selbst wiederum habe Münzen beschnitten, der alte Welfl hätte viele Leute ermordet, die Jüdin Siesel Christenfinder zum Diebstahle verleitet, Kirchensachen seien angekauft worden, man habe auch in Budweis einen Kindesmord versucht, ja vor 20 Jahren sei ein solcher verübt worden, vor etwa 55 Jahren wäre durch die Juden Isak, David und Welfl vom Bürger Schitter ein Teil einer Hostie um etwa 3—4 fl. gekauft worden usw.¹⁾ Zu der letzten Aussage sei bemerkt, daß keiner der genannten Judennamen in dem Zeitraume von 1440—1477 in Budweis vorkommt. Die Aussage ist also unwahr, wie man überhaupt fast alle unter dem Schreckgespenste der Folter gemachten Aussagen anzweifeln muß. Dem ersten Urteile folgte ein zweites, denn eine weitere chronistische Aufzeichnung lautet: „1506, den Ertag nach neuen Jahr sein 14 Juden verbrant, 19 Kinder getauft, vier mannmäßige (Dirnen) und zwei Juden zu

1) Vergl. hiezu die Aufzeichnung in der Rugensijung von 1431, circa festum Scti. Andreae (30. Nov.): »Item daz an den Rat gelangt hat: Wie ein Jud, der punczen Sun, genannt hevel, ist gewesen in eines Cristenhaus, do ist hineinchommen ein munych und hat gepracht ain oblat, des hat ein Cristen von dem munych genommen. Do ist unsers Herren bildnus on gestanden, daz hat der Cristen den Juden gezaigt und gesprochen: Siechst du poser Jud, also habt es unsern herren gemortet. Da hat der Jud gesprochen: Werst du ein solcher, als er ist gewesen, wir hätten dir des gleich. Do aischet der Rot, wer der münich und der Cristen wären und fragten sie, ob dem also wär. Da antwortten sie, es wär grad also geschehen, als oben geschrieben ist. Darumb haben wir den Juden für den Kamrer verpurgt under 50 Schock, dy er got und unser lieben frawen hat angelegt. Purgen fur den Juden Peter walcho, Peter platner, daß sie in stellen, wan man sie mone.« (F. 79.)

Christen gemacht.“¹⁾ Die getauften Kinder sollen der Überlieferung nach nach der Taufe ertränkt worden sein. Über diese zweite Massenverbrennung liegen keine weiteren Nachrichten vor, wohl aber läßt sich aus dieser Notiz schließen, daß nach dem ersten Urteile nicht sofort alle Juden gerichtet wurden. Der Richtplatz für die Juden lag jedenfalls vor dem Strodenitzer Tore am Anfange der heutigen Linzer Vorstadt auf dem neuen Judenfriedhofe, woselbst bereits 1493 der Weinweber Christof den Feuertod erlitt, weil er vom Altare des hl. Felix in der Dominikanerkirche eine silberne Hand gestohlen hatte,²⁾ während am 19. September 1534 P. Wenzeslaus, Sohn des Mälzers Lenhart, der sich erhängt hatte, ebenfalls daselbst verbrannt wurde.³⁾

Der Zichtinger (Hefner) hielt eine reiche Ernte, denn sein Lohn war der Massenarbeit entsprechend. Die Stadtrechnung von 1505—06 meldet darüber:⁴⁾ »Item dem Cichtinger, Schergen und umb holecz von wegen der jüden 40 Schock 10 Groschen 3 Denare.« Noch im nächsten Jahre erhielt er 17 Schock 7 Gr. 3 Den. ausbezahlt. Daß die Budweiser überhaupt weder Kosten noch Mühe scheuten, um König Wladislaw zu einem Mandate gegen die Juden zu bringen und um den Prozeß durchzuführen, zeigt eine weitere Notiz im Stadtrechnungsauszuge von 1505:⁵⁾ »Item auf zerung gen Ungern von der juden wegen drei raiß und zum Kanczler umbs magestat und was dy herrn und edeleit verzert habn, da man dy juden gericht hat, das sy pey kantnus gewesen seind und was man gen prag verzert der juden halben und umbs magestat, was man geben hatt. — Summa thuet 400 Schock 80 Schock 1 Groschen.«

Die Namen der gerichteten Juden sind bis auf die früher genannten unbekannt, dafür ließen sich die Namen der beiden getauften Burschen und jener einer getauften Jüdin sicherstellen. Im Stadtrechnungsauszuge von 1507—08 findet sich nämlich die Ausgabe:⁶⁾ »Item der Susanna der taufften cristin, als sy prednus hat gehabt, 10 Groschen.« Im Lib. contr. civ. II, F. 146, steht ferner die Eintragung,

1) Lib. dec. I. 131.

2) Chronistische Aufzeichnung.

3) Lib. dec. I, 132.

4) 1505, 25. Aug. — 1506, 24. Aug., F. 52 a, Stadtrechnungsauszüge von 1493 angefangen.

5) a. a. O. F. 50.

6) Stadtrechnungsauszüge von 1493 angefangen, F. 60 b.

daß unter dem Bürgermeister Georg Weiß der Schmied Martin hinter dem Rathause 20 Schoß erhielt, welche seinem Pflege Sohne Stefan, dem Sohne des verstorbenen Juden Isak, des Sohnes des Uhra, gehören und diesem nach erfolgter Großjährigkeit ausbezahlt werden müssen.¹⁾ Der Betrag wurde auf dem Hause sichergestellt. In den Losungsregistern nach 1508 tritt außerdem der Name Johannes Baptisatus oder auch Johannes Hunger auf. Er stand im Besitze jenes Hauses (Nr. 229), das vorher dem Isak Welßl gehört hatte.

Erst nach Durchführung des Gerichtsverfahrens erhielten die Budweiser vom Könige Wladislaw (1506, 16. März, Ofen)²⁾ die Erlaubnis, alle Juden auszuweisen, und das Recht, keine mehr aufzunehmen. Wladislaw begründete es wieder mit dem von den Juden angeblich begangenen Ritualmorde und mit allen den Kränkungen, welche sie der Stadt seit vielen Jahren zugefügt hätten. Über die Austreibung der Juden ist nirgends eine gleichzeitige Aufzeichnung zu finden. Nur in der Chronik von Senfer wird hiezu bemerkt,³⁾ daß die Juden „von den gegen sie aufgebrachten Bürgern in aller Eile durch das Bordermühlthor derart aus der Stadt gejagt“ worden seien, daß einige in der Eile in das Wasser fielen und ertranken.

* * *

Dem Räte erwuchsen durch die Verbrennung und Austreibung der Juden mannigfache Prozesse, in deren Verlaufe sich der König der Stadt wiederholt annehmen mußte. Auch der Prager Altstädter Rat behelligte die Budweiser wegen dieses Gewaltaktes. König Wladislaw untersagte jedoch diese fremde Einmischung in entschiedener Weise.⁴⁾ Ebenso gab er dem Prager Burggrafenamte bekannt, daß die Budweiser von den Anverwandten jener Juden, die ihre Verbrechen in Budweis mit ihrem Leben und Gute gebüßt hätten, unnütz gequält und widerrechtlich vor das Burggrafenamt vorgeladen würden, da er selbst die hinterlassenen Judenhäuser und den sonstigen Besitz der verbrannten Juden als an ihm heimgefallenes Gut der Stadt geschenkt habe und diese in deren rechtl. Besitze stünde.⁵⁾ Übrigens hatte König Wladislaw zu dieser Zeit

1) Vergl. dazu die Ausgabe in der Stadtrechnung von 1513—14: »Item des Ysac juden sun 20 fl.«

2) Stadt-Arch. — Orig. u. Abschriften.

3) Senfer: Chronik von Budweis, S. 64. — 1841.

4) 1506, 29. Mai, Ofen. Regeste bei Klaudi. Manuser. p. 11.

5) 1508, 22. Mai, Ofen. — Čas. mus. Vd. 72, p. 448.

schon längst wieder eine andere Gesinnung gegen die Juden, denn am 15. September 1507 (Ofen) zeigt er dem Prager Oberstburgrafen Zdenko Lew von Rosental an, daß die Juden wieder im Lande bleiben dürfen und gibt ihm den Auftrag, den Juden in ihren Bedürfnissen hilfreiche Hand zu bieten.¹⁾ Am 10. März 1510 aber bestätigt er den in Böhmen wohnenden Juden sogar ihre Freiheitsbriefe und Rechte und bestimmt, daß sie künftig niemals aus den Ländern der böhmischen Krone verdrängt oder ausgewiesen werden dürfen.²⁾

Wie rasch der Rat handelte, um jede Spur der ehemaligen Judenansiedelung zu verwischen, ergibt die Tatsache, daß er sich sofort um neue Bürger umsah, an welche er die an ihn gefallenen Judenhäuser übertragen konnte. In derselben Stadtrechnung, in welcher die Marktergebüß des Henkers verrechnet wird, findet sich die in jener Zeit verzeichnete Einnahme: »Item Purgerrecht diß jar 21 Schock 14 Groschen.« Die Häuser wurden fast alle wieder sofort besiedelt und nach damaligem Brauche um „Jahreswehungen“ d. h. Jahresraten verkauft. Von 1510 angefangen sind diese Wehungen jährlich im Gesamtbetrage von 18—29 Schock in den Stadtrechnungen in Empfang gestellt. Aber auch unter den Ausgaben sind Beträge, die mit den Folgen der Judenvertreibung zusammenhängen. Man findet 1507—1508 (Fol. 59 a):³⁾

»Item aus geschafft der Herren dem Michel von Steier 22¹/₂ Schock für des David Haus.«

1510 (F. 68 a): »Item dem Kussn Jüden 320 Schock.« »Item dem Juden gen winderwerk (Winterberg) 8 Schock.«

1511 (F. 71 b): »Item aus geschafft der Herren dem Juden gen den Pisek und den Jakob, des Moises sun cum aliis 249 Schock 28 Groschen.«

(F. 75 b): »Item aus geschafft der Herren der Eva jüdin und dem Joseph Juden gen Prag 118 Schock.«

(F. 75 b): »Item aus geschafft der Herren dem Jakob juden, des Moises sun 27 Schock.«

In diesen Beträgen mag manche Summe enthalten sein, welche der Rat den Verwandten der verbrannten oder den vertriebenen Juden trotz Eingreifens des Königs ersetzen mußte.

1) Bondy, II, p. 947, Nr. 1203.

2) 1510, 10. März, Olmütz. Bondy, I, p. 215, Nr. 338.

3) Stadtrechnungsauszüge von 1493 angefangen.

Über drei derartige Prozesse ist Näheres bekannt. Der erste betrifft den früher erwähnten Juden „Russiel“. Er hatte nach Aussage des Bürgers Sebastian Stryner (1507, 29. Oktober)¹⁾ einen Beutel mit Geld in jenes Faß gelegt, in welchem auch der Jude Uher seine Kleindien hatte. Das Faß wurde, wie bereits berichtet, später auf das Rathaus geschafft. Russiel verlangte Ersatz und der oberste Ranzler Albrecht von Kolowrat bot ihm hilfreiche Hand dazu. Am 6. Oktober 1507 saß Russiel noch im Budweiser Gefängnisse. Der Krämer Jakob aus Polna kam damals mit einem Schreiben des Ranzlers nach Budweis, das er dem Tuchmacher Raspar, dem amtierenden Bürgermeister, einhändigte. Jedoch erst in zwei Tagen konnte er in Gegenwart von Ratsherren den gefolterten Juden im Gefängnisse sehen. Bei dieser Gelegenheit stellte man die Frage an Russiel, was er für sein geraubtes Gut haben wolle. Der von ihm verlangte Betrag von 400 Schock wurde jedoch vom Räte zu hoch befunden, Russiel wurde aber doch seiner Gefangenschaft entledigt, denn er erwarb sich später vom obersten Ranzler Verhaftsbefehle gegen die Budweiser, deren Bürger er nach dem damaligen Rechte wegen seiner Schuldforderung an die Stadt, wo immer er sie traf, verhaften und als Bürgen für seine Forderung zur Verantwortung ziehen konnte. Am 13. Juni 1508 schloß der Jude Abraham mit Russiel diesbezüglich einen Kontrakt ab, nach welchem ihm dieser für jeden verhafteten Budweiser Bürger 5 Schock und die Auslagen zu zahlen versprach. Abraham gelang es wirklich die beiden Bürger Gallus Weißherl und Michel Schiml zu „verarrestieren“, wofür er 15 Schock erhielt. Russiel forderte diese Bürger vor den Oberstburggrafen (1509, 28. Juni) und stellte ihnen einen Termin (19. Juli), bis zu welchem sie sich mit ihm wegen dieser Schuld vergleichen sollten, widrigenfalls sie sich am genannten Tage bei dem Burggrafen als Gefangene zu stellen hätten. Das geschah auch und erst am 5. Oktober 1509 wurden sie losgelassen, da der Rat mittlerweile das Ratsmitglied Vinzenz Hunger nach Prag geschickt hatte, um mit Russiel zu unterhandeln. Er machte ihm ein Anbot von 300 Schock und nach der Stadtrechnung von 1509—10 stellte sich Russiel mit 320 Schock zufrieden.

Ein zweiter Prozeß wurde sogar erst am 28. November 1532 nach mehrjähriger Dauer vor dem Kammerrechte ausgetragen.²⁾ Der

1) Čas. mus. 1898, Bd. 72, S. 406, Anmerkung.

2) Schon am 1. März 1529 sandten die Budweiser die Bürger Vinhart Retar und Johann v. Givowic als ihre Vertreter zur Kammerverhandlung mit dem Juden Moises.

Jude Moises hatte die Budweiser geklagt, daß man ihm sein Haus und Gut, das ihm geraubt wurde, nicht zurückstellen wolle. Der Rat antwortete, diese Angelegenheit sei eine Sache der ganzen Stadt, der Jude hätte somit die ganze Stadt klagen müssen. Der König aber habe ihnen geschrieben, daß man sie nicht belästigen dürfe. Moises entgegnete, daß er gegen das königliche Reskript nichts sage, daß aber andererseits auch vom Könige der Kammer anbefohlen worden sei, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, da ihm ja die Budweiser ein und ein halbes Jahr früher aufsaßen, ehe sie die Juden davonjagten. Die Kammer wies die Beschwerde zurück.¹⁾ Wollte jedoch Moises die Budweiser beschuldigen, so möge er sich durch den Unterkämmerer einen Gerichtstermin nach Budweis anberaumen lassen und mit Hilfe der Stadtbücher und anderer Behelfe die Untersuchung führen. Mit dieser Verhandlung im Zusammenhange steht jedenfalls die Abschrift eines Ansuchens an die obersten Landoffiziere,²⁾ in welchem diese durch einen ehemaligen Budweiser Juden angegangen werden, dem Räte anzuordnen, das widerrechtlich an sich gezogene Gut herauszugeben. Es handle sich um ein halbes Haus, um mit Beschlagnahme belegte Forderungen und um Kleinodien und Bargeld im Betrage von 800 Schock, das er bei seinem Vater Jakob in Budweis zurückgelassen habe. Er beruft sich in dem Ansuchen auf wiederholte Entscheidungen des verstorbenen Königs Wladislaw und auf Aufträge des obersten Kanzlers Albrecht von Kolowrat, die jedoch bis jetzt keinen Erfolg gehabt hätten. In welcher Weise der Streit geschlichtet wurde und ob die Stadt sachfällig wurde, darüber geben weder Akten noch Rechnungen Aufschluß.

Auch mit dem Juden David aus Pisek hatte der Rat einen Geldprozeß durchzuführen. Der Stadtrechnungsauszug von 1511 berichtet: »Item aus geschafft der Herren dem David gloczeten juden von piesk (Pisek) von wegen der Ramschissln hoff und haus noch laut der prednus 1 $\frac{1}{2}$ Hundert Schock.« Eine Einlage in dem Stadtrechnungsauszuge von 1507³⁾ verzeichnet vom 20. Dezember 1507 angefangen bis zum 27. November 1510 nicht weniger als 26 Ausgabenposten im Gesamtbetrage von 158 Schock, welche die in diesem Prozesse zumeist nach Pisek zu Gerichtssitzungen abgesendeten Bürger in der „Ramschissl“ — Sache verrechnen. Es handelte sich um den

1) Vgl. Bondy, II, 973, Nr. 1241.

2) St.-Arch.; ohne Datum.

3) Stadtrechnungsauszüge von 1496 an: F. 61—62.

Ramschiffelhof bei Ruden, den der Rat um jene Zeit ankaufte und auf dem David („niger“) jedenfalls Forderungen hatte, die der Rat nicht gelten lassen wollte, da David mit zu den vertriebenen Juden gehörte. Wenzel von Zhorz und Peter Ezinispán von Hörschlag begleiteten die Bürger wiederholt zu Tagsatzungen und standen dem Stadtschreiber Martin auch damals bei (21. August 1509), als der Rat in dieser Sache nach Prag vor das Burggrafenamt geladen wurde. Als die Budweiser den ausbedungenen Zahlungstermin nicht einhielten, David Haftbefehle gegen die Bürger erwarb und auch einen Bürger arretieren ließ, kam die Sache sogar vor den König. Die städtische Gesandtschaft brauchte zu ihrer Reise nach Ofen 32 Schock. David selbst schuldete der Stadt an Losung und Priesterzins 50 Schock, die er ebenfalls nicht zahlen wollte. Er scheint bereits 1502 von Budweis weggezogen zu sein, da das Losungsbuch für ihn vom Jahre 1502—1506 keine Losung berechnet und von dieser Zeit an der Tuchmacher Vinzenz Weinwurm als Besitzer des Hauses (Nr. 236) erscheint. Der Ramschiffelhof wurde nicht lange von der Stadt selbst bewirtschaftet, da man seine Gründe sehr bald gegen entsprechenden Zins an die Rudner Bauern aufteilte.

Die Juden kehrten nicht mehr nach Budweis zurück. Die einzige Ausnahme, die ihnen der Rat am 18. Juni 1538 gestattete, war der Zutritt zu den Märkten. Es heißt darüber, daß man die Frage aufgeworfen habe, ob die Juden während der Jahrmachtszeit wieder in die Stadt gelassen werden sollen? Der Rat entschied im günstigen Sinne, weil, sobald die „Freiung“ geläutet werde, ein jeder freie Mann Zutritt zum Markte habe und weil es ihnen ehemals auch nicht verboten war, hauptsächlich aber deshalb, weil die Neuchristen und Luthreraner ebenfalls zugelassen wurden, die doch schädlicher als die Juden seien. Warum solle man es den Juden verwehren, da sie dem Volke höchstens an dessen Besitze, aber nicht wie die Luthreraner an der Seele Schaden zufügen.

* *

Mit den übrigen Judenhäusern war auch die Synagoge in den Besitz der Stadt gekommen. Um jede Erinnerung an die Juden zu vertilgen, wohl aber auch um für die an den Juden verübten Greuel ein Sühnopfer zu bringen, verwandelte der Rat die ehemalige Synagoge in eine Kapelle, die der hl. Margarete gewidmet wurde. Ob der Umbau auf Kosten der Stadt, aus Sammelgeldern oder vielleicht aus dem den Juden abgenommenen Eigentume bezahlt wurde, ist unbekannt. Es läßt

sich nur feststellen, daß der Gedanke der Errichtung einer Kapelle sofort nach der Vertreibung der Juden auftauchte, denn am 13. Juli 1509 testiert der Krämer Wenzel bereits zur „neuen Kapelle¹⁾ Sct. Margareth“ ein halbes Schock Groschen, am 8. August vermachte Katharina Spiesin ein „Korallen Paternoster“, am 30. August 1521 der Tuchmacher Georg „zum Bau“ ein Schock Groschen. Im Losungsbuche von 1514 heißt die Kapelle: »domus Sctae Margarethae«, Haus der hl. Margarete.²⁾

Die Wahl der Patronin des Kirchleins steht ebenfalls mit der Budweiser Judenverfolgung im Zusammenhange. Wie früher berichtet wurde, hatte sich der Jude Uher (Unger) mit seinem Schwiegersohne Isak dadurch eines Verbrechens schuldig gemacht, daß er zu Beginn des Jahres 1503 gestohlene Kirchenkleinodien ankaufte. Dieser Kirchenraub wurde 1505 im Verbrennungsprozesse wieder aufgefrischt und aus den in dieser Sache von mehreren der verhörten Juden in übereinstimmender und bestimmter Weise gemachten Aussagen ergibt sich, daß Uher und sein Schwiegersohn die Kleinodien, und zwar Pektoralien, drei Relche, aber auch eine sehr kostbare Reliquie, das Haupt der hl. Margarete, in der Wohnung des Moises im Beisein von Zeugen ankauften. Jakob Tata erklärt, er habe das Haupt der hl. Margarete auf dem Tische liegen sehen, des Uher Schwiegersohn Isak habe es später nach Prag verkauft. Auch Markwart, der Sohn des Welfl, ferner Welfl, der Schwiegersohn des „Pulsanten“ Hirsch, und Siesl beschuldigten diese beiden, der große David hingegen bekannte, daß er die Pektoralien, drei Relche und den „Kopf“ bei zwei Juden in Wodnian, Namens Isaias und seinem Sohne Abraham gesehen habe und daß ihn diese Juden aufforderten, mit nach Polen zu gehen, wo man diese Kirchensachen verkaufen wolle, das es im eigenen Lande nicht angehe. Die geraubten Kirchensachen stammten aus Goldenkron, woselbst sich neben der Klosterkirche außerhalb der Klostermauern eine der hl. Margarete gewidmete größere Kapelle befand, zu welcher alljährlich ganze Scharen von Andächtigen pilgerten. Das Zisterzienserkloster Goldenkron besaß viele und wertvolle Reliquien, Kleinodien und Kirchengewänder, die am 4. März 1418 wahrscheinlich

1) Die Orig. der Testamente im St.-Arch.

2) Was die Umwandlung der Budweiser Synagoge in eine Kapelle anbelangt, so sei auf zwei ähnliche Fälle in Eger und Prag hingewiesen. Nach dem Judenmorde in Eger (1350) wurde die dortige, ansehnliche, gotische Synagoge über Anordnung des Kaisers Sigismund i. J. 1430 zur katholischen Kirche geweiht. Sie bestand als „Maria Heimsuchung-Kirche“ noch

wegen der unsicheren Zeiten in der Krummauer Burg geborgen wurden. Aus diesem und einem zweiten zu gleichem Zwecke abgefaßten Klosterinventare von 1425¹⁾ ist zu entnehmen, daß unter den Reliquien dieses Klosters auch das Haupt der hl. Margarete war. 1418 heißt es in den Verzeichnissen: »Item hlawa swate Margrety« und 1425: »Item caput setae. Margaretae deauratum cum corona.« Dieses vergoldete, mit einer Krone verzierte Haupt war mit anderen Sachen von drei Kirchenräubern entwendet und von den Juden Uher und Isak gekauft worden. Über die Kirchenräuber heißt es in einer Aufzeichnung des Pfarrers Andreas Zehentner in Gojau und Czernitz. »Anno 1503 Fer. V. p. judica incinerati sunt tres, qui subtraxerunt caput s. Margaretae in Corona et multas ecclesias violarunt et calices et pectoralia et alia elenodia subtraxerunt et cremati sunt Krumloviae tempore Domini Rosenois Petri.«²⁾

Die aus der ehemaligen Synagoge entstandene Kapelle dürfte nicht geweiht, sondern durch Pfarrer Wenzel Haider benediziert worden sein. Die Margaretenskapelle (St. Margaretenkirchlein, Kirche der hl. Margarete) wird in den Kaufbüchern bis zum Jahre 1566 wiederholt genannt.³⁾ Mit dem Auftauchen der Kapelle verschwindet auch der alte Name „Judengasse“ und wird für einige Jahrzehnte, etwa bis 1600 in „Sct. Margaretengasse“ umgewandelt, später aber kommt wieder der alte historische Name zur Geltung. Als Judengasse bestand die Gasse bis zum 8. Juni 1875, an welchem Tage die Stadtvertretung beschloß, sie zu Ehren des ehemaligen Primators Franz Daublebsky von Sterneck und dieser für die Geschichte der Stadt so bedeutsamen Familie „Sterneggasse“ zu benennen. Im Jahre 1568 tritt mit der Bezeichnung Margaretenskapelle für das Haus Nr. 219 wieder der Name „Synagoge“,

bis zu Beginn des vorigen Jahrhunderts. Ebenso wurde die Synagoge der alten Judengemeinde auf der Kleinseite in Prag in eine katholische Kirche (Magdalenenkirche, heute Gendarmeriekaserne) umgewandelt. (Stein: Geschichte der Juden in Böhmen, p. 5)

- 1) Bangerl: „Urkundenbuch von Goldenfron“, p. 380, Nr. 156 a und p. 416 Nr. 174.
- 2) Gefällige Mitteilung des k. k. Prof. P. Val. Schmidt nach Notizen des Pfarrers Andreas Zehentner, benützt in der Series Abbatum S. Coronae. — Mstr. des Archives Hohenfurt S. 72.
- 3) z. B. 1540, 16. Sept.; 1551, 24. Mai in Lib. contr. civ. I, f. 277 u. 247; 1557, 29. Sept.; 1561, 25. Dez. und 1566, 14. Febr. in L. c. c. II., f. 132, 219, 305.

auch „alte Synagoge“ auf. Das Haus stand seit 1505 ununterbrochen im Besitze der Stadt. In demselben befand sich auch eine Herberge, welche am 16. Juli 1568 der Messerschmied Czobl von der Stadt mietete. Um diese Zeit muß das Margaretenkirchlein abgebrannt sein. Ob dies bereits am 29. Feber 1560 durch das auf dem Ringplatze ausgebrochene Schadenfeuer, das infolge des herrschenden Windes durch Flugfeuer an verschiedenen Stellen der Stadt zündete, oder später geschah, ist unbekannt.

Am 11. März 1593 ging die Synagoge in den Besitz des Bürgers Nikolaus Fischer über. Er kaufte sie als Brandstätte, hatte die Absicht, an dieser Stelle ein Haus zu bauen, vertauschte aber das Haus mit jenem des Schneiders Winter¹⁾ in derselben Gasse. Über diesem Geschäfte starb Nikolaus und die Synagoge fiel an seine Witwe Ursula zurück, die am 11. September 1595 vom Räte das hierfür ausgelegte Geld zurückverlangte, da sie nicht bauen könne und das Haus in seinem baufälligen Zustande verbleiben müsse.²⁾ Der Rat gestattete ihr, das „Häusl“ weiter zu verkaufen und am 8. März 1596 ging es um denselben Kaufwert von 80 Schock in den Besitz des Maurers Hans Reisinger über. Bei dem großen Brande vom 4. Juni 1597 wurde die Synagoge abermals schwer geschädigt. Sie blieb Ruine und fiel wieder an die Stadt zurück, die sie am 23. April 1602 an den Messerer Thomas Gunter verkaufte. Am 21. August 1620 stand sie im Besitze des Kaspar Deminger, der sie um den Preis von 10 Schock meißn. erwarb.³⁾ Von ihm übernahm sie am 27. November 1671 seine Tochter Magdalena,⁴⁾ verwitwete Weiß, um 150 fl. Rheinisch, da das nach 1620 neugebaute Haus durch den Stadtbrand von 1641 wieder gelitten hatte. Sie überträgt am 11. Mai 1674 das Haus an ihren zweiten Gatten Johannes Oberländer um 300 fl. Rh. Einen Betrag von 200 fl. quittiert sie als bezahlt, die übrigen 100 Gulden aber weist sie ihrer Tochter Katharina Weiß aus erster Ehe zu. Nach Ableben der Margarete kommt es zur Erbteilung zwischen Katharina und den Kindern zweiter Ehe Hans Jobst, Elisabeth und Margarete und Johannes. Oberländer verkauft die „alte Synagoge“ an den Fleischer Matthias Höfer um 300 fl. Rheinisch. Höfer besaß das Haus noch i. J. 1700. Es blieb fortan in bürgerlichen Händen. Bei seinem Umbaue nach 1620 wurden wohl auch die Reste des Margareten-

1) 1594, 2. Dft.; L. c. c. IV, 331.

2) Orig. Eingabe im St.-A.

3) L. c. c. VII, 63.

4) L. c. c. VIII, 237.

Kirchleins beseitigt und zu Wohnungszwecken eingerichtet. In dieser Verfassung dürfte das Haus, abgesehen vielleicht von einzelnen zeitgemäßen Umgestaltungen, bis in die neueste Zeit geblieben sein.

Synagoge und Margaretenkapelle waren längst vergessen, als man, um für einen Neubau Platz zu schaffen, im April 1908 das Haus Nr. 219 zu demolieren begann und hierbei auf Spuren dieses alten Baues stieß. Man ließ bei seiner Abtragung die größtmögliche Sorgfalt walten und so wurde es möglich, aus aufgefundenen Überresten nicht nur die Lage, sondern auch die Größe, Bauform und Ausschmückung der alten Synagoge festzustellen.

Die Budweiser Synagoge war ein gotischer Bau von 32·5 m² Grundfläche (5 m breit und 6·5 m lang) und etwa 7 m Höhe. Man legte beim Demolieren die vier Strebepfeiler bloß und auch die Spitzbogen, welche ehemals gegen die Mitte der Wölbung zusammenliefen, wurden deutlich sichtbar. Der Haupteingang lag seitwärts in der nördlichen Wand, ebenso befand sich in der gegenüberliegenden südlichen Wand eine größere Öffnung, wahrscheinlich eine Verbindungstür zum Nachbarhause, das vielleicht vom Rabbiner oder Tempeldiener bewohnt wurde. Auf dieser südlichen Wand wurden auch Reste der alten Malerei und einige deutlich erkennbare hebräische Buchstaben gefunden. Ungefähr in der Höhenmitte der Mauer sah man einen etwa 10 cm breiten roten Strich, darunter abwechselnd je eine Rose, etwa 15 cm im Durchmesser, und einen ebensogroßen sechseckigen Stern. Man hielt die Rosette ursprünglich für die Rose der Rosenberger, doch unterscheidet sie sich von dieser sowohl der Farbe als der Form nach. Die hier als Wandschmuck aufgedeckten Rosen, von denen ein Stück herausgenommen wurde, bestanden aus fünf runden Blättern, blaß rot, und einer gelben Kreismitte. Oberhalb des roten Striches zeigten sich in der Höhe Reste einer in Schwarz gehaltenen Malerei, die etwa einem ausgespannten Teppiche, ungefähr 1½ m breit und 1 m hoch mit vier seitwärts hervorstehenden Speeren glich. Unterhalb dieser Malerei knapp über dem Striche befand sich längs der ganzen Wand eine Inschrift in großen zierlichen schwarzen Buchstaben, von denen jedoch nur drei ganz unbeschädigt waren. Diese Inschrift konnte nicht entziffert werden. Dagegen wurde ein Wort, beziehungsweise ein Satz, der sich über dieser Inschrift befand — in vier kleinen Buchstaben rot mit schwarzem Rande — deutlich erkannt. Es sind die Anfangsbuchstaben des Bibelspruches Ps. 34, 15: „Meide das Böse und übe das Gute.“ Da dies

ein Bibelspruch ist, der mit drei anderen ebenfalls aus vier Worten bestehenden sehr oft vorkommt (auf alten Bettafeln usw.), so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß auf den drei anderen Wänden eben die drei anderen Sprüche angebracht waren.¹⁾ Hier konnte leider nichts mehr entdeckt werden, auch auf der östlichen Wand nicht, die gewiß die meisten und interessantesten Inschriften und Verzierungen trug. Bei den häufigen Umgestaltungen, welche im Laufe der Zeit an diesem Baue vorgenommen wurden, hatte gerade diese Wand am meisten gelitten.

Beim Graben im Grunde des Synagogenraumes stieß man auf zwei Herde. In einem fand sich ein Graphitgefäß, vermutlich ein Schmelztiegel. Diese Herde stammen jedenfalls aus der Zeit, in welcher die Messerschmiede ihr Handwerk im Hause ausübten. Das Budweiser Stadtarchiv besitzt auch eine Reihe als Umschlagdeckel oder Einbandeinlagen benützter, mit jüdischer Schrift beschriebener Pergamentblätter, die jedenfalls aus der alten Synagoge herrühren, da sie durchwegs dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhunderte angehören. Zwei derselben wurden bisher vom Rabbiner Herrn Dr. Karl Thieberger untersucht und dieser stellte bei einem dieser Folioblätter fest, daß es einen Teil aus den Bußgebeten (Selichoth) für den Rüsttag zum Neujahrsfeste, aber auch ein Gebet eines unbekannten Verfassers Mose enthalte und daß außerdem die Bibelsprüche in einer ganz eigenartigen Folge verzeichnet seien.

1) Nach gefälligen Mitteilungen des Budw. Kreisrabbiners Herrn Dr. Karl Thieberger.

Vu dem Festgedicht auf das große Joachims- thaler Schießen im Jahre 1521.

Von

Dr. Josef Pohl.

Man weiß, welche große Rolle noch heute in manchen Gegenden die Schützenfeste spielen, die, namentlich in kleineren Landstädten, oft den Glanzpunkt in den festlichen Veranstaltungen des Jahres bilden. Und doch scheinen selbst die buntesten dieser Feste, bei denen nicht selten das Schießen Nebensache und die Unterhaltung Hauptsache geworden ist, heutzutage nur noch ein Schatten zu sein von dem Glanze, der den Schützenfesten des 15.—17. Jahrhunderts anhaftete. Diese Feste nahmen im Leben des Bürgertums eine ähnliche Stellung ein wie die mittelalterlichen Turniere bei den Rittern. Oft genug beehrten Fürsten die Feste mit ihrem Besuche, aus weitester Ferne strömten Teilnehmer herbei und selbst die Poesie, die wenige Jahrhunderte früher in den höfischen Epen die Heldentaten der Ritter bei den Turnieren gefeiert hatte, trat nun in den Dienst dieser bürgerlichen Belustigungen und erzählte — oft in einer trockenen und nüchternen Weise — von dem Verlaufe des Festes und namentlich von den Meisterschüssen der Bürger. Die Besinger dieser Schützenfeste, die Pritschmeister, waren meist unstete, leichtlebige Naturen, die ganz von Berufs wegen, bald wandernd, bald im ständigen Dienste eines Fürsten oder bürgerlich angeessen, hier die Ergözung des Volkes und dessen Lohn suchten, dort mit ihrer Kunst die Festlichkeiten zu Hof und Stadt begleiteten.

Eines der frühesten dieser Festgedichte in Deutschland — vielleicht das älteste¹⁾ — ist mit dem Namen Joachimsthal's aufs engste verknüpft

1) Wenigstens führt Goedeke im Grundriß zur Gesch. der deutschen Dichtung, S. 325 ff. kein älteres solches Gedicht an. Nebenbei sei bemerkt, daß auch aus Böhmen ein bekannter Pritschmeister hervorgegangen ist, Benedikt Edelbeck, geb. um die Mitte des 16. Jahrh. in Budweis. (Vgl. Germania 8, 462—464 und Archiv f. Lit.-Gesch. 5, 137—151.) Wir besitzen von ihm eine »Ordenliche vnd gründtliche beschreibung des großen schießen mit dem Stahl oder Armbrust, so gehalten ist worden

und enthält die lebendige Schilderung eines großen Schießens, das bald nach der im Jahre 1517 erfolgten Gründung Joachimsthal's in der aufstrebenden Bergstadt abgehalten wurde. Überliefert ist das Gedicht in einem alten Drucke der kgl. öffentlichen Bibliothek in Dresden (Hist. Suev. 200), der, ohne eine Angabe von Druckort und -jahr zu enthalten, acht Blätter in Quart umfaßt, von denen das letzte leer ist. Es ist anzunehmen, daß der Druck, der für die damalige Zeit schöne und scharfe Typen aufweist, bald nach dem Schießen hergestellt wurde. Daß er aus dem nahen Zwickau in Sachsen stammt, dessen Drucker Wolfgang Meyerpeck nachweislich in Beziehungen zu mehreren Joachimsthaler Autoren (Nik. Hermann, Joh. Krüginger u. a.) stand, ist eine Vermutung von mir, für die sich ein sicherer Beweis kaum wird erbringen lassen.¹⁾

Der Inhalt der Dichtung ist kurz folgender: Nach der Anrufung der göttlichen Dreifaltigkeit und Marias erzählt der Verfasser, wie Bürgermeister und Rat der Stadt Joachimsthal mit Erlaubnis der Grafen Schlick, der Grundherren des Gebietes, Vorkehrungen zu einem Schützenfeste treffen und Ladebriefe nach allen Seiten ausenden: die beiden ersten Preise, 100 Gulden und eine »awerku« (d. i. das Weibchen eines Auerochsen) im Werte von 50 Gulden, werden darin besonders erwähnt, ebenso daß jeder Schütze einen Gulden als Einsatz zu zahlen habe. Die Schießstätte wird ausführlich beschrieben, auch andere Vorbereitungen zum würdigen Empfang vieler Gäste werden rühmend erwähnt. Sonntag nach dem St. Veitstag (15. Juni, dieses Datum fiel i. J. 1521 auf einen Freitag) erfolgt der Einzug der Schützen. Herzog Heinrich von Sachsen, die Grafen Schlick und andere Adelige eröffnen den Zug, dann folgen die andern, die der Einladung der Bergstadt Folge geleistet haben. Dresden, Erfurt und Zwickau, Bamberg, Augsburg und Regensburg und dazu noch viele andere Städte haben ihre Teilnehmer entsendet. Daß die Schützen der näheren Orte (Eger, Brüx u. a.) nicht fehlen, ist selbstverständlich. Am Montag beginnt das eigentliche Schießen, an dem 247 Schützen teilnehmen. Diejenigen von ihnen, welche lauter Fehlschüsse tun, darunter auch zwei Grafen Schlick, müssen sich nach alter Gewohnheit zur Strafe pritschen lassen. Den Schluß des Festes bildet die Preis-

in der löblichen Stadt Zwickau« (in Sachsen, 1573) und ein Gedicht auf ein Schützenfest in Dresden (1574).

1) Das Gedicht ist neuerdings ohne jede weitere Erklärung abgedruckt in R. Wolfans „Ausgewählten Texten“ Nr. VII. (Böhmens Anteil an der deutschen Lit. II. Teil.)

verteilung, (wobei alle Sieger namentlich aufgezählt werden,) ein Festschmaus, bei dem mit Wein und Bier nicht gekargt wird, endlich ein Tanz.

Eine eigentliche poetische Bedeutung kommt unserer Dichtung wohl weder hinsichtlich des Inhaltes noch auch der Form zu, aber die lebendige Beobachtung und die plastische Darstellung der unmittelbar aus dem Leben des aufstrebenden Bürgertums entnommenen Bilder verdient immerhin unsere Anerkennung und besonders für die Kenntnis der heimischen Vergangenheit liefert das Gedicht einen schätzenswerten Beitrag.

Der Dichter nennt am Schluß seinen Namen: Hans Luz von Augsburg. Er ist ein echter Vertreter jener Pritschmeisterpoesie, der überall dort ist, wo „etwas los ist“ und wo auch für ihn etwas abfällt. In München erfährt er von dem Schießen und tritt sofort die Reise nach Joachimsthal an. Bald taucht er in Augsburg auf, bald in Regensburg und, ein treues Kind seiner unsteten Zeit, ein „Schwarmgeist“ wie Schwendfeld oder Agricola, scheint er bald ein Freund der Städter, bald ein Diener der Fürsten gewesen zu sein.¹⁾ Daß er wie die meisten seiner Zeitgenossen auf Speise und besonders Trank viel gehalten hat, kann man schon daraus entnehmen, daß in unserer Dichtung an nicht weniger als vier Stellen von dem Wein und Bier die Rede ist, womit die Joachimsthaler ihre Gäste bewirteten, und als er erzählt, wie die Schützen einander volle Gläser zutranken und leerten, da ruft er voll Vergnügen aus: »das ist gewesen ein spil für mich«.

Die Datierung des Schießens und damit die des Gedichtes, das zweifellos bald nach dem Schießen verfaßt worden sein muß, bereitet einigermaßen Schwierigkeiten. Luz selbst sagt, er sei »in dem 20. jar der mindern zal«, d. i. 1520 nach Joachimsthal gezogen. Alle anderen mir erreichbaren Quellen verlegen das Fest aber in das Jahr 1521. So sagt Johannes Mathesius in seiner »Chronica der Kayserlichen Freyen Bergstadt Sanct Joachimsthal« unter 1521: »das grosse Schiessen gewest«. Auch die „Kurzen Mitteilungen aus der Geschichte St. Joachimsthals (aus dem Gedenkbuche der Dechanten)“ in den „Pfarramtlichen Nachrichten für das Kirchspiel Sct. Joachimsthal“, Nr. 5 v. J. 1903, herausgegeben von Monsignore Lindner, berichten unter 1521:

1) Vgl. Wolk, Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen, S. 321 fg. In den Anmerkungen zu dieser Stelle wird auch die Literatur über Hans Luz verzeichnet. Luzens Heimatstadt Augsburg muß ein guter Boden für die Pritschmeisterdichtung gewesen sein: Goedeke zählt a. a. O. unter diesen Dichtern eine ganze Reihe von Augsburgern auf.

„Graf Stephan Schlick feiert seine Hochzeit mit Margaretha Pflug von Rabenstein. Aus dieser Veranlassung wird ein großes Freischießen auf der Sorg (heute Wallfahrtsort Maria-Sorg) abgehalten.“ Auch Mathesius meldet beim Jahr 1521, jedoch durch einen Strich von jener Erwähnung des „großen Schießens“ getrennt: »Graff Steffan Schlickens Hochzeit«. Eigentümlich ist, daß Luz von dieser Hochzeitsfeier gar nichts sagt.

In dem Egerer Ausgabebuch von 1520/21 findet sich gleichfalls ein Hinweis auf das Joachimsthaler Schießen. Es heißt hier fol. 33: »Item Geben dem schüezen, die in das tall (älteste Bezeichnung für Joachimsthal) sein gezogen auff das schissen, haben in meine herren czu einer erung geben IIII guldein«. Nach anderen Ausgaben, die in dem betreffenden Egerer Ausgabebuch unmittelbar neben unserer Stelle gebucht sind und die sich sicher auf 1521 verlegen lassen, mußte auch das Schießen in diesem Jahre stattgefunden haben.¹⁾ Das Jahr 1520 bei Luz ließe sich dann so erklären, daß der Dichter schon längere Zeit vor dem Schießen in den Dienst der Stadt trat (»von stund an namens mich zu einem diener an«) und bei allen Vorbereitungen zu dem Feste mitgeholfen hat.

1) Ich verdanke diesen Hinweis der freundlichen Mitteilung des Egerer Stadtarchivars, Herrn kaiserl. Rates Dr. Karl Siegl.

Die Scharfrichter-Instruktion für Böhmen aus dem Jahre 1683.

Von

Dr. Karl Ludwig.

Im Karlsbader Stadtarchiv erliegt die im Jahre 1683 für das Erbkönigreich Böhmen erlassene Scharfrichter-Instruktion, die den zahlreichen Beschwerden der königlichen Städte gegen die übertriebenen Forderungen der Scharfrichter ihre Entstehung verdankt. Sie mitzuteilen dürfte nicht uninteressant sein, da sie die grausamen Verstümmelungen und Hinrichtungen jener Zeit enthält und die entsprechende Taxe für den Scharfrichter genau festsetzt.

Außerdem werden Bestimmungen bezüglich der Selbstmörder getroffen, die von nun an, falls sie infolge geistiger Umnachtung Hand an sich gelegt haben, nicht mehr dem Scharfrichter, sondern dem Totengräber oder anderen Leuten zur Bestattung zu übergeben sind mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese deshalb keineswegs an ihrer Ehre Schaden leiden sollten; denn bis dahin galt jeder für ehrlos, welcher einen Selbstmörder begrub.

Die „Instructio deren Scharfrichtern“ ist an die Kreisämter gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

Wohlgeborner undt Edler.

Besonders liebe Herren undt Freunde. Wir verhalten denenselben nicht, waß maßen die Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhheimb König. May. Unser aller gnädigster Herr, über die von vielen Herrn Standt- und Landes Inwohnern, bevorab dennen König. Städten einkommene große Beschwerden, wieder die gesambte Scharfrichtere, in diesem Ihro Erb Königreich Böhheimb, daß sie dieselben Ihre Forderungen, sowohl pro actu Torturae et Executionis der condemnirten Übelthäter, alß für die Reuß-Zehr- und Warthgelder all zu hoch spannen, und mit einem billichen sich nicht vergnügen laßen wollen, wor durch bey dem notorischen gelbt Mangel viel große halßbrüchige delicta un-

gestrafet bleiben, dießemnach so vielen es den bißherigen Exceß der Scharfrichter Ihrer praetendirten Tax, und deren künftiger Moderirung anbetrifft, weillen dieses eine solche sache ist, welche dero treugehorsambste Stände angehet, und ex consequenti in daß publicum ne delicta maneat impunita einlauffet, solches zu ihrer deliberation, und verfassung eines gewissen Außsatzes, nach welchen die unkosten der Criminal Strafen und Executionen in besagtem Ihro Erb Königreich Böhemb, so auf die Scharfrichter aufzugehen pflegen reguliret werden möchten, zu remittiren, allergnädigst resolviret, allermäßen solches in mehr aller höchst erwehnter — Ihrer Kay. und König. May. an dero zu dem jüngstgeschloßenen allgemeinen Landtag verordnet geweste König. Commissarien unterm dato zu Ebersdorf den zwölften Monnathstag Septembris erst abgeruckten Sechzehn Hundert Zwen und Achtzigsten Jahres abgelassenen allergnädigsten Rescript in mehrern enthalten. Welches nebenst den Unß ex Consilio Reg: Appellationum Pragae 10. Novembris Anno 1682 dißfahls erstatteten gutachten, ermelten allen vier löblichen H. H. Ständen, in deren versamlung, außführlich vorgebracht, und von Ihnen die sache reifflich, und umbständlich erwogen worden.

Wann dann dieselbe befunden, nach folgende Taxa außsetzen zu laßen. Vors

Erste, dem Stattrichter, wan ein Criminal Person eingesezet, oder von andern orthen dem gericht überantwortet wird 35 Kr.
und von außlaßung auch so viel 35 Kr.
dem Frohn oder gerichts Bothen eben so viel. Waß daß Sitzgeldt anbetrifft, so man in etlichen Stätten, dem Frohn Bothen, oder Büttel, alle tag und nacht per 3. 6. 7. 12 biß 14. Kr. bezahlen muß, welches bißweillen ein großes quantum außzutragen pfelet; weillen aber dießes ein übler brauch und in rechten nicht fundiret ist, sondern solcher brauch daher rühret, daß vor Zeiten die Büttel die gefangenen haben zu unterhalten pflegen, welches sie nunmehr nit thun, in denen Präger- und viellen anderen Städen, kein Sitzgelt gezahlet wird, und sonstn dieße Königl. Appellations Cammer, solches Sitzgeldt allbereith in unnterschiedlichen Städen, wieder welche die Beschwerde einkommen, aufzuheben anbefohlen, alß wird derley Sitzgeldt universaliter überall, in allen Städen, und bey allen gerichtn cassiret und aufgehoben werden, jedoch ein jeder Magistrat in denen Städen, und eine jede obrigkeit ob commodum Jurisdictionis wird schuldig sein, die Frohn Bothen also zu versehen, damit er dabey bestehen möge. Vor daß

Anderere, von der Territion oder Vorstellung daß Scharfrichters mit denen Instrumenten 1 fl
 von ansteckung der Daumstecken 35 Kr.
 von der Tortur, es sey mit feuer, oder ohne feuer 2 fl
 dann weillen in vielen Städten nichts mehr, in etlichen aber noch weniger zahlen, alß können die Scharfrichter auch in anderen Städten darmit wohl zufrieden seyn; und demnach

1. an etlichen orthen der brauch ist, daß der torquirte Delinquent nach der Tortur also baldt dem Scharfrichter zu seiner verwahrung biß zu der Execution geliefert, und von dem Scharfrichter, oder seinem Knecht tag und nacht, bewachtet wird, dem Scharfrichter aber alle tag und nacht, ein, zwey, drey, auch mehr gulden rhein. vor seine Mühe bezahlt werden müßen, welche unkosten, in denen die Sach zu der Königl. Appellations Cammer zu rechtlicher erkantnuß remittiret, und bißweillen zimlich lang wieder die complices et socios criminis inquiret wird, über die maßen viel außtragen; und weillen solche unkosten vergeblich und unnöthig sein, die Königl. Appellations Cammer auch dießen üblen brauch in etlichen Städten schon aufgehoben, alß wird solches überall und universaliter aufgehoben, und cassirt, herentgegen soll den Torquirten nach der Tortur bewachen, der in vor der Tortur bewachtet hat; maßen

2. In etlichen Städten auch dießer brauch ist, daß der Scharfrichter die Malefiz Persohn nicht allein nach der Tortur, sondern auch durante integro ordinario vel Inquisitorio Processu, bewachen muß, an etlichen orthen aber werden absonderliche wächter darzu bestellet, und dießes auß der ursachen, daß die gefängnuß schlecht und nit recht verwahrt sein, auf welche wächter, und auf dem Scharfrichter sehr große unkosten auflaufen; diesem nach solche vergebliche unkosten sollen auch cassirt werden, herentgegen ein jedes gericht ob commodum Jurisdictionis wirdt schuldig sein, die gefängnus also zu versehen, damit die gefangene sicher und wohlverwahrter in arest verbleiben mögen; wiedrigen fahls, wan der gefangene auß solchen gefängnus entlaufen möchte, daß gericht selbst darumb zu antwortten schuldig sein solle; im fahl aber der Scharfrichter bey dem Torquirten von wegen seiner heillung sich etwan ein oder zwey tag aufzuhalten hette, soll im daß warthgeldt nichts mehr alß nur 35 Kr. vor tag und nacht gegeben werden. Vor daß

Drite, anlangend die Execution, wird dem Scharfrichter außgesetzt,

1. von dem Schwertdt 5 fl meiß.

2. von dem Strang 5 fl meiß.

3. wan ein Weibs Persohn wegen schwerer übelthat erstlich enthauptet, vergraben, und mit dem Pfahl durchgeschlagen werden sollte 5 R^r meiß.

wan sie lebendig vergraben, und mit dem Pfahl durchgeschlagen werden sollte, auch so viel 5 R^r meiß.

4. da ein Malefiz Persohn vorhero vom leben zum todt gebracht, hernach aber auf dem Scheiterhaufen geleget, und verbrandt, oder auf daß Radt geflochten wirdt 6 R^r meiß.

5. wan einer lebendig verbrandt wirdt 6 R^r meiß.

6. wan ein Malefiz Person lebendig von oben, oder von unten gerädert oder gewirtheilt wird 6 R^r meiß.

7. von außschneidung der Zungen auß dem nacken . 6 R^r meiß.

8. wan die Straf geschärfet, oder cumuliret wird, als; nemblich, da ein Malefiz Persohn, erstlich geschleifet, oder Riemen geschnitten, oder mit der Zangen gezwicket, hernach verbrennt, oder gerädert werden solte, so sollen dem Scharfrichter nicht mehr als; nur 8 R^r meiß. gegeben werden; und demnach ofters geschicht, daß die Malefiz Person nicht gehen kann, sondern auf dem Richt Platz geführt werden muß, der Scharfrichter aber an etlichen orthen, den halben wagen, und ein Pferd zu nehmen pfleget, so solle ihm solches keines wegs gestattet, und über die 4 R^r meiß nichts mehr gegeben werden; es wehre dan sach, daß der Scharfrichter seine eigene Pferd und wagen darzu leihen thete, in dem fahl soll man ihm von einem jeden Pferd 35 R^r. und von dem wagen auch 35 R^r. bezahlen. Waß aber

9. die Desperat Persohnen, die sich selbstn vom Leben zum Todt bringen, oder sich selbstn auffhengen, anbetrifft, demnach Ihre Ray. May. dißfalls neben außwerffung der Tax Ihrer Königl. Appellations Cammer, gutachten, Crafft ob angezogenen Rayl. Rescripts, unterm dato Ebersdorf den 12. Septembris Anno 1682 allergnädigst placidiret, und also darauf dahier eine Reflexion zu machen, nemblich daß weillen derley unglückselige Casus nicht alle Zeit auß gottloßer verzweiflung, oder auß forcht eines begangenen lasters halber, und destwegen besorgender exemplarischer bestrafung, sondern bißweillen auß mangel der vernunft, allzu großen Melanckolen und krankheit sich zutragen pflegen, hierumben dan die Magistratus in solchen erbärmlichen fällen, ohne vorhergehender schleinig- und Summarischer Inquisition eine solche Person die ihr daß leben durch den Strang oder sonstn selbst benommen, dem

Scharfrichter nicht also gleich überantwortten, sondern wan ein solcher erschrecklicher Casus, in sonderheit bey wehrender Sommers Zeit geschehen möchte, vor allen Dingen, und ohne verlihrung einiger Zeit in dem orth, wo sich der gehendte aufgehalten, und bey denen leuthen, so mit Ihme gemeinlich umgangen, wegen seines geführten frommen oder bößen lebens, handels und wandels gehabt vorhabens, und etwan geführte verzweifelte Reden, in gleichen ob Er beym rechten oder verruckten verstand gewesen, oder an Ihne eine große Melandoley vermercket worden seye, oder nicht, fleißige nachfrag halten; wann nun solches wie vermeldt, erhoben worden, soll folgendts desjenigen sein Körper, der sich auf dieße weiß, und bemelten umständen nach, umb daß leben gebracht hat, nicht durch den Scharfrichter, sondern die todtengräber, oder andere leuthe, jedoch ihren Ehren ohne Schaden übergeben werden, damit derselbe ohne geleuth, gepräng, und waß der gleichen mehr, außer des Kirchhoffs und deßen mauer ehrlich zur Erden bestattet werde; allermåßen dan solches in derley zweifelhaften fällen, wan man umb rechtsbelehrung angeluchtet worden, die verordnung öfter ergangen, und deßen ein gleichmäßiges in der osterreichischen, von weyland Ihrer May. Ferdinando III. Römischen Kayßer glorwürdigsten andenkens confirmirt-peinlichen Landtgerichtsordnung außdrucklich versehen; wan aber auß obberührter Summarischer Inquisition, und zwar dießes auß denen umständen erhoben werden sollte, daß der Erhendte dem Scharfrichter zur abnahm- und außführung zu überantworten seye, in solchem fall der Mörder, in beywesenheit deß Stattrichters durch den Scharfrichter, ob bey ihme einige Obligationes, und dergleichen schriftlichen uhrkunden, oder etwa andere kostbare sachen zu finden sein, fleißig besuchet werden solle, daßjenige auch, waß bey ihme gefunden werden möchte, Er Stadtrichter zu sich nehmen, hernach dem Magistrat zur verwahrung unverlangt einhändigen, derselbe aber solches auf vorher gehende Legitimation, der von dem mörder hinterlassenen rechtmäßigen Erben, aufzuhändigen wißen werde; die Fahrnuß und Mobilien belangend, derer sich der Scharffrichter in dem orth, in welchem ihme eine Persohn daß leben wie erwehnt selbst entzogen hat, so weit er bey dem erhendten stehend dieselbe rings herumb mit dem Richtschwerd erreichen kan, ohne einiger Consideration, ob selbe dem armen Sinder oder dem Haußwüth, wo Er sich aufgehalten, oder jemandt andern eigenthümblich zugehören, anzumåßen, oder davor ein gewißes quantum in baaren geldt zu erpreßen sich bißhero untterfangen hat, sintemahlen dießer unvernünftige Mißbrauch, wie zu vermuthen, per

conniventiam et culposam negligentiam Magistratuum (dennen, dießen schädlichen Mißbrauch längst einzustellen, oder gehörigen orthē unverlāngt benzubringen, in alle weege obgelegen gewesen) contra Jus, Justitiam, et naturalem aequitatem, et quidem in praeiudicium, der hinterlassenen Erben, denen derley Fahrnuß und Mobilien vermög der Reechten iuxta L. 1. et 2. Cod. de Bonis eorum, qui etc. und obangeführten österreichisch peinlichen Landtgerichtsordnung gebühren, derselben sich auch der Scharfrichter anzumaßen, keinesweegs berechtigt ist; ingleichen zu Schaden derjenigen, denen derley Fahrnuß und Mobilien eigenthümblich zuständig sein, dan zu nachtheil des Königl. Fisci, in dem fall gereichen thut, wan ihme ein solcher Mörder metu paenae et conscientiae alicuius criminis publici, daß leben genommen hat, eingeschlichen ist, de jure autem nemo alterius odio praegravari, aut alteri per alterum iniqua conditio inferri debet, bevorab daß Inhalt der peinlichen Halßgerichtsordnung Carl des Fünften, dergleichen unvernünftige schädliche Mißbräuche, spoliationes et extorsiones gänglich abzuschaffen sein; hierumben dann, und in deßen betrachtung allen denen Scharfrichtern, von derley wiederrechtlichen anmaßen sich führohin zu enthalten, bei unaußbleiblicher Straf untersaget, und dem Scharfrichter pro Actu Executionis nemlich von abnahm- und ausführung solcher Person, die ihr daß leben auß verzweiffung, mit dem Strang benommen, oder auf eine andere weiß sich entleibet hat, 6 fl. meiß. gegeben werden: hingegen intuitu boni publici, die Armen nach welchen kein vermögen verbleibet, umbsonst (welches in angezogenen Kan. allergnädigsten Rescript, auch per expressum enthalten) abzunehmen, und auszuführen, verbunden sein solle. Vor daß

- Wierdte. 1. von außführung einer Person, ohne zur staupen schlagen 35 Kr.
 2. von außstreichen und zur staupen schlagen 2 fl. meiß.
 3. von ohren und naßen abschneiden 2 fl. meiß.
 4. von handt abhauen, und finger abzwicken 2 fl. meiß.
 5. von außstechen der Augen 2 fl. meiß.
 6. von Zeichen brennen 1 fl. meiß.

Vor daß Fünfte dem Camiller oder Knecht, der zu der Haupt Execution gebraucht werden muß, jedesmahl 35 Kr.

In anderen fällen aber, die nicht halßbrüchig sein, soll der Scharfrichter dem Knecht selbst zahlen. Vor daß

Sechste, dem gerichtsböthen vor daß leutten 35 Rr.
von aufruffen des delicti auch 35 Rr.

Vor daß Siebende dem Stadtrichter von begleitung des
Condemnirten auf dem Richtplatz 2 Rr. weiß.

Die Tractationes der Statrichter sollen aufgehoben werden. Jedoch
stünde es dem Stadtrichter frey von dem seinigen zu tractiren. Es soll
auch der Scharfrichter die zur peinlichen Execution benöthigte Instrumenta,
und was zu seinem ambt gehörig ist, selbst zu handten bringen, die
Materialia aber, als Holz, Räder und der gleichen die obrigkeit, oder
der die Execution führen thut, herbey schaffen. Und weillen die Scharf-
richter mit dießer Tax in vielen Städten, in etlichen aber noch mit
weniger zufrieden sein: dannenhero in dennen anderen Städten zufrieden
sein sollen, in sonderbahrer betrachtung

1. daß dieße leuthe nemlich Scharfrichter von allen publicis
oneribus et contributionibus befrenet sein,

• 2. daß dießes Ihnen per modum eines accidens zukommet; und
sonsten

3. die Scharfrichter andere unterschiedliche Ihre accidentia haben:
maßen

4. bey denen Sachsißchen Halßgerichten, lauth der in Anno 1667
publicirten Criminal Taxordnung Tit. 5 denen Scharfrichtern viel weniger,
nemlich vom terriren oder Schrecken 1 fl. Von der Tortur 1 fl. 15 gr.
vor einem Staupenschlag 1 fl. 9 gr. von der Execution, wan der
Mißethäter durch daß Schwerdt, Strang, ertränkung, oder daß Radt
hingerichtet wird, nur 3 fl. rhein. von jeder verweisung 10 gr. deß Scharf-
richters Knecht 10 gr. 6 s bezahlet wirdt, und solche noch mit dießen
ferneren zusatz.

Vor daß Achte, demnach in etlichen Städten dem Scharfrichter
viel weniger, als dieße Taxa außgesezet ist, bezahlet wirdt, an etlichen
orthen aber, wan der Magistrat ex officio inquiret, der Scharfrichter
die Execution umbsonst verrichten muß, daherö diejenige Städte, welche
dem Scharfrichter, als dieße Taxa außtraget, bezahlen, oder in welchen
Städten der Scharfrichter die Execution ex officio oder umbsonst ver-
richten muß, sollen dabey allerdings gelaßen werden.

Vor daß Neunde, es soll auch kein unterschied, zwischen dennen
Einheimischen, und denen frembden gemacht werden, und soll ein frembder
nichts mehr zahlen, als was diese außgesezte Taxa außtragen thut: In

deme dieses von dem frembden orthten dene: Scharfrichtern nur per modum eines accidens zukomet. Jedoch weillen viele Stätte im Königreich Böhmeib sein, die ihren aigenen Scharfrichtern nit haben, sondern denselben auß einer andern Stadt begehren, und nehmen müßen, und an etlichen orthten große und übermäßige Reißunkosten begehren, und gemacht werden, daherö sollen sich hinführo also verhalten, nemblich dem Scharfrichter soll man zu seinem untterhalt alle tag bezahlen . . 1 fl

Von diesem Schoß aber muß er seinen Knecht unterhalten, und wan der Scharfrichter sein eigenes Pferd brauchte, soll man ihm noch zu geben alle tag 35 Kr.
denen leuthen aber, die dem Scharfrichter begleiten, und convoyren soll nur allein der untterhalt gegeben werden. Vor daß

Zehende, demnach es auch herfürkomet, daß die Magistratus in etlichen Städten, von demjenigen, der zu Ihrem gericht den Delinquenten zu liefern verlanget, die Reversales oder ein gewießes quantum, von 40 fl 50 fl auch ein mehrers loco cautionis, wegen der gerichtskosten zu deponiren, begehren, und ehender den Delinquenten in ihre gefängnuß nicht annehmen wollen, wordurch die sach verzogen wird, und durch solche verzögerung die Delinquenten öfter entlaufen; all die weillen nun wie der Magistrat sich hierinfallß wegen der unkosten zu verhalten, in der Königl. Vandsordnung R. 6. klar außgemeßen; alß sollen hinführo die Magistratus solche cautiones reversales und depositiones pecuniarias, nit begehren, sondern den Delinquenten also baldt annehmen, wegen der unkosten aber vermög der Vandsordnung R. 6. sich zu verhalten wißen, mit dießer versicherung wan einer oder der andere Magistratus die erstattung solcher Expenssen, in der gütte nit erlangen möchte, daß demselben durch Unß ohne einigen Proceß und verzug darzu geholffen werden wird. Vor daß

Enlfte, demnach auch bey etlichen Stattgerichten, groß und übermäßige unkosten von demjenigen, so den Delinquenten dahingeliefert, gefordert, und außgepreßet zu werden pflegen; daherö ein jeder Magistrat soll es hinführo also versehen, daß die syndici und andere gerichtß diener die Partheyen über die billigkeit nit beschweren, und soll man in Criminal sachen denen Examinatoribus oder Commissariis, wie es in meisten Königl. Städten observirt wird, nichts zahlen, deren Schreibern aber, welche die Copias der Examinum schreiben, und denen Partheyen ertheillen müßen, soll man von ein bogen des Examinis Zehen Kreüzger

zahlen, wo aber die Inquisition ex officio geschieht, und wo keine Erstattung der unkosten zu hoffen, sein sie schuldig alles umbsonst zu thun. Miß befehlen anstatt und im nahmen aller höchst erwehnt Ihrer Kay. und König. May. Wir denen selben hiemit, daß sie dießes in dem Ihnen anvertrauten Creyße, allen Herrn Inwohnern, auch Königl. und anderen Städten intimiren, und gewöhnlicher maßen publiciren laßen, Miß aber den erfolg ehift berichten sollen, hieran beschicht mehr allerhöchst ernant=Ihrer May. allergnädigster Will und Meinung. Geben auf dem Königl. Prager Schloß den 5. Februarii Anno 1683.

N. N. der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhmeib König. May. respective würdlich geheimb=wie auch andere Rätthe, Cammerere, verordnete Königl. Stathaltene und obrißte Landtofficirere im Königreich Böhmeib.

J. Benedict Smolich.

Im Anschlusse an diese Instruktion sel noch erwähnt, daß das kleine Badstädtlein Kaiser Karlsbad die Blutgerichtsbarkeit besaß und als sichtbares Zeichen derselben mit Privileg Kaiser Rudolfs II. v. J. 1593 ein steinernes Halsgerichtszeichen aufführen durfte und zwar auf der Anhöhe oberhalb der Egerstraße, wo heute der kleine Bellevue-Tempel steht.

Einen eigenen Scharfrichter hatte es dagegen nicht; bei Bedarf desselben, der übrigens, wie weiter unten zu ersehen ist, nicht allein bei Hinrichtungen in Tätigkeit trat, wurde ursprünglich der von Eger geborgt.

Im Egerer Stadtarchiv erliegt ein Schreiben von »purgermeister und radt der stadt keyser Karelsbat« an Bürgermeister und Rat zu Eger, d. d. 31. Oktober 1511, enthaltend die Bitte um Borgung des Scharfrichters zur Justifizierung eines Kirchenraubers, welcher in der Stadtkirche Hand angelegt habe.

Im Jahre 1615 wurde der Scharfrichter von St. Joachimsthal für Karlsbad bestellt und mit ihm folgender Vertrag geschlossen:

Heudt dato den 7. Febr. dieses eingetredenen 1601 Jares haben ein E. Rath der Stadt Kanjer Carlspadt, sich mit David Schmidt Scharf und Nachrichter auß Joachimsthall der in bemeltes Raths inhabenden Erb: und Eigenthumb zuständigen gerichtten gesandlich angenommen und zur verhaßft gebrachten Ubel: und Mißthätigen Persohnen halber, welche ihrem Verbrechen nach gestrafft und gerechtfertigt werden sollen, verglichen und nachfolgende bestallung aufgericht,

Erstlich hat der Scharfrichter uf erfodern und vorgehende bei einem E. Rath in St. Joachimthal außgebrachte erlaubnuß sich jeder Zeit auf dem ihme ernanten Tag alhie einzustellen, den zur hafft gebrachten Mißhändlern uf ferneren bevelch peinlich anzugreifen: dem peinlichen Proceß nach zu verfahren: und die mit Urthl und Recht geschöppte Straf (welcherley auch die sein möge) nach peinlicher Art, biß dem Urthl ein genüg geschehe, an dem Armen Sünder wirklichen zu vollziehen zu gesagt

Dargegen sollen Ime von jeder Richtfertigung darzu er betagt erscheinen wirdt, Acht fl. Rh. Wehrung, dann seinem Knecht 15 Rhein. gr. zum tranckgelt gereicht und außgezahlt, auch über drey tag, welche Zeit er sich neben denen so er bey sich hat, selbstn verzehren wil, alhie nicht aufhalten werden.

Fürs Ander, weilen er Davidt Schmidt da man seiner bedurffen, sich alzeit, von und zu hauß hin und wieder selbstn begleiten wil, hat man Ime jedes mahl hiefur ein gulden zu geben bewilligt: Und ist diese bestallung umb kunfftiger nachrichtungen willen in daß gerichts Buch zuverzeichnen bevohlen, auch unter deß verordneten Stadtschreibers eigener handschrift und Subscription, ihme dem Scharfrichter ein gleichlauttende Copia zugestellet worden. Actum in Keyser Carlspadt Anno et die ut supra.

Nachweisbar sind nur zwei Hinrichtungen, die am Karlsbader Galgenberge vollzogen wurden; die eine im Jahre 1511, wie oben erwähnt, die andere 1727, worüber der Chronist P. Leopold Stöhr folgendes berichtet:

„Im September des Jahres 1727 war der Dechant aus Tschniß in der Kur zu Karlsbad, und hatte zu seiner Bedienstung einen jungen Menschen Joseph König mit. Man sagt, der Dechant habe denselben streng gehalten, weshalb ihm der junge Mensch in der Suppe mit Gift vergeben wollte. Der Dechant soll es durch einen silbernen Löffel entdeckt haben, der schwarz angelauten seyn soll. Der Dechant ließ den Diener fest halten, schickte um den Traiteur und dieser wies sich aus, daß der Diener die nemliche Suppe bekommen habe, wovon der Traiteur andern Gästen an diesem Tage gegeben habe. Der Dechant wohnte zum blauen Stern. Der Diener Joseph König aus Schlusenau in Böhmen gebürtig gestand sein Vergehen ein. Er wurde zum Schwert verurtheilt und neben dem Karlsbader Galgen hingerichtet. Ich selbst (P. Stöhr) sah noch die Spuren seines Grabes. Alte Blätter geben an, daß die Unkosten des

Sizens im Gefängnisse und der Hinrichtung 58 fl. 18 kr. betragen haben.“¹⁾)

Wie viele andere kleine Städte verlor auch Karlsbad unter Kaiser Joseph II. die Blutgerichtsbarkeit, so daß das Halsgerichtszeichen im Jahre 1786 abgetragen wurde. An dessen Stelle erhob sich 1833 auf Betreiben des Elbogener Kreishauptmannes Baron Rarg ein zierlicher Säulen-Rundtempel, der wegen der schönen Aussicht auf die Stadt, auf das Egertal und auf das Erzgebirge den Namen Belle-Vue erhielt und heute noch steht.

Josef Ulbrich.

Von

Dr. Ludwig Spiegel.

Josef Ulbrich, geboren in Eger am 23. Oktober 1843, widmete sich den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Prager Universität und wurde hier am 23. Mai 1867 zum Doktor der Rechte promoviert. Wenige Tage später trat er in die Praxis ein, indem er am 30. Mai das Gelöbniß als Rechtspraktikant beim Handelsgerichte in Prag ablegte. Am 15. Juli desselben Jahres wurde er Assultant, 1869 Gerichtshofsadjunkt. Er war nacheinander dem Kreisgericht in Tabor, dem Landesgericht in Prag, dem Kreisgericht in Budweis und schließlich wiederum dem Landesgericht in Prag zugeteilt. Im Jahre 1873 trat er zur Prager Finanzprokuratorat über, wo er zuerst als Konzipist, hierauf als Adjunkt diente. Während dieser Dienstleistung begann er seine Lehrtätigkeit, indem er sich an der Prager Universität zuerst (1876) für allgemeines Staatsrecht, sodann (1878) auch für österreichisches Staats- und

1) Tatsächlich finden sich in der Kammeramts-Rechnung vom Jahre 1727 unter »Ausgaben Extra Ordinarie« folgende Eintragungen:

29. Sept. Lauth Betul was die Execution des Joseph Königs in allen Gefoßet ist folgentes mit 58 fl. 18 kr. 3 s.

28. Sept. Lauth Betul Vor Einen Strang dem Scharff Richter dem Sarg Einzulassen mit 12 fr.

Verwaltungsrecht als Privatdozent habilitierte, daneben aber auch seit 1876 an der deutschen technischen Hochschule Nationalökonomie und Verwaltungsgesetzkunde supplierte und überdies an der Prager Handelsakademie als Lehrer für Handelsgesetzgebung und Nationalökonomie wirkte (1875—1884). Als Nachfolger Schiers wurde er 1879 außerordentlicher, 1884 ordentlicher Professor des österreichischen öffentlichen Rechtes. 1898 wurde ihm als zweites Nominalfach das Völkerrecht anvertraut, das er schon seit 1891 auf Grund eines Lehrauftrages suppliert hatte. 1898 wurde er durch die Verleihung des Hofrattitels ausgezeichnet. Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät war er in den Jahren 1891 und 1907, Rektor der Universität 1898. Im Jahre 1905 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus des Reichsrates berufen. Der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen gehörte er seit der Gründung (1891) an.

Ulbrich entfaltete eine überaus rege literarische Tätigkeit. Die Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen brachten im Jahre 1872 (X. Bd.) seine Erstlingsarbeit „Studien aus der Rechtsgeschichte Böhmens“. Im Jahre 1875 erschien seine Habilitationsschrift „Über öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit“, 1879 seine Untersuchung über „Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie“. 1883 publizierte er das „Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts“, welches seinen wissenschaftlichen Ruhm begründete. 1884 folgte die Bearbeitung des Staatsrechtes der österreichisch-ungarischen Monarchie in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes und überdies die Darstellung der Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechtes in der Tempsky-Frentagschen Handbibliothek des österreichischen Rechtes. Neue Auflagen seines Beitrages für das Marquardsensche Handbuch erschienen 1892, 1904 und, nachdem das Handbuch zum Sammelwerk „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ umgewandelt worden war, 1909. Im Jahre 1904 veröffentlichte er ein groß angelegtes Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes. An diese Werke reihen sich noch zahlreiche andere Publikationen an, die teils selbständig, teils in den Mitteilungen des deutschen Juristenvereines, in der Juristischen Vierteljahresschrift, der Grünhutschen Zeitschrift, dem Jahrbuch des öffentlichen Rechtes, der Deutschen Arbeit usw., aber auch in Tagesblättern erschienen sind. In Gemeinschaft mit Mischler gab er in den Jahren 1895—1897 die erste, 1905—1909 die zweite Auflage des imposanten Österreichischen Staatswörterbuches heraus.

Im Jahre 1900 wurde Ulbrich durch ein nervöses Leiden gezwungen, einen halbjährigen Urlaub zu nehmen. Im Herbst dieses Jahres nahm er aber seine Lehrtätigkeit wiederum in vollem Umfange auf, ja seine Arbeitslast wurde noch wesentlich vermehrt, indem er bald darauf als Nachfolger Ullmanns Präses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission wurde. 1905 wurde er überdies Vizepräses der durch die Teilung der gemeinsamen Kommission neugeschaffenen rechtshistorischen Staatsprüfungskommission der deutschen Universität. Ende 1909 begann er zu kränkeln. Aber er zwang sich mit großer Energie dazu, seine Berufspflichten zu erfüllen. Im Sommer 1910 warf ihn aber sein Leiden auf das Krankenlager. Im evangelischen Diakonissenhaus, das er noch bei relativ günstigem subjektiven Befinden aufgesucht hatte, starb er am 20. August 1910. Über Ulbrichs Persönlichkeit und wissenschaftliche Bedeutung vgl. die Nekrologe von Mischler (Neue Freie Presse vom 18. Oktober 1910), Tezner (Juristische Vierteljahresschrift, 1910, S. 147 ff.) und Spiegel (Deutsche Arbeit, Feberheft 1911).

Mitteilungen der Geschäftsleitung.

Die historische Kommission des Ferdinandeums.

Die historische Kommission des Ferdinandeums, über deren Gründung bereits im 51. Bande der Ferdinandeums-Zeitschrift p. XIV berichtet wurde, hat sich die Aufgabe gestellt, in Fortsetzung der »Acta Tirolensia« Quellen zur Geschichte Tirols in wissenschaftlicher Bearbeitung zu veröffentlichen.

In Aussicht genommen sind folgende Publikationen: 1. ein tirolisches Urkundenbuch; 2. ein Regestenwerk der tirolischen Landesfürsten; 3. eine Ausgabe der Tiroler Landtagsakten; 4. eine Ausgabe bzw. Bearbeitung der Tiroler Raitbücher. Die Kommission behält sich hiebei vor, mit bewährten Forschern wegen Herausgabe einzelner lokaler Urkundenbücher und Regestenwerke, neuzeitlicher Altengruppen, sowie historiographischer, rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher und verwandter Quellen in Verbindung zu treten. Ebenso werden die Fortsetzungen der in den bereits erschienenen Bänden der Acta Tirolensia

begonnenen Quellenausgaben unter die Veröffentlichungen der Kommission aufzunehmen sein.

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 14. März v. J. beschlossen, zunächst das tirolische Urkundenbuch in Angriff zu nehmen. Ein großer Teil der Tiroler Urkunden ist noch ungedruckt; was gedruckt ist, liegt — mit Ausnahme der Brixner Traditionen und der ersten Hälfte der südtirolischen Norariats=Imbreviaturen — in veralteten teilweise sehr fehlerhaften ja irreführenden Ausgaben vor. Ein den Forderungen der modernen historischen Kritik entsprechendes Urkundenbuch von Tirol erscheint daher als besonders dringendes Bedürfnis. Dasselbe soll nach dem Beschlusse der Kommission wenigstens bis zum Jahre 1253, dem Beginn der gürzischen Herrschaft in Tirol, reichen und, soweit sachliche Gründe es zulassen, einheitlich geführt werden.

Die Regesten der Tiroler Landesfürsten sollen den Zeitraum von 1253 bis 1363 umfassen. Für die Zeit der habsburgischen Verwaltung werden sich dann die vom Institut für österreichische Geschichtsforschung herausgegebenen Habsburger Regesten anschließen.

Zur Ausarbeitung eines detaillierten Programmes für das Tiroler Urkundenbuch wurde ein Subkomitee eingesetzt, bestehend aus den Herren Professoren E. v. Ottenthal, D. Redlich, H. v. Boltelini und Staatsarchiv-Konzipist R. Moeser.

Nachtrag zum Verzeichnis der Mitglieder.

Geschlossen am 31. Mai 1910.

(Schluß.)

Verstorbene Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder:

- Herr Jung Julius, Phil. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.
„ Kromer Adolf, Fachlehrer in Bodenbach.
„ Launa Adalbert Freiherr von, Großindustrieller, Herrenhausmitglied in Prag.
„ Mörath Anton, fürstlich Schwarzenberg'scher Zentral-Archivdirektor in Krummau.

- Herr Oppenheimer Ludwig Freiherr von, Herrschaftsbesitzer, Herrenhausmitglied in Kleinskal.
- „ Rosenauer Josef, Privatier in Budweis.
- „ Seifert Adolf, MUDr., Arzt in Taa3.
- „ Sobotta Josef, Fabrikant in Prag.
- „ Thurnwald Wenzel, Apotheker in Graz.
- „ Ulbrich Josef, JUDr., k. k. Hofrat und Universitäts-Professor, Herrenhausmitglied in Prag.
- „ Zausal Emanuel, MUDr., k. k. Hofrat, Universitäts-Professor i. R. in Prag.
-

Der Verein beklagt den Verlust von zwei sehr eifrigen Mitgliedern des Ausschusses, die der Tod ihm entriß:

Phil. Dr. Julius Jung, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag, und

Mign. Theol. Dr. Josef Schindler, k. k. Hofrat, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag i. R., Propst des k. Kapitels zu Allerheiligen ob dem Prager Schlosse, Vorsitzender unseres Vereines.

Im nächsten Hefte bringen wir denselben einen Nachruf.

Die Schriftleitung.
